

Wissenschaftlehre

Anhang. Ueber die bisherige Darstellungsart der Lehren dieses Hauptstückes. §185 - §194

In: Bernard Bolzano (author): Wissenschaftlehre. 2. Versuch einer ausführlichen und größtentheils neuen Darstellung der Logik mit steter Rücksicht auf deren bisherige Bearbeiter. (German). Sulzbach: J.E. v Seidel, 1837. pp. 245--326.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400486>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Academy of Sciences of the Czech Republic provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This paper has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library*
<http://project.dml.cz>

derselben aber will man noch überdieß anzeigen, daß diese Sätze eine Vergleichung miteinander verdienen. Ein Ähnliches gilt von den ähnlichen Ausdrücken: X hat wohl (die Beschaffenheit) b, nicht aber (die Beschaffenheit) c. Z. B. Cajus ist wohl ein Gelehrter, aber kein Weiser. Auch die sogenannten extensiven Ausdrücke: Alle A, auch die, welche X sind, haben (die Beschaffenheit) b, scheinen mir mehre Sätze in sich zu schließen. Durch diese Worte geben wir nämlich zu erkennen, zuvörderst daß wir die Beschaffenheit b bei allen A annehmen, dann aber noch, daß wir vermuthen, unsere Zuhörer würden dieß nicht recht glaublich finden; sie würden insonderheit bei denjenigen A, die zugleich X sind, eine Ausnahme voraussetzen wollen, welche wir ihnen nicht zugestehen dürfen. U. s. w.

A n h a n g.

Ueber die bisherige Darstellungsart der Lehren dieses Hauptstückes.

S. 185.

Unterschiede in dem Gesichtspunkte selbst, aus welchem die Lehren dieses Hauptstückes hier und anderwärts aufgefaßt wurden.

Schon der Gesichtspunkt selbst, aus welchem die Lehre von den Sätzen hier und in andern Lehrbüchern der Logik aufgefaßt wird, hat seine Verschiedenheiten. 1) Die vornehmste ist, daß ich hier durchgängig nur Sätze an sich betrachtet und nur von solchen Beschaffenheiten und Unterschieden derselben gesprochen habe, die ihnen zukommen, auch ohne daß sie Erscheinungen in dem Gemüthe eines denkenden Wesens werden, während daß andere Logiker das gerade Gegentheil thun; wie sie denn eben deßhalb auch schon in ihrer Ueberschrift dieß Hauptstück nicht eine Lehre von Sätzen, sondern

von Urtheilen nennen; und diese gleich anfangs als Erscheinungen in dem Gemüthe eines denkenden Wesens beschreiben. Von dieser Verschiedenheit des Gesichtspunktes rührt es, daß man so manche Eintheilung in dieses Hauptstück aufnahm, die ich hier weglassen mußte, weil sie nicht Sätze an sich, sondern bloß Urtheile betrifft. 2) Ein zweiter Unterschied zwischen der hier und anderwärts, vorzüglich von den Neueren befolgten Darstellung entspringet daraus, daß diese sich gleich anfangs vornehmen, keine andere Eigenheiten und Eintheilungen der Sätze aufzustellen, als solche, die auf der bloßen, von ihnen so genannten Form der Sätze beruhen; während ich mir keine andere Regel, wornach ich den Inhalt dieses Hauptstückes bemessen wollte, vorschrieb, als daß ich nicht Arten von Sätzen aufstelle, die nichts Merkwürdiges in ihrer wissenschaftlichen Behandlung haben. Je nachdem man nun davon, was zur Materie und was zur Form eines Urtheiles gehöre, bald diese, bald jene Vorstellung hatte, war man genöthiget, so manche Eintheilung aus dem Gebiete der Logik bloß aus dem Grunde zu verweisen, weil sie nicht auf der Form, sondern auf der Materie beruhte. In anderen Fällen wieder, wo man zu lebhaft fühlte, daß eine gewisse Eintheilung nicht übergangen werden dürfe, bemühte man sich, sie auf eine Art darzustellen, bei der es den Anschein erhielt, als ob sie wirklich die bloße Form beträfe; wurde aber hiedurch an ihrer richtigen Auffassung verhindert. Doch dieses Alles soll erst aus dem Folgenden erhellen.

§. 186.

Prüfung des Satzes, daß die Logik nur von der Form der Urtheile zu handeln habe.

In älteren Lehrbüchern wird die Lehre von den Urtheilen oder Sätzen auf eine so verschiedene und so viel Willkürliches enthaltende Weise vorgetragen, daß eine nähere Prüfung des Planes, den man dabei etwa befolgt haben möchte, ein eben so weitläufiges als nutzloses Unternehmen wäre. Ich werde mich also bloß an die Neueren halten, welche in diesem Hauptstücke eine fast noch genauere Ordnung und Symmetrie befolgen, als es schon bei der Lehre von den Vorstellungen der

Fall war. Man gehet aber insgemein von der Behauptung aus, daß in der Logik, mit Weglassung jedes materialen, nur von dem formalen Unterschiede zwischen den Urtheilen gesprochen werden dürfe; wo es sich dann begreiflicher Weise zunächst fragt, was man zu jener Materie und zu dieser Form eines Urtheiles zähle? Leider sind aber weder die Erklärungen, die man von diesen Ausdrücken gibt, noch scheinen die Begriffe selbst, die man mit ihnen verbindet, sehr übereinstimmend.

1) Was die Erklärungen anlangt: so heißt es

a) in Kants Logik (S. 18.): „In den gegebenen, zur Einheit des Bewußtseyns im Urtheilen verbundenen Erkenntnissen besteht die Materie; in der Bestimmung der Art und Weise, wie die verschiedenen Vorstellungen als solche zu Einem Bewußtseyn gehören, die Form des Urtheiles.“ Dann heißt es weiter (S. 24.): „In den kategorischen Urtheilen machen Subject und Prädicat die Materie derselben aus; die Form, durch welche das Verhältniß zwischen Subject und Prädicat bestimmt wird, heißt die Copula;“ und (S. 25.): „Die Materie der hypothetischen Urtheile besteht aus zwei Urtheilen, die miteinander als Grund und Folge verknüpft sind; die Vorstellung dieser Art von Verknüpfung beider Urtheile untereinander zur Einheit des Bewußtseyns wird die Consequenz genannt, welche die Form der hypothetischen Urtheile ausmacht;“ endlich (S. 28.): „Die mehreren gegebenen Urtheile, woraus das disjunctive Urtheil zusammengesetzt ist, machen die Materie desselben aus. In der Disjunction selbst, d. h. in der Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Urtheile, als sich wechselseitig einander ausschließender und ergänzender Glieder der ganzen Sphäre des eingetheilten Erkenntnisses, besteht die Form dieser Urtheile.“ — In diesen Erklärungen ist es einmal schon befremdend, die einzelnen Vorstellungen, aus denen ein Urtheil zusammengesetzt ist, Erkenntnisse nennen zu hören. Ferner beruht die ganze Erklärung auf der schon anderwärts getadelten Voraussetzung, daß ein Urtheil die Verknüpfung mehrerer Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseyns wäre. Das Wichtigste aber ist, daß man nicht deutlich entnehmen kann, ob unter der Materie

die sämtlichen, in einem gewissen Urtheile vorkommenden Vorstellungen, oder nur einige derselben und welche zu verstehen sind? Nach dem buchstäblichen Sinne der Erklärung sollte man freilich das Erstere vermuthen; aber die darauf folgenden Beispiele, wie, daß im kategorischen Urtheile nur die beiden Vorstellungen des Subjectes und Prädicates für die Materie desselben ausgegeben werden, sprechen für das Gegentheil.

b) Die erstere Auslegungsart scheinen auch die Erklärungen von Meß (L. 91.) und Calker (L. §. 80.) zu fordern: „Die Vorstellungen, welche in einem Urtheile verbunden werden, heißen die Materie des Urtheils; die Art, wie sie verbunden werden, ist die Form.“ — Hierzu kommt noch, daß man unter den Worten: Materie und Form, auch in andern Fällen nichts Anderes, als was sie nach dieser Auslegung hier ausdrücken würden, versteht. (S. 81.) Hiernächst wäre also die Materie eines Urtheils der Inbegriff aller der einzelnen Vorstellungen, aus deren Verbindung das Urtheil besteht, seine Form aber bestände in der Art, wie diese Vorstellungen verbunden sind. Wenn man nun fordert, daß die Logik bloß auf die Form der Urtheile achte, von ihrer Materie aber ganz absehe: so fordert man etwas sich Widersprechendes. Denn will ich die Art, wie diese und jene Vorstellungen in einem Urtheile verbunden sind, beschreiben: so muß ich die Vorstellungen, durch welche sie verbunden sind, d. h. Einiges von der Materie des Urtheils angeben. So kann ich z. B. die Art, wie die zwei Vorstellungen A und b in dem Satze: A hat b, zusammenhängen, nicht anders beschreiben, als indem ich sage, daß der Begriff des Habens sie verbinde. Die Angabe dieses Begriffes aber ist Angabe eines der Theile, die zur Materie dieses Urtheils gehören.

c) Dieß scheinen auch einige Logiker gefühlt, und eben deshalb ihre Erklärung von dem Begriffe der Materie eines Urtheils lieber so ausgedrückt zu haben, daß sie nicht alle, sondern nur einige, im Satze vorkommende Vorstellungen umfasse. So sagte Hoffbauer (L. §. 135.): „Die Vorstellungen der Objecte, zwischen welchen im Urtheile ein Verhältnis gedacht wird, sind die Materie dieses Urtheils;

„die Form aber ist die Vorstellung des Verhältnisses selbst, in welchem die Objecte in demselben gedacht werden.“ — Die Richtigkeit dieser Behauptungen (die er nicht für Erklärungen ausgab) bewies H. theils durch die Beziehung auf die §. 11. gegebene Erklärung davon, was Materie und Form überhaupt sind; theils durch die Bemerkung, daß eben die Vorstellung jener Objecte es sey, durch welche das Urtheil seinem Gegenstande entspreche. Gleiche Bestimmungen dieser Begriffe gab auch Maaß (L. §. 187.), nur daß er sie nicht als Lehrsätze, sondern geradezu als Erklärungen vortrug. — Meines Erachtens kann man die Redensart: „In diesem Satze wird ein Verhältniß zwischen diesen und diesen Objecten ausgesagt,“ in einer engeren sowohl, als weiteren Bedeutung nehmen. In jener nimmt man sie, wenn man z. B. sagt, daß in dem Satze: „Cajus ist tugendhafter als Titus,“ ein Verhältniß zwischen C. und T. ausgesagt werde. Es leuchtet ein, daß es in dieser Bedeutung nur in den wenigsten Sätzen dergleichen Objecte, zwischen denen ein Verhältniß ausgesagt wird, gebe. In einer gewissen weitern Bedeutung mag man berechtigt seyn, von einem jeden Satze zu sagen, daß in demselben ein Verhältniß zwischen seinem Subjecte und Prädicate ausgesprochen werde. Dann müßte man aber, der obigen Begriffbestimmung zu Folge, die ganze Subject- sowohl, als Prädicatevorstellung zu der Materie eines Urtheils zählen, und somit unberücksichtigt lassen. Allein aus dem Folgendem wird zur Genüge erhellen, daß es in allen Lehrbüchern der Logik aufgenommene Eintheilungen unter den Urtheilen gebe, deren wesentlicher Unterschied nirgend, als in der Eigenthümlichkeit bald ihrer Subject-, bald ihrer Prädicatevorstellung bestehet; wie dieß z. B. gleich bei den disjunctiven Urtheilen offenbar ist.

d) Nicht wesentlich verschieden ist es, wenn man sagt, daß die Materie eines Urtheils in den Vorstellungen bestehe, deren Verhältniß durch das Urtheil festgesetzt wird. (S. z. B. Kiese wetters W. N. d. L. §. 97., Jakobs L. §. 189., Krugs L. §. 52. u. N.) Allein nicht von den Vorstellungen selbst (die das Subject und Prädicate darstellen), sondern nur von den Objecten derselben kann man in einer

gewissen Bedeutung behaupten, daß in dem Urtheile ein Verhältniß zwischen denselben ausgesagt werde.

e) Noch weniger deutlich ist Schumanns Erklärung (L. §. 319.): „Die Materie des Urtheils ist dasjenige, welches „durch das Urtheil bestimmt wird; die Form ist die dem „Urtheile eigenthümliche Art und Weise des Bestimmens.“ Bei den Worten: „Dasjenige, was durch ein Urtheil bestimmt wird,“ würde ich einzig an das Subject des Urtheiles denken. Gleichwohl heißt es im zweiten Zusätze: „Die Materie des Urtheiles bestehet in dem Vorder- und Hintergliede (so nennt Sch. dasjenige, was Andere die Subject- und Prädicatvorstellung nennen); die Form in der Copula.“ — Und wie hier Sch., so geben auch die meisten anderen Logiker bald ausdrücklich, bald stillschweigend zu erkennen, daß es nur diese Copula sey, welche sie für die Form des Urtheiles halten; daher denn auch Einige wie Baumgarten (Acr. L. §. 208.) die Copula die *partem formalem* des Urtheils nennen; und in Krugs L. §. 52. A. 2. heißt es: „Die Form des Urtheiles liegt in demjenigen Momente der „Handlung, welches man gewöhnlich die Copula nennt, und „durch das Wörtchen *Est* andeutet.“ Daß es aber bei einer so engen Beschränkung des Begriffes der Form nicht thunlich sey, alle diejenigen Unterschiede zwischen den Urtheilen, die in dem Vortrage der Logik vorkommen, und vorkommen müssen, für bloß formal zu erklären: ist zu offenbar, als daß es nicht von Mehren bereits bemerkt worden wäre.

f) Hr. Hofr. Fries gibt daher (Gr. der Log. §. 29. und Syst. d. Log. S. 133) keine andere Erklärung der Form, als daß sie dasjenige wäre, was die vier Bestimmungen der Quantität, Qualität, Relation und Modalität zusammen ausmachen; und behauptet S. 141 Kantem zum Troß ausdrücklich, daß auch „die logische Form des Begriffes, der das „Prädicat bildet, zur Form des Urtheiles gerechnet werden „könne.“ Aus ähnlichen Gründen scheint auch schon Ulrich (Inst. L. §. 181.) seine Erklärung der Form schwankeud abgefaßt zu haben: *Materia enunciationum sunt ipsi conceptus per se spectati: reliqua omnia formae nomine complectimur, verba et signa, quibus isti conceptus exprimuntur, locus extremorum, negatio aut affirmatio (qualitas), uni-*

versalitas, particularitas (quantitas) etc. Indessen bedarf es nicht erst erwähnt zu werden, daß eine bloße Aufzählung der einem Begriffe untergeordneten Gegenstände keine Erklärung desselben sey.

g) Mehmel (anal. Denklehre S. 35) erklärt Subject und Prädicat zusammen für die Materie des Urtheils; für die Form aber „die in dem urtheilenden Subjecte allgemein „gültig gegründete Verbindungsweise des Subjects und „Prädicates;“ worauf er S. 36 im Widerspruche mit fast allen Logikern neuerer Zeit die Behauptung aufstellt: „Soll „daher ein Unterschied der Urtheile Statt finden: so kann er „nicht die Form, d. i. die Verbindung zur Einheit, sondern „entweder nur die Bestimmbarkeit der logischen Materie, d. i. „des Subjects und Prädicats im Urtheile und seines allge- „mein gültigen Verhältnisses zum Bewußtseyn, oder die ge- „meinschaftliche Entgegensetzung der Urtheile betreffen.“ — Auch meiner Ansicht nach gibt es keine bloß auf der Copula beruhende Eintheilungen unter den Sätzen, weil diese in allen die nämliche ist.

2) Wenn ich inzwischen auch bei den bisher gegebenen Erklärungen von dem Begriffe der Form, der Behauptung, daß sich die Logik nur mit der Form der Urtheile zu befassen habe, nicht beipflichten kann: so gibt es doch vielleicht irgend eine andere Bedeutung für diese Redensart, in der sie sich rechtfertigen ließe? Dieses ist wirklich im Voraus zu vermuthen, weil man sie außerdem schwerlich so allgemein hätte annehmen können. Suchen wir also diese Bedeutung zu bestimmen! Daß die Eintheilungen, die in der Logik einen Platz verdienen, alle wenigstens so beschaffen seyn müssen, daß jeder besondere Titel noch eine ganze Art von Sätzen, d. h. nicht bloß einen einzigen, sondern mehre von einander verschiedene Sätze umfasse; wird Niemand in Abrede stellen. Darans ergibt sich aber sofort, daß die Beschaffenheiten, aus deren Vorhandenseyn erkannt werden soll, ob ein gewisser Satz unter diesen oder jenen in der Logik aufzustellenden Titel gehöre, immer nur etwas Solches betreffen, was mehre Sätze miteinander gemein haben. Erlaubt man sich nun dergleichen Beschaffenheiten die diesen Sätzen gemeinsame Form, d. i. Gestalt zu nehmen: so kann man mit Recht behaupten, daß

alle in der Logik vorkommenden Eintheilungen der Sätze nur ihre Form, d. h. nur etwas Solches betreffen, was mehre, ja wohl unendlich viele Sätze miteinander gemein haben. (§. 12.) Nur glaube man nicht, daß diese Bemerkung schon hinreiche, zu beurtheilen, ob eine Eintheilung in die Logik aufzunehmen sey oder nicht. Denn der Eintheilungen, die nur die Form der Sätze betreffen, gibt es in dieser Bedeutung unendlich viele; die Logik aber hat nur diejenigen herauszuheben, die einen Nutzen gewähren; sie hat uns nur mit solchen Arten der Sätze bekannt zu machen, die in ihrer wissenschaftlichen Behandlung etwas Eigenes haben. — Wollte man aber — damit ich keinen Fall, der meines Wissens hier Statt finden könnte, mit Stillschweigen übergehe — wollte man unter den Formen der Sätze nur eben alle diejenigen Arten derselben, deren die Logik zu erwähnen hat, verstehen; dann wäre es freilich eine sehr wahre, aber auch eine bloß tautologische Behauptung, daß jede Eintheilung, die in die Logik gehört, formal sey, und jede, die formal ist, in die Logik gehöre. Und nun urtheile Jeder, ob der Gewinn so groß sey, welchen die neuere Logik durch die Entdeckung gemacht hat, daß man die Urtheile hier nur nach ihrer Form zu betrachten habe!

§. 187.

Ueber die vier Gesichtspunkte der Quantität, Qualität, Relation und Modalität, sammt ihrer Deduction.

Der größte Theil der Logiker in Deutschland, die seit Erscheinung der kritischen Philosophie geschrieben, behaupten mit vieler Zuversicht, daß es nicht mehr und weniger als vier Gesichtspunkte gebe, aus welchen sich aller formale und innere Unterschied zwischen den Urtheilen soll ableiten lassen; und nennen sie Quantität, Qualität, Relation und Modalität. So übereinstimmig sie aber in dieser Behauptung sind: so sehr weichen sie in der Erklärung sowohl als auch in dem Beweise derselben von einander ab. Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich nur die Darstellung einiger, die zu den Angesehensten gehören, in eine nähere Betrachtung ziehen.

1) In Kriesewetters *B. A. d. L.* liest man S. 158: „Zur Form eines Urtheils gehört Alles, was es zum Urtheile

„macht, mit andern Worten dasjenige, woraus das Wesen
 „desselben besteht. Das Wesen eines Urtheils wird durch
 „den Begriff desselben gegeben. Wir wollen also den Be-
 „griff des Urtheils nehmen, um zu sehen, wie viel Stücke
 „bei der Form eines Urtheils in Betracht kommen. Ein Ur-
 „theil ist 1) eine Vorstellung, 2) es bestimmt, ob Vorstell-
 „ungen in eine Einheit des Bewußtseyns verbunden sind,
 „3) in wiefern sie verbunden sind. Das in wiefern
 „hat eine doppelte Beziehung: einmal in Rücksicht auf die
 „verbundenen Vorstellungen, sodann auf die Verbindung. Es
 „gibt also vier Stücke, die zu einem Urtheile wesentlich ge-
 „hören, und die Form desselben constituiren. Das Urtheil
 „ist eine Vorstellung. Sieht man bei der Vorstellung nicht
 „auf den Inhalt (wie denn die Logik davon abschen muß),
 „so unterscheiden sich Vorstellungen bloß in Rücksicht ihres
 „Umfanges. Dieß gibt die Quantität des Urtheils. —
 „Ferner kann man bei einem jeden Urtheile darauf sehen, ob
 „das Mannigfaltige desselben zu einer Einheit verbunden ist
 „oder nicht; Qualität des Urtheils. — Dann kann man
 „noch untersuchen, in welchem Verhältniß die zu verknüpfenden
 „Vorstellungen eines Urtheils stehen, auf welche Art und
 „Weise durch das Setzen oder Nichtsetzen der einen das
 „Setzen oder Nichtsetzen der andern geschieht; kurz auf welche
 „Weise die Vorstellungen, die im Urtheile enthalten sind, als
 „verbunden oder getrennt gedacht werden; Relation des Ur-
 „theils. Endlich kann man noch auf die Verbindung oder
 „darauf sehen, in welchem Verhältnisse das ganze Urtheil zu
 „unserm Erkenntnißvermögen steht, mit welchem Grade der
 „Gewißheit das ganze Urtheil ausgesprochen wird; Modalität
 „des Urtheils. Mehr als diese vier Gesichtspunkte kann
 „es bei Abhandlung der Urtheile ihrer Form nach nicht geben;
 „und man wird also, wenn man die Urtheile der Quantität,
 „Qualität, Relation und Modalität nach betrachtet hat, die
 „Lehre von denselben, so fern sie in die reine Logik gehört, voll-
 „kommen erschöpft haben.“ In dieser Herleitung, dünkt mir,
 wird a) das Wort Form in einer viel weiteren Bedeutung
 genommen, als im nächstvorhergehenden S. 97.; denn in diesem
 hieß es, die Form sey nur die Vorstellung von dem Verhältnisse
 der in einem Urtheile vorkommenden Vorstellungen zur Einheit

des Bewußtseyns; hier aber wird die Form für das ganze Wesen des Urtheils genommen, und die Vorstellung von dem Verhältnisse der in dem Urtheile vorkommenden Vorstellungen zur Einheit des Bewußtseyns wird bloß als das dritte Stück, das bei der Form eines Urtheils in Betracht kommt, angegeben.

b) Soll aber unter der Form eines Urtheils das Wesen desselben verstanden werden; so ist schwer abzusehen, wie man auf die Verschiedenheit ihrer Form eine Eintheilung der Urtheile gründen könne; denn in demjenigen, worin ihr Wesen besteht, müssen sich ja alle Urtheile gleichen. c) Daß jedes Urtheil eine Vorstellung sey, ist höchstens in jener sehr weiten Bedeutung des Wortes Vorstellung wahr, in der es mit Gedanke überhaupt gleichgilt. In dieser Bedeutung aber kann man wieder nicht sagen, daß sich die Vorstellungen, wenn man von ihrem Inhalte absteht, nur im Umfange unterscheiden können. Denn wenn auch Urtheile zu den Vorstellungen gehören sollen: müssen sich diese dann nicht wenigstens eben so vielfältig als die Urtheile selbst unterscheiden lassen? Aber auch wenn wir das Wort Vorstellung in der engeren Bedeutung nehmen; ist es nach K. eigenem Geständnisse falsch, daß sich die Vorstellungen nach ihrer Form nur in der Quantität unterscheiden. Denn §. 37. gab er ja eben dieselben vier Gesichtspunkte, die er hier auf die Urtheile anwendet, auch als diejenigen an, aus welchen jede Vorstellung als Vorstellung, oder ihrer Form nach betrachtet werden könne.

d) Die Behauptung, daß ein jedes Urtheil bestimme, ob gewisse Vorstellungen (man meint die des Subjectes und Prädicates) in eine Einheit des Bewußtseyns verbunden werden oder nicht, läßt sich in keiner Bedeutung ganz rechtfertigen. Versteht man jenes Bestimmen so, daß das Urtheil eine Aussage über die eben erwähnte Verbindung oder Nichtverbindung enthalte: so erinnere ich, daß dieses von den wenigsten Urtheilen gelte, nämlich nur etwa von solchen, die von der Form des folgenden sind: „Der Begriff einer Kugel ist mit dem Begriffe der Durchsichtigkeit verbunden in eine Einheit des Bewußtseyns in dem Begriffe einer Glaskugel; nicht verbunden in dem Begriffe einer eisernen Kugel.“ — Denkt man aber bei jenem Bestimmen nicht an ein Ausagen, sondern bloß daran, daß durch die Beschaffenheit des Urtheils mittel-

bar festgesetzt sey, ob gewisse Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseyns verbunden werden können oder nicht: so entgegne ich, daß in jedem Urtheile nur eine Verbindung, in keinem eine Trennung der Vorstellungen vorkomme. Denn auch derjenige, der das verneinende Urtheil: „Cajus ist kein Gelehrter,“ ausspricht, muß die zwei Vorstellungen Caj. und Gelehrsamkeit in Ein Bewußtseyn verbinden, d. h. sie gleichzeitig denken; oder wie könnten sie sonst jene Wechselwirkung auf einander ausüben, aus welcher sein Urtheil, daß Cajus kein Gelehrter sey, hervorgeht? — Ueberdies liegt es am Tage, daß diese ganze Behauptung höchstens auf Urtheile in dem engeren Sinne, d. h. auf gedachte und für wahr angenommene Sätze, nicht aber auf Sätze überhaupt anwendbar sey. — Warum es endlich nur die Bestimmung dieser und sonst keiner anderen Beschaffenheit des Urtheils seyn soll, welche den Namen der Qualität verdient: läßt sich nicht wohl begreifen. e) Ferner ist es auch sonderbar, daß die Beantwortung der Frage, ob — die Qualität, und die Beantwortung der Frage, wie — die Vorstellungen des Urtheils zu einer Einheit verbunden sind, die Relation desselben angeben solle. f) Noch sonderbarer dünkt es mir endlich, die in einem jeden Urtheile vorkommende Bestimmung, in wiefern gewisse Vorstellungen zu einer Einheit des Bewußtseyns verbunden sind oder nicht, dadurch noch einmal einzutheilen, daß man behauptet, dieses In wiefern beziehe sich theils auf die verbundenen Vorstellungen, theils auf die Handlung des Verbindens selbst. Gestände ich nämlich auch zu, daß sich in jedem Urtheile eine Bestimmung der ersteren Art, eine Bestimmung über das Verhältniß, in welchem die Subject- und Prädicativvorstellung stehen, befinde: so kann ich doch auf keinen Fall zugeben, daß in irgend einem Urtheile eine Bestimmung der zweiten Art, d. h. eine Bestimmung über den Grad der Gewisheit, mit dem dieß Urtheil von einem denkenden Wesen gefällt wird, vorkomme. In keinem Urtheile bestimmen wir, wenn wir es fällen, auch schon den Grad der Gewisheit (Zuversicht), mit dem wir es fällen; sondern diese Bestimmung kann höchstens in einem zweiten Urtheile, das wir erst über jenes aussprechen, hinzukommen. Zwar scheint es, als ob wir zu gleicher Zeit, da wir das

Urtheil, daß Cajus todt ist, aussprechen, auch schon den Grad der Verlässigkeit, mit dem wir es aussprechen, angeben würden, wenn wir sagen: „Cajus ist wahrscheinlich oder gewiß todt,“ u. dgl. Betrachten wir aber die Sache genauer, so zeigt sich, daß die Worte: „Cajus ist wahrscheinlich oder gewiß todt,“ keinen andern Sinn haben als: „Der Satz, daß C. todt sey, — hat — Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit.“ In diesem Urtheile kommt also zwar die Bestimmung einer Wahrscheinlichkeit vor, aber nur die Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, die ein anderes Urtheil, nämlich das Urtheil, daß C. todt sey, hat: über den Grad der Wahrscheinlichkeit aber, welchen das Urtheil, das wir jetzt eben aussprechen, besitze, entscheiden wir in diesem Urtheile selbst noch gar nichts. Es ist also unrichtig, wenn man die Modalität der Urtheile als eine Beschaffenheit, deren Bestimmung in ihnen selbst anzutreffen ist, darstellt.

2) Hr. Prof. Krug schreibt (L. S. 53. Anm. 1.): „Bei jedem Urtheile läßt sich fragen: 1) Wie groß ist die Sphäre dessen, worauf sich die Aussage bezieht? — Quantität des Urtheils. 2) Was wird ausgesagt? — Beschaffenheit des Prädicats, Qualität des Urtheils. 3) In welchem Verhältnisse stehen beide gegen einander? — Relation des Urtheils. 4) In welchem Verhältnisse steht die Verknüpfung der Vorstellungen und Urtheile zum Denkvermögen? — Modalität des Urtheiles. — (Anm. 2.) Man sieht leicht ein, daß, da es bei der Form eines Urtheils auf das Verhältniß der in ihm zu verknüpfenden Vorstellungen ankommt, auf dieß Verhältniß nur in jener vierfachen Hinsicht reflectirt werden könne. Bei der Quantität des Urtheils sieht man nämlich bloß auf das Verhältniß des Subjectes zum Prädicate, bei der Qualität bloß auf das Verhältniß des Prädicates zum Subjecte, bei der Relation auf das gegenseitige Verhältniß beider zu einander, und bei der Modalität auf das Verhältniß derselben zusammengenommen zum Denkvermögen. Bei den zwei ersten Hauptmomenten sieht man also bloß auf Eines von beiden Elementen des Urtheils, und zwar entweder bloß auf das Subject, oder bloß auf das Prädicat; bei den zwei letzten aber sieht man auf beide zusammen u. s. w.“ Was Hrn. Prof. K. in dieser

Deduction

Deduction (Anm. 2.) bestimmte, von dem Gesichtspunkte der Quantität zu äußern, daß er die Aussage eines Verhältnisses des Subjectes zum Prädicate; von dem Gesichtspunkte der Qualität aber, daß er die Aussage eines Verhältnisses des Prädicates zu dem Subjecte sey: glaube ich fast zu errathen. Für's Erste hoffte er dadurch, daß nun die sämtlichen vier Gesichtspunkte, die zur Eintheilung der Urtheile aufgestellt werden, auf bloßen Verhältnissen beruhen, es desto einleuchtender zu machen, daß diese Eintheilungen alle nur formal sind; zweitens entging ihm auch nicht, daß es von der Beschaffenheit beider, des Subjectes sowohl als auch des Prädicates, also von ihrem Verhältnisse zu einander abhängt, welche Quantität, und welche Qualität dem Urtheile ertheilt werden müsse, wenn es ein wahres Urtheil seyn soll. Ich erlaube mir aber die doppelte Gegenbemerkung: a) Wenn nach Ks. eigenem Geständnisse die bloße Copula es ist, welche die Form eines Urtheiles ausmacht; so ist es zum Beweise, daß eine gewisse Eintheilung formal sey, noch nicht genug, zu bemerken, daß sie auf Verhältnissen der beiden Vorstellungen, Subject und Prädicat, beruhe; sondern man sollte zeigen, daß sie lediglich von der Beschaffenheit des Bindegliedes entlehnt sey. b) Obgleich es ferner unwidersprechlich ist, daß man die Quantität sowohl als auch die Qualität eines Urtheiles nach dem Verhältnisse einrichten müsse, in welchem das sogenannte Subject und Prädicat miteinander stehen, wenn anders das Urtheil wahr werden soll: so folgt doch nicht, daß wir, um die in einem bereits vorliegenden Sage befindliche Quantität oder Qualität zu erkennen, auf das Verhältniß hinschauen müßten, in welchem Subject und Prädicat untereinander stehen. Und wirklich lehrt uns ja K., nicht nur (S. 54. Anm. 2.) selbst die Quantität eines Urtheils aus der bloßen Form seines Subjectes: „Alle A,“ „Einige A,“ „dieses A,“ bestimmen; sondern er sagt es auch schon a. a. D., daß man bei den ersten Momenten bloß auf Eines von beiden Elementen des Urtheiles sehe.

3) Der dritte und letzte Versuch, den ich hier prüfe, sey der des Hofr. Fries (S. d. Log. S. 133), mit dem im Wesentlichen auch Calker (Log. S. 51. Anm. 2.) übereinstimmt.

„1) Im Urtheil soll nicht nur gedacht, sondern erkannt werden. Alle Erkenntniß hat es aber mit dem Daseyn von „individuellen Gegenständen zu thun; jedes Urtheil muß folglich eine Vorstellung von Gegenständen (und nicht nur „von Begriffen) enthalten; diese Vorstellung heißt das Subject des Urtheils, welches die Quantität desselben bestimmt, indem es nämlich den Umfang von Gegenständen „angibt, für welche das Urtheil gilt. 2) Im Urtheil muß ein Begriff vorgestellt werden, gegen welchen jene Gegenstände im Verhältniß der Unterordnung gedacht werden. „Dieser Begriff heißt das Prädicat des Urtheils, und „macht seine Qualität aus. 3) In jedem Urtheile wird also eine Verbindung von Subject und Prädicat in seiner Copula „gedacht, welche die Relation des Urtheils bestimmt. 4) Da „das Urtheil eine Erkenntniß mittelbar durch Denken ist, so bestimmt sich noch ein subjectives Verhältniß des Verstandes zur unmittelbaren Erkenntniß, welches die Modalität des Urtheils ausmacht.“

Die Art, wie der Gesichtspunkt der Quantität hier deducirt wird, dünkt mir untadelhaft, bis auf den außerwesentlichen Umstand, daß nach meiner Ansicht auch Vorstellungen von Begriffen Gegenstandsvertretungen heißen, und an der Stelle der Subjectvorstellung in einem (wahren) Urtheile erscheinen können. Begründet dürfte es auch seyn, daß die Qualität eines Urtheils bloß von dem Prädicate desselben abhängt. Daß aber die Urtheile auch nach der Beschaffenheit ihrer Copula eine Eintheilung erleiden sollen, nämlich diejenige, welche die Eintheilung nach der Relation heißt, kann ich nach meiner Ansicht, daß der Verbindungsbegriff in allen Urtheilen ein und derselbe sey, nicht zugestehen. Die Modalität endlich nennt Hr. F. selbst ein bloß subjectives Verhältniß.

Wenn man mit diesen Bemerkungen zusammennimmt, was ich schon S. 116. über die so beliebte Methode des Eintheilens nach den vier oft erwähnten Momenten angedeutet habe: so wird man, hoffe ich, erkennen, daß die Behandlung der Urtheile nach diesen vier Gesichtspunkten jene Ansprüche auf Vollständigkeit, die man ihr nachgerühmt hat, nicht habe.

§. 188.

Dreigliederige Eintheilung der Urtheile nach ihrer Quantität.

Die Quantität eines Satzes, wenn man darunter wirklich dasjenige versteht, was die gewöhnlich gegebene Erklärung erwarten ließ, bietet auch meiner Meinung nach einen nicht unbrauchbaren Gesichtspunkt zu mancher Eintheilung dar. Die Unterscheidungen, welche ich §. 146. zwischen allgemeinen und Einzelsätzen, u. §. 152. zwischen weitem und engem Sätzen gemacht, sind unter diesem Gesichtspunkte enthalten. Nach der Kantschen Tafel der Urtheile aber führt man unter dem Titel der Quantität gerade drei Arten der Urtheile auf, die man durch die Benennungen allgemeine oder universale, besondere oder particuläre, auch plurativ, und einzelne oder singuläre, auch individuelle Urtheile zu unterscheiden pflegt. Doch sind auch hier wieder weder die Erklärungen, die man von diesen Arten gibt, noch die Begriffe selbst, die man mit ihnen zu verbinden scheint, durchgängig dieselben.

1) In Kants L. §. 21. heißt es: „Der Quantität nach sind die Urtheile entweder allgemeine oder besondere oder einzelne, je nachdem das Subject im Urtheile entweder ganz von der Notion des Prädicats ein- oder ausgeschlossen, oder davon zum Theil nur ein-, zum Theil ausgeschlossen ist. Im einzelnen Urtheile wird ein Begriff, der gar keine Sphäre hat, mithin bloß als ein Theil unter der Sphäre eines andern beschloffen.“ Gegen diese Erklärungen habe ich a) zu erinnern, daß der Umstand, ob ein vorliegendes Urtheil den Namen eines allgemeinen, particulären oder einzelnen verdiene, offenbar nicht von dem objectiven Verhältnisse, in welchem seine Subject- und Prädicatsvorstellung zu einander stehen, nicht davon, ob man in einer gewissen Bedeutung in Wahrheit sagen könne, daß die eine derselben die andere einschleße u. dgl., sondern bloß davon abhänge, in welchem Verhältnisse sie das urtheilende Wesen in seinem Urtheile denkt. Das Urtheil: Einige Menschen sind sterblich, bleibt particulär, obgleich der Begriff sterblich den Begriff Mensch ganz einschließt, und das Urtheil: Alle Menschen

sind weise, bleibt allgemein, obgleich die Begriffe Weise und Mensch disparat sind. Wichtiger noch ist die Bemerkung, b) daß es unrichtig sey, in Sätzen von der Art, wie: Einige Menschen sind sterblich, oder dieser Mensch ist sterblich, den Begriff Mensch ihren Subjectbegriff zu nennen, da er doch höchstens nur einen Bestandtheil in diesem Subjectbegriffe ausmacht. (Siehe S. 59. 137) — c) Wenn es wahr wäre, daß in particulären Sätzen die unter der sogenannten Subjectvorstellung derselben enthaltenen Gegenstände von der Notion des Prädicates nur zum Theile ein- oder ausgeschlossen werden, so müßte der Satz: Einige Menschen sind sterblich, so zu verstehen seyn, als ob er behauptete, daß nicht alle, sondern nur einige Menschen allein die Beschaffenheit der Sterblichkeit haben. Allein, so legt man dergleichen particuläre Urtheile nicht aus; oder wie könnte man sonst den Kanon: *A propositione universali valet conclusio ad particularem*, aufstellen? Wer den Satz: Einige Menschen sind sterblich, ausspricht, schließet nicht einen Theil der unter dem Begriffe Mensch stehenden Gegenstände von dem Begriffe der Sterblichkeit aus, sondern behauptet bloß, daß die Vorstellung eines Menschen, der sterblich ist, keine gegenstandslose Vorstellung sey. d) Wie die Subjectvorstellung eines einzelnen Urtheils zu der Benennung „eines Begriffes, der gar keine Sphäre hat,“ komme, da sie doch auch eine bloße Anschauung (z. B. Cajus) seyn kann: ist um so sonderbarer, da (S. 11.) behauptet wurde, daß ein Begriff immer mehrere Gegenstände umfasse.

2) Jakob (L. S. 194. 195.) unterscheidet Anfangs in Hinsicht der Quantität nur zweierlei Urtheile: allgemeine oder particuläre, je nachdem entweder alle unter dem Begriffe des Subjects stehenden Vorstellungen oder nur ein Theil derselben mit dem Prädicate verglichen werden. „Sieht man „aber zugleich auf den Inhalt der Urtheile: so müssen sie „in allgemeine, particuläre und einzelne eingetheilt „werden, je nachdem durch den Begriff des Subjects eine „ganze Gattung, oder nur einige der Gattung oder ein „einzelnes Ding, eine Anschauung gedacht wird.“ Hier ist es a) sonderbar, daß die trichotomische Eintheilung

als eine den Inhalt betreffende angegeben wird, da man doch früher (§. 189.) die Betrachtung des Inhalts ganz aus der Logik verwies. h) Die Gegenstände, die unter einem Begriffe und mithin auch unter dem Urtheile, dessen Subjectvorstellung dieser Begriff ist, stehen, sind nicht Vorstellungen zu nennen; denn nicht die Vorstellungen, die wir von diesem oder jenem Menschen uns bilden, sondern die Menschen selbst sind es, auf die sich der Umfang des Urtheils: Alle Menschen sind sterblich, erstreckt. c) Was es heißen soll, daß in den einzelnen Urtheilen durch den Begriff des Subjectes eine Anschauung gedacht werde, ist mir nicht klar. Doch meiner Meinung nach kann die Subjectvorstellung in einem Einzelsatze bald ein reiner Begriff, bald eine reine Anschauung, bald eine gemischte Vorstellung seyn, z. B. „Gott ist allmächtig,“ „Dies ist etwas Rothes,“ „Diese Blume ist eine Rose.“

3) Hr. Prof. Krug (L. S. 54.) sagt: „In Ansehung der Quantität der Urtheile gibt es drei Urtheilsformen. „Denn entweder kann man etwas von einem einzigen oder von mehreren oder von allen Dingen einer gewissen Art aussagen. Im ersten Falle heißt das Urtheil ein einzelnes, im zweiten ein besonderes, im dritten ein allgemeines. „Anm. 2. Die Wörter, welche man in einer Sprache braucht, die Quantität der Urtheile anzudeuten, heißen Umfangszeichen. Dergleichen sind für die allgemeinen Urtheile: alle, jeder, — für die besondern: einige, manche, viele, für die einzelnen: Dieser, jener, oder auch die Eigennamen.“ — a) Wenn die hier aufgestellte Erklärung der Einzelurtheile als solcher, in denen von einem einzigen Dinge einer gewissen Art etwas ausgesagt wird, so zu verstehen ist, daß der Begriff jener Art im Urtheile vorkommen müsse (wohl gar als die Subjectvorstellung des Urtheils anzusehen sey): so muß ich ihr widersprechen. Denn in diesem Falle dürfte das Urtheil: Dies ist ein Wohlgeruch, nur dann erst den Namen eines einzelnen verdienen, wenn wir durch das Wort: Dies, nicht eine reine Anschauung, sondern irgend eine gemischte Vorstellung, wie etwa: „Dieser Geruch“ — bezeichnen. Denn nun erst liesse sich mit einigem Rechte behaupten, daß in diesem Urtheile etwas ausgesagt

werde, nicht von einem jeden, sondern von einem einzigen der unter seinem Subjectbegriffe (Geruch) stehenden Gegenstände. b) Wenn die Worte: Einige, Manche, Viele, die hier als Zeichen der besondern Urtheile angegeben werden, nicht in einer solchen Bedeutung erscheinen, daß sie einander alle ganz gleich gelten, wenn sie z. B. den Begriff von einem gewissen, bald größeren, bald geringeren Verhältnisse, in welchem die Menge der Gegenstände, von denen das Prädicat ausgesagt wird, zu der Menge aller unter dem sogenannten Subjectbegriffe des Satzes enthaltenen Gegenstände stehet, bei sich führen sollen: dann darf man die Urtheile, die man vor sich hat, nicht particuläre Urtheile nennen, wenn anders der n^o. 1. erwähnte Kanon der Logik stehen bleiben soll. Denn wenn es wahr ist, daß alle A, B sind: so kann es nicht wahr seyn, daß die Menge der A, die B sind, zur Menge aller A in dem Verhältnisse von Etlichen oder Vielen zu Allen stehe.

4) Herr Hofr. Fries (S. d. V. S. 135 ff.) behauptet, daß im einzelnen Urtheile das Subject immer eine anschauliche oder unmittelbare Vorstellung eines einzelnen Gegenstandes, die Bezeichnung also ein nomen proprium oder pronomen demonstrativum und personale seyn müsse; in den andern diene ein Begriff zum Subjecte. Und wenn wir im Subjecte eines Urtheils von dem ganzen Umfange eines Begriffes sprechen: so sey das Urtheil allgemein (oder einzeln); nur von einem Theile desselben, ein besonderes. „Die Bezeichnungen: Ein, Einige, Alle“ (heißt es weiter) „sind also der „Quantität nach die logische Form der Urtheile, durch welche wir „Einheit, „ Vielheit, oder Allheit von Gegenständen, d. h. die Bestimmungen aus reiner oder mathematischer Anschauung denken. „Daher tritt eine bestimmtere reelle Bezeichnung besonders „durch die Zahlbegriffe unter diese Form. Z. B. Sechs „Planeten unserer Sonne haben eine durch Beobachtungen „bestimmte Umdrehung.“ — Meines Erachtens muß a) die Vorstellung in einem Einzelsatze nicht immer Anschauung seyn. b) Wie Fries hier zu vermuthen gibt, daß er auch Sätze von der Form: Ein A ist B, zu den singulären zu zählen Willens wäre: thut es Calker (Denkfl. S. 82.) mit ausdrücklichen Worten, und führet noch das Beispiel an: „Ein Römer

ist Cicero." Ich denke aber, daß man die Redensart: „Ein A ist B,“ in einem doppelten Sinne gebrauche; in dem Einen, wo wir z. B. sagen: „Wenn alle A, B sind, so ist auch Ein A, B;“ in dem andern, wo es so viel heißen soll, als: „Nur Ein A ist B.“ In der ersten Bedeutung wollen wir durch den Satz: Ein A ist B, keineswegs sagen, daß nicht auch mehre, ja vielleicht alle A, B sind; sondern nur sagen, daß die Vorstellung von einem A, das zugleich B ist, Gegenständlichkeit habe. Der zweite Satz: „Nur Ein A ist B,“ muß, wenn seine Bestandtheile deutlicher vortreten sollen, nach §. 139 u. 176. ungefähr so ausgedrückt werden: Die Vorstellung von einem A, das B ist, ist eine Einzelpostellung. Daß nun weder dieser, noch der vorhergehende Satz zu den Einzelsätzen gehöre; erhellet daraus, weil ihre Subjecte bloße Vorstellungen sind, die hier nicht näher bestimmt werden, als daß sie Vorstellungen von einem A, das zugleich B ist, seyn sollen. Solcher Vorstellungen aber gibt es für jedes bestimmte A und B gewiß unendlich viele. (§. 96.) Die hier betrachteten Sätze sind also so wenig Einzelsätze zu nennen, daß sie vielmehr ein jeder unendlich viele Gegenstände haben. c) Wie aber diese Sätze nicht singular sind: so kann man diejenigen, die gleich dem Satze von den sechs Planeten eine Anzahl aussagen, nicht particular nennen, will man nicht die verschiedenartigsten Sätze mit einerlei Namen bezeichnen. Denn jener wäre nach §§. 139 u. 174. etwa so aufzufassen: Die Menge der Planeten in unserm Sonnensysteme, die eine durch Erfahrung bestimmte Umdrehung haben, hat die Beschaffenheit der Zahl Sechs; woraus man deutlich sieht, daß dieser Satz eine ganz andere Beschaffenheit habe als die Sätze der Form: Einige A sind B, d. i. die Vorstellung von einem A, das B ist, hat Gegenständlichkeit. d) Bemerkenswerth ist es noch, daß Hr. F. die Einzelsätze mit zu den allgemeinen zählet, während Andere z. B. Kant (a. a. D.), Gerlach (l. §. 77.) die allgemeinen Sätze den particularen entgegensetzen, und unter diesen erst die singularen als eine besondere Art antreffen. Ist jedoch die Zergliederung, welche von diesen Sätzen bisher gegeben wurde, richtig, so tritt Hrn. F. Darstellungsart der Wahrheit näher. Denn singular sowohl als allgemeine

Sätze können von einerlei Form seyn, und unterscheiden sich nur in der Beschaffenheit ihres Subjectes; die particulären Sätze dagegen gehören zu einer ganz eigenen Gattung von Sätzen, nämlich zu denjenigen, welche ich oben Ausfagen der Gegenständlichkeit einer Vorstellung nannte.

Ich schweige von andern Versuchen, um nicht zu weitläufig zu werden; und hoffe, daß das Gesagte hinreichen wird, zu beweisen, daß die so gewöhnliche, dreigliederige Eintheilung der Urtheile nach ihrer Quantität nicht zu rechtfertigen sey. Was als das Kennzeichen der allgemeinen Urtheile angegeben wird, daß sich das Prädicat über die ganze Sphäre des Subjectes erstrecke, gilt in dem Sinne, in dem es von einigen gilt, von allen Urtheilen. Denn alle Urtheile stehen unter der Form: A (jedes A) hat b. Die singulären haben bloß das Besondere, daß ihre Subjectvorstellung nur eben einen einzigen Gegenstand hat. Die sogenannten particulären Urtheile aber haben nichts Eigenthümliches in ihrer Quantität, wohl aber in ihren übrigen Bestandtheilen, indem sie Urtheile von folgender Form sind: Die Vorstellung von einem A, das b hat, hat Gegenständlichkeit.

1. Anmerk. F r i e s (Log. §. 30. und noch umständlicher in der Metaph. §. 26.) behauptet, daß unsere Urtheile nur dann eine bestimmte Erkenntniß enthielten, wenn sie auf bezeichneten, kategorischen Urtheilen ruhen (d. h. wenn die Kateg. Urtheile, welche sie etwa als Theile enthalten, entweder allgemein oder particulär oder einzeln sind); und daß die hypothetischen und disjunctiven Urtheile ohne eine ihnen zu Grunde liegende kategorische Bezeichnung nur unbestimmte Vorstellungen von abstracten Verhältnissen enthielten. Sätze ohne Bezeichnung will er nicht einmal eigentliche Urtheile, sondern bloße Vergleichungsformeln genannt wissen; und behauptet, daß solche Formeln bejahend sowohl als verneinend ausgedrückt, einander nicht widersprechen. Allein ich bekenne, nicht recht zu begreifen, wienach man einer Vergleichungsformel den Namen eines Urtheiles absprechen könne, und Herr F. gestehet dieß S. 138 d. S. d. L. selbst. Aber auch, daß solchen Vergleichungsformeln die Bezeichnung fehle, kann ich nicht finden; so wenig, als daß sich Bejahung und Verneinung bei ihnen vertragen. Verstatten die Formeln: Pflicht ist nicht Tugend, und Pflicht ist Tugend, die sehr verständige Auslegung:

Die Begriffe der Pflicht und der Tugend sind verschieden, aber doch vereinbar: so folgt ja eben hieraus, daß sie Urtheile, ja sogar richtige Urtheile sind; und sie vertragen sich, weil das Eine keineswegs eine Verneinung des Anderen ist. Auch daß durch solche Sätze, und vollends durch die aus der Physik angeführten: Licht erwärmet, Wärme dehnt aus u. s. w. keine Erkenntniß ausgedrückt werde, kann ich nicht zugeben. Um desto ungetheilter stimme ich dem würdigen Gelehrten bei, wenn er a. a. O. d. Met. die unbestimmte Weise, sich auszudrücken, tadelt, die, leider! bei so vielen neueren Philosophen in Deutschland Sitte geworden ist, und im geradesten Widerspruche mit den Bestrebungen steht, die man bei echten Weltweisen wahrnimmt.

2. Anmerk. Bei dieser Gelegenheit mag auch mit wenigen Worten des Kanons erwähnt werden, daß die einzelnen Sätze den allgemeinen logisch gleich zu achten wären. Ohne Zweifel wollte man durch diesen Canon nicht sagen, daß die Logik in gar keinem Falle einen Unterschied in der Behandlung allgemeiner und einzelner Sätze vorzuschreiben habe; sondern nur, daß es öfters, z. B. besonders bei Schlüssen einerlei sey, ob ein vorliegender Satz allgemein oder ein Einzelsatz sey, und daß dagegen die bloß particulären Sätze in eben diesen Verhältnissen anders behandelt seyn wollen. Fragt man aber, worin der Grund dieses Unterschiedes liege; so sage ich darin, daß die sogenannten particulären Sätze keineswegs jene Bestandtheile haben, die sie nach ihrem sprachlichen Ausdrucke zu haben scheinen, und die man bisher allgemein bei ihnen annahm. Drücken wir sie so aus, daß ihre eigentlichen Bestandtheile sichtbar werden: so zeigt sich, daß die Behandlung dieser Sätze eben denselben Regeln folgt, die für die übrigen gelten.
3. Anmerk. Daß in den sogenannten particulären Sätzen: Einige A sind B, die Vorstellung A nicht die ganze Subjectvorstellung bilde, ist zu auffallend, als daß es hätte unbemerkt bleiben können. Vielmehr sieht man es den Erklärungen der besten Logiker an, daß sie es absichtlich vermeiden, die Vorstellung A das Subject im Satze zu nennen; thun sie es dennoch, so scheint es nur zu geschehen, weil es so einmal der Gebrauch ist. Herr Prof. Herbart (Einf. in die Phil. S. 47) erinnert ausdrücklich: „Daß besondere bejahende Urtheil: Einige A sind B, hat zum Subjecte eigentlich nicht schlechtweg den Begriff A, sondern statt dessen ist ein Theil aus dem Umfange des Begriffes A heraus.“

„gehoben worden. Gewöhnlich wird dieser Theil nicht genauer „begrenzt; man kann aber auch die Größenschätzung: viele, „wenige, die Meisten, die Wenigsten, oder eine Zahlbestimmung: zehn, hundert u. dgl. hinzufügen. Gleichwohl „wird A als das Subject angesehen, und nur in sofern ist das „Urtheil besonders bejahend.“ — Daß aber auch nicht einmal die ganze Vorstellung „Einige A“ das Subject des particulären Cogites erschöpfe, daß ferner auch B nicht sein Prädicat sey, und daß mithin die grammatische Construction keinen der eigentlichen Bestandtheile, aus welchen dieser Satz besteht, anzeige; daß er im Grunde so auszusprechen sey: Die Vorstellung eines A, welches B ist, hat Gegenständlichkeit: das meines Wissens ist noch nicht bemerkt worden. Und da man so das eigentliche Wesen der Sätze dieser Art verkannte, so konnte man auch nicht bemerken, daß die Sätze, die eine Größenschätzung, eine Zahlbestimmung enthalten u. s. w. abermals zu einer anderen Art gehören.

- §. 189.

Dreigliederige Eintheilung der Urtheile nach der Qualität.

In der Darstellung der verschiedenen Urtheile, die der Gesichtspunkt der Qualität darbieten soll, sind unsere Logiker, selbst jene, die im Ganzen bei der Kant'schen Tafel der Urtheile bleiben, noch viel abweichender von einander, als es bei der Eintheilung nach dem Momente der Quantität der Fall war.

1) Kant selbst erklärt sich (Log. §. 22.) hierüber so: „Der Qualität nach sind die Urtheile entweder bejahende „oder verneinende oder unendliche. Im bejahenden Urtheile wird das Subject unter der Sphäre eines Prädicats „gedacht, im verneinenden wird es außer der Sphäre „des letztern gesetzt, und im unendlichen wird es in die „Sphäre eines Begriffes, die außerhalb der Sphäre eines „andern liegt, gesetzt. — Das unendliche Urtheil zeigt nicht „bloß an, daß ein Subject unter der Sphäre eines Prädicats „nicht enthalten sey, sondern daß es außer der Sphäre „desselben in der unendlichen Sphäre irgendwo liegt. — Es „wird durch dasselbe über die endliche Sphäre B hinaus nicht „bestimmt, unter welchen Begriff das Object gehöre; sondern „lediglich, daß es in die Sphäre außer B gehöre; welches

„eigentlich gar keine Sphäre ist, sondern nur die Angrenz-
 „ung einer Sphäre an das Unendliche oder die Begrenz-
 „ung selbst. In verneinenden Urtheilen afficirt die Negation
 „immer die Copula, in unendlichen wird nicht die Copula,
 „sondern das Prädicat durch die Negation afficirt.“ — Da-
 gegen erinnere ich: a) Die Erklärung des bejahenden Ur-
 theils als eines solchen, dem das Subject unter der Sphäre
 des Prädicats gedacht wird, stimmt mit derjenigen, die S. 21.
 vom particulären gegeben ward, nicht wohl zusammen. Denn
 da zu Folge dieser im particulären Urtheile das Subject von
 der Notion des Prädicats nur theilweise ein- oder ausge-
 schlossen werden soll: so könnte kein particuläres Urtheil be-
 jahend genannt werden, und die obige Erklärung würde also
 höchstens auf allgemeine oder singuläre Urtheile passen.
 b) Ferner — (um eine Bemerkung zu machen, die ich zwar
 schon bei Prüfung der Erklärungen des vorigen S. hätte bei-
 bringen können, aber bis hieher versparte, weil sie der Tadel
 einer Redensart ist, welche erst in den gegenwärtigen Erklär-
 ungen wesentlich wird) — die Prädicatsvorstellung in einem jeden
 Urtheile ist eine bloße Beschaffenheitsvorstellung, und hat sonach
 meistens ganz andere Gegenstände, als die Subjectvorstellung.
 So ist z. B. in dem Satze: Jeder Mensch ist sterblich, oder hat
 Sterblichkeit, die wahre Prädicatsvorstellung der Begriff der
 Sterblichkeit, dessen Sphäre ganz außerhalb der Sphäre des
 Begriffes: Mensch, liegt. Man kann also, wenn man ge-
 nau sprechen will, nicht sagen, daß im bejahenden Satze das
 Subject unter der Sphäre seines Prädicats gedacht werde.
 Allein selbst wenn wir zugeben wollten, daß die Prädicat-
 vorstellung im Satze kein bloßes Abstractum, sondern ein Con-
 cretum sey, d. h. daß die wahre Form eines jeden (wenigstens
 eines jeden bejahenden und allgemeinen) Satzes: A ist B,
 sey: auch dann noch ließe sich nicht sagen, daß der Satz
 selbst die Vorstellung A unter die Sphäre der Vorstellung
 B setze; denn in ihm selbst wird ja von diesen Vorstellungen
 und Sphären gar nicht gesprochen. Was sich behaupten ließe,
 ist nur, daß wenn der Satz: A ist B, wahr ist; die Vor-
 stellung A der Vorstellung B unterstehe, und daß mithin
 Jeder, der den Satz: A hat b, für wahr hält, auch zugeben
 müsse, daß A unter B sey. c) Die Erklärung, daß im ver-

neinenden Sage das Subject außer der Sphäre seines Prädicats gesetzt werde, darf, wenn sie richtig seyn soll, nach dem so eben Gesagten keinen andern Sinn haben, als daß derjenige, der ein verneinendes Urtheil, wie A hat nicht b, ausspricht, jedes A sich als einen Gegenstand denke, von dem er zugeben muß, daß er nicht unter die Sphäre des Concretums B gehöre. Gerade dieß aber läßt sich auch von der Art Urtheile sagen, welche hier unter dem Namen der unendlichen erklärt werden. Denn wenn es heißt, daß im unendlichen Urtheile das Subject in die Sphäre eines Begriffes, die außerhalb der Sphäre eines andern liegt, gesetzt werde: so ist es gewiß, daß nicht was immer für ein außerhalb B liegender Begriff gemeint seyn könne, weil man sonst das Urtheil: Cajus ist ein Betrüger, als ein limitirendes unendliches in Beziehung auf das: Cajus ist tugendhaft, betrachten müßte; indem der Begriff Betrüger gewiß auch außerhalb der Sphäre des Begriffes: Tugendhaft, liegt. Kant wollte offenbar nur sagen, daß man in dem unendlichen Urtheile das Subject unter die Sphäre des Begriffes, Etwas, das (die Beschaffenheit) b nicht hat, setze. Wenn aber die vorige Bemerkung (b) ihre Wichtigkeit hat: so darf man nicht sagen, daß der unendliche Satz sein Subject unter die Sphäre des eben erwähnten Begriffes eines Etwas, das die Beschaffenheit b nicht hat, selbst setze; sondern nur, daß derjenige, der dieses Urtheil ausspricht, zugeben müsse, daß jene Vorstellung unter die Sphäre von dieser gehöre. Das aber ist auch bei dem bloß verneinenden Urtheile: A hat nicht b, der Fall; denn indem ich mir denke, daß A nicht unter die Sphäre des Concretums B gehöre, muß ich voraussetzen, daß es unter die Sphäre des Concretums: Etwas, das nicht b hat, gehöre. Und so fern unterscheiden sich denn die unendlichen Urtheile von den verneinenden gar nicht.

d) Die Behauptung, „daß durch das unendliche Urtheil nicht „bestimmt werde, unter welchen Begriff das Object „gehöre, sondern lediglich, daß es in die Sphäre außer „B gehöre,“ schließt eine Art von Widerspruch in sich. Denn die Sphäre außer B ist ja eben nichts Anderes als die Sphäre des Begriffes: „Etwas, das nicht B ist.“ Und warum soll diese Sphäre „eigentlich gar keine Sphäre, sondern

„nur die Angrenzung einer Sphäre an das Unendliche oder die Begrenzung selbst“ seyn? — Kant scheint nur darum Anstand genommen zu haben, die Vorstellung eines „Etwas, das nicht B ist,“ einen Begriff zu nennen, und diesem Begriffe ein Gebiet beizulegen, weil ihn der Name Sphäre beirrte. Denn wenn man das Gebiet eines gegebenen Begriffes B durch eine Sphäre darstellt, so ist dann freilich das Bild, wodurch man das Gebiet des Begriffes „Etwas, das nicht B ist,“ darstellen kann, nicht abermal eine Sphäre, sondern etwa der ganze nach allen Seiten hin in's Unendliche ausgedehnte Raum, der außerhalb der Sphäre des B liegt. Wie aber dieser Raum, der allerdings nicht sphärisch zu nennen ist, die Angrenzung einer Sphäre an das Unendliche oder wohl gar die Begrenzung dieser Sphäre selbst genannt werden könne: ist wieder sonderbar, da man unter Begrenzung einer Sphäre sonst immer nur ihre Oberfläche versteht. e) Daß in dem unendlichen Urtheile die Negation nicht die Copula, sondern das Prädicat afficire, wurde freilich schon seit Aristotelis Zeiten als die Erklärung desselben angegeben. „A — ist nicht — B,“ erklärte man für den Ausdruck eines verneinenden; „A — ist — ein Nicht B,“ für den Ausdruck eines unendlichen Urtheils. Auch ich verkenne nun gar nicht den Unterschied, der zwischen diesen beiden Ausdrücken obwaltet; nur suche ich ihn nicht darin, daß durch den ersten ein Satz angedeutet werde, in welchem die Verneinung zur Copula gehört, sondern ich glaube (§. 127.), daß sich das Nicht darin auf den ganzen Satz beziehe, und daß somit der Sinn dieses Ausdrucks eigentlich der sey: Der Satz A sey B, — hat — keine Wahrheit. Der zweite Ausdruck aber hat mir den Sinn: A — hat — die Beschaffenheit Nicht b. Sonach stellen beide Ausdrücke verneinende Sätze dar, die eine wesentlich verschiedene Materie haben, und (wenn die Vorstellung A nicht eben eine Einzelvorstellung ist,) einander auch nicht einmal gleichgelten.

2) In Kriesewetters W. U. d. L. (§§. 105 u. 106.) heißt es: „Die Urtheile werden der Qualität nach in zwei Arten zerfallen, in bejahende und verneinende; jene bestimmen, daß die im Urtheil enthaltenen Vorstellungen sich wirklich in einer

„Einheit des Bewußtseyns verbinden lassen; diese erklären, „daß diese Verbindung nicht Statt finde. — Die unendlichen „oder limitirenden Urtheile gehören deßhalb nicht in die reine „Logik, weil man bei ihnen auf den Inhalt des Prädicats „sehen muß. Man nennt nämlich ein Urtheil unendlich, wenn „die Form desselben zwar bejahend ist, das Prädicat aber „eine Negation in sich schließt. Sie heißen unendlich, „weil sie den Gegenstand bloß in die unendliche Sphäre von „Dingen, denen ein gewisses Merkmal nicht zukömmt, ver- „setzen, ohne doch nun zu bestimmen, welches Merkmal ihm „beigelegt werden müsse. Limitirend heißen sie, weil sie „aus der Menge von Prädicaten, die einem Gegenstande zu- „kommen können, eines ausschließen, und also die Sphäre „der Prädicate, die ihm zukommen können, einschränken. Von „den negativen Urtheilen unterscheiden sie sich dadurch, daß „der Verstand wirklich etwas setzt, was freilich durch den „Inhalt des Prädicats wieder aufgehoben wird, und nichts „zur Erkenntniß beiträgt.“ — Gegen diese Darstellung habe ich nebst dem schon unter n^o. 1. Beigebrachten noch zu er-
 innern: a) Sollte ein jedes Urtheil limitirend heißen, sobald sein Prädicat bei einer bejahenden Copula eine Negation in sich schließt: so müßte z. B. auch folgender Satz limitirend heißen: Cajus hat einen Bruder, der kein Gelehrter ist. Denn in der Prädicatvorstellung dieses Satzes ist der Begriff der Verneinung enthalten. Will man dergleichen Sätze den limitirenden nicht beigezählt wissen, so muß man ihre Erklärung enger fassen. Doch darf man nicht sagen, daß die Prädicatvorstellung eine durchaus verneinende Vorstellung sey; denn eine solche würde keine Beschaffenheitsvorstellung seyn, und mithin nicht die Stelle einer Prädicatvorstellung in wahren Sätzen vertreten können. Um also recht genau zu sprechen, wird man am Ende wohl nur die S. 136. für die verneinenden Sätze gegebene Erklärung auch hier annehmen müssen. b) Die Art, wie R. und mit ihm viele Andere die Benennung unendlich zu rechtfertigen suchen, scheint zu beweisen, daß man sich vorgestellt habe, die Sphäre, in welche die limitirenden Urtheile ihren Gegenstand versetzen, sey unendlich größer als die, in welche das Subject eines bejahenden Urtheils gesetzt wird. Dagegen erinnere ich aber;

daß es erstlich eine mißliche Sache sey, die Sphären solcher Begriffe, wie A und Nicht A (oder: Etwas, das die Beschaffenheit a hat, und Etwas, das die Beschaffenheit a nicht hat) miteinander vergleichen zu wollen, da sie einander ausschließen, und gewöhnlich beide unendlich viele Gegenstände umfassen. Mag aber auch meistens das Gebiet von Nicht A nach aller Schätzung weiter als das von A erscheinen, so gibt es doch einzelne Fälle, in denen eben so einleuchtender Weise das umgekehrte Verhältniß Statt hat. So dürfte z. B. die Sphäre der Dinge, die einen Grund haben, wohl immerhin weiter zu nennen seyn als die Sphäre der Dinge, die keinen Grund haben; und so wird also der Gegenstand X durch das bejahende Urtheil: X ist etwas, das einen Grund hat, weniger bestimmt, als das unbestimmt heißende Urtheil: X ist etwas, das keinen Grund hat. Ein Aehnliches gilt von den zwei Urtheilen: X ist ein Gegenstand, wie es nur wenige gibt, was ein bejahendes, und X ist ein Gegenstand — nicht wie es wenige — gibt, welches letztere doch als ein limitirendes Urtheil erscheint. c) Daß der limitirende Satz aus der Menge von Prädicaten, die seinem Gegenstande (der Wahrheit des Satzes unbeschadet) beigelegt werden können, eines ausschliesse, ist allerdings wahr; aber keine Beschaffenheit, die dieser Art von Sätzen eigenthümlich zukäme. Denn auch der Satz, den man verneinend nennt (der eigentlich eine bloße Verneinung von der Form S. 141. ist) und selbst der bejahende Satz thun dieses; denn wenn ich sage: Cajus hat nicht — Gelehrsamkeit, so spreche ich dem Subjecte C. die Gelehrsamkeit ab, und wenn ich sage: C. hat Gelehrsamkeit, so spreche ich ihm die Unwissenheit und andere dergleichen Eigenschaften, die mit der Gelehrsamkeit im Widerspruche stehen, ab. Was also hier als der Grund der Benennung: limitirend, angeführt wird, daß solche Urtheile die Sphäre der Prädicate, die einem Gegenstande zukommen können, beschränken; das gilt von allen Urtheilen, und die bejahenden, weil sie ihren Gegenstand meistens genauer bestimmen, thun es in einem noch größeren Maße. d) Wenn es wahr wäre, daß „der Verstand in den limitirenden Urtheilen wirklich etwas setzt, was aber durch den Inhalt „des Prädicats wieder aufgehoben wird“: so müßten

dergleichen Urtheile, als einen Widerspruch enthaltend, alle falsch seyn. Und wenn es wahr wäre, daß sie „nichts zur Erkenntniß beitragen:“ so wären sie unnütz, und verdienten wenigstens in keinem wissenschaftlichen Vortrage aufgestellt zu werden.

3) Bei Hrn. Prof. Krug (L. §. 55.) liest man: „In „Ansehung der Qualität der Urtheile gibt es ebenfalls drei „Urtheilsformen. Denn entweder kann man etwas in das „Subject aufnehmen (setzen), oder vom Subject ausschließen (aufheben), oder durch Aufhebung des Einen „etwas Anderes setzen. Im ersten Falle heißt das Urtheil „ein bejahendes, im zweiten ein verneinendes, im dritten „ein verneinend = bejahendes oder einschränkendes. „— Anm. 1. Logisch streng genommen, sind die Urtheile „der Qualität nach entweder bejahend oder verneinend. „Denn ein Prädicat kommt einem Subjecte entweder zu oder „nicht. Nun kann es aber Prädicate geben, die scheinbar „etwas setzen, im Grunde aber etwas aufheben. Wenn „also ein solches Prädicat selbst verneint wird, so wird eben „dadurch die vorher aufgehobene Realität wieder gesetzt; mithin ist alsdann das Prädicat nicht bloß verneinend, sondern „durch Verneinung bejahend.“ Erst aus Anm. 3. ersieht man, daß K. die Verneinung nie zur Copula, sondern nur zum Prädicate wolle bezogen haben. Bei dieser Ansicht, die auch ich mit ihm theile, befremdet es aber, a) sagen zu hören, daß das Prädicat dem Satze entweder zukomme (beigelegt werde) oder nicht; denn wenn die Copula immer eine und dieselbe durch das Wort Ist ausgedrückte Vorstellung ist; und wenn dasjenige, was sich nebst der Subjectvorstellung und Copula in einem Satze noch weiter vorfindet, das Prädicat heißt: so kann man wohl nicht sagen, daß das Prädicat in einigen Sätzen dem Subjecte beigelegt, in andern abgesprochen werde, sondern es muß überall in einem und eben demselben Verhältnisse zu der Subjectvorstellung stehen. Wollte man aber, um diesen Einwurf zu heben, erklären, daß man nur die in einem Prädicate vorkommende, positive Vorstellung unter dem Worte Prädicat verstehe: so würde ich entgegnen, daß dann von keinem Prädicate, welches nur scheinbar etwas setze, im Grunde aber verneine, durch dessen Verneinung mithin die
vorher

vorher aufgehobene Realität wieder gesetzt werde, die Rede seyn könne. b) Wäre die Aeußerung richtig, daß in dem limitirenden Satze ein Prädicat, das schon an sich verneinend ist, noch einmal verneinet, und dadurch die in demselben enthaltene Realität wirklich gesetzt werde: so müßte das limitirende Urtheil jedesmal gleichgelten mit einem bejahenden, welches dieselben Hauptvorstellungen hat. Denn da die Vorstellung Nicht nicht A völlig gleichgeltend ist mit A: so ist auch der Satz: X ist Nicht nicht A, völlig gleichgeltend mit dem Satze: X ist A. Das ist es aber nicht, was sich Hr. Prof. R. denkt, wenn er als Beispiel eines rein verneinenden Urtheils den Satz: Der Stein ist nicht glücklich,— als Beispiel eines limitirenden aber den (freilich falschen) Satz: Der Stein ist unglücklich, anführt. Der Begriff unglücklich entstehet eben nicht durch die Verneinung eines schon an sich selbst verneinenden Begriffes, er enthält überhaupt den Begriff der Verneinung nur einfach, und unterscheidet sich von dem Begriffe: Nicht glücklich, nur darin, daß die Verneinung bei ihm an einer andern Stelle stehet. Glücklich seyn heißt Empfindungen haben, welche angenehm sind; nicht glücklich seyn heißt nicht Empfindungen haben, welche angenehm, unglücklich seyn aber heißt Empfindungen haben, welche nicht angenehm sind.

4) Hr. Hofr. Fries (S. d. L. S. 31.) hatte, wie ich schon S. praec. n^o 4. erwähnte, richtig bemerkt, daß in einem jeden Urtheile eine Unterordnung des Subjectes unter den Begriff des Prädicates vorkomme; dennoch setzt er den Unterschied zwischen bejahenden und verneinenden Urtheilen darein, daß nur das erstere die Gegenstände des Subjectes dem Prädicate unterordne, das letztere aber sie aus dem Umfange des Prädicates ausschliesse. Sollte sich dieß nicht widersprechen? — Das limitirende Urtheil erklärt er als ein solches, in dem ein gegentheilliger (d. h. verneinender) Begriff (als Prädicat) erscheint; z. B. alles Geistige ist unförverlich. Dieß eben sind die Urtheile; die ich verneinende nenne.

5) Nach Hrn. Prof. Meß (L. S. 100.) ist die Form aller bejahenden Urtheile: esse P; aller verneinenden: non esse P. Jene der limitirenden: esse non P, soll sich, von den
 Wissenschaftslehre 1c. II. 29. 18

bejahenden logisch nicht unterscheiden; von den verneinenden aber unterscheidet sie sich in logischer Hinsicht dadurch, „daß sie dem Objecte, über welches geurtheilt wird, irgend eine Sphäre von Bestimmungen zuläßt, und nur die unendliche Sphäre von Bestimmungen, deren es fähig ist, dadurch um eine beschränkt, daß sie das P davon abtrennt, und weil die Sphäre der nun noch übrigen möglichen Bestimmungen noch immer unendlich ist, so heißen dergleichen Urtheile eben deswegen auch unendliche; z. B. Cajus ist ein nicht kluger Mensch. Dagegen läßt die Form des negativen Urtheiles es ganz unbestimmt, ob das Object, über welches geurtheilt wird, irgend eine Sphäre hat, z. B. im Urtheile $\sqrt{\quad} - 4$, non est = 2. Man kann daher die negative Urtheilsform non esse P nicht der limitirenden esse non P gleich setzen; was schon Aristoteles bewiesen hat, von mehreren neueren Logikern aber übersehen wird.“ — Ich erwiedere, a) daß der Satz: Cajus ist ein nicht kluger Mensch, freilich nichts weniger als gleichgültig sey mit dem: Cajus ist nicht ein kluger Mensch. Der letztere bleibt wahr, auch wenn wir statt Cajus die Vorstellung „Stein“ setzen; der erstere aber wird dann zu einem falschen Satze. Nur ist nicht zu vergessen, daß der erstere kein wirklich limitirender Satz sey; wie er denn auch nicht von der Form: non esse P, ist. Denn da die Verneinung Nicht zwischen das Geschlechtswort Ein und das Beiwort Klug gesetzt ist: so wird sie dem deutschen Sprachgebrauche gemäß nur auf dieß letztere bezogen, und die Worte: „C. ist ein nicht kluger Mensch,“ haben keinen andern Sinn als folgenden: „Cajus ist ein Mensch, der keine Klugheit hat;“ ein Urtheil, das offenbar nicht unter der Form: S est non P, steht; wenn P, den Begriff eines Menschen, der Klugheit hat, bezeichnet. Um unter diese Form zu gehören, müßte es ohngefähr so ausgedrückt werden: „Cajus ist Etwas, das nicht die Beschaffenheit eines klugen Menschen hat.“ b) Auch kann ich nicht zugeben, daß ein bloß. verneinender oder irgend ein anderer Satz, sofern er wahr ist, unbestimmt esse, „ob das Object, über welches geurtheilt wird, irgend eine Sphäre hat, oder gar ein Unding ist.“ — Jeder wahre Satz muß von einem Gegenstande, und somit nicht von einem Undinge handeln, und diesem Gegenstande

muß er eine gewisse Beschaffenheit beilegen, also ihn unter die Sphäre der Dinge mit dieser Beschaffenheit setzen. Das Urtheil: $\sqrt{-4}$ non est $= 2$, hat nur den Sinn: $\sqrt{-4}$ und 2 sind keine Wechselvorstellungen.

6) Hr. D. Gerlach (L. S. 75. 76.) versteht unter den limitirenden Urtheilen die nämlichen, welche man sonst restrictive oder reduplicative zu nennen pflegt, und behauptet, daß sie in Hinsicht des Inhaltes gerade das wären, was die besondern in Hinsicht des Umfanges sind. Diese Ähnlichkeit will mir nach den Begriffen, welche ich von diesen Urtheilen habe, nicht einleuchten. Doch wie man auch über dieß Letztere denke: so wird man nach reiflicher Erwägung des hier Gesagten hoffentlich so viel gestehen, daß die von Kant beliebte dreigliederige Eintheilung der Urtheile in Hinsicht der Qualität die Prüfung nicht aushalte. Denn kann die Verneinung nie an dem Bindetheile haften: so verdienen nur jene Urtheile, welche Kant limitirende nannte, den Namen der verneinenden; während diejenigen, die er verneinende nannte, eigentlich nur Verneinungen des bejahenden Satzes, und also Sätze sind, welche sich in der Materie von diesem sehr wesentlich unterscheiden. Noch befremdender ist es, wenn Meilinger (L. u. Met. S. 52.) als Beispiel eines limitirenden Urtheils den Satz: Alle Naturproducte sind entweder organisch oder unorganisch, anführt.

S. 190.

Dreigliederige Eintheilung der Urtheile nach ihrer Relation.

1) Kant, denn hier besonders muß ich von ihm den Anfang machen, — lehrte (Log. S. 23.), daß es der Relation nach gleichfalls drei Arten der Urtheile gebe. Die gegebenen Vorstellungen im Urtheile sind nämlich eine der andern zur Einheit des Bewußtseyns untergeordnet, entweder als Prädicat dem Subjecte, oder als Folge dem Grunde, oder als Glied der Eintheilung dem eingetheilten Begriffe. Durch das erste Verhältniß sind die kategorischen, durch das zweite die hypothetischen, und durch das dritte die disjunctiven Urtheile bestimmt. Weiter heißt es noch

(S. 25.), „das hypothetische Urtheil bestehe aus zwei Urtheilen, die eben das sind, was als Grund und Folge miteinander verknüpft ist; und was für die kategorischen Urtheile die Copula ist, sey für die hypothetischen die Consequenz. Und eben so heißt es (S. 28.) vom disjunctiven Urtheile, daß es aus mehren gegebenen Urtheilen bestehe, daß es diese Urtheile als in der Gemeinschaft einer Sphäre vorstelle, und jedes derselben nur durch die Einschränkung der andern in Ansehung der ganzen Sphäre hervorbringe; daß es also das Verhältniß jedes Urtheils zur ganzen Sphäre, und dadurch zugleich das Verhältniß, das diese verschiedenen Trennungsglieder untereinander selbst haben, bestimme.“ — In dieser Herleitung vermisste ich a) den Beweis, daß die angegebenen drei Arten der Urtheile wirklich die einzigen sind, die hier Platz greifen können. Auch sehe ich b) keinen Grund, warum man nur in gewissen Urtheilen, nämlich in denjenigen, die K. kategorisch nannte, nicht aber in denen, die ihm hypothetisch oder disjunctiv heißen, Subject- und Prädicatvorstellungen annehmen dürfe. Wer in einem Satze von der Art, wie: „Cajus soll dem Titus vergeben,“ welches so viel heißt, als: „Cajus — hat — die Pflicht, dem Titus zu vergeben,“ eine Subject- sowohl als Prädicatvorstellung annimmt (und Sätze von dieser Art erklärt man doch insgemein für kategorisch): der sollte billig auch kein Bedenken tragen, dem hypothetischen Urtheile: „Weil A ist, so ist B,“ welches doch keinen andern Sinn hat, als: „Das Verhältniß der Sätze A und B ist ein Verhältniß der Abfolge;“ ingleichen dem disjunctiven Urtheile: „Entweder A oder B ist,“ welches nichts Anderes ausdrückt, als daß die Vorstellung von einem wahren Satze unter den A und B eine Einzelvorstellung sey, — Subject und Prädicat zugehören. Denn wie in dem ersteren Satze gesagt werden kann, daß in ihm Cajus der Gegenstand sey, von dem derselbe handelt: so kann von dem zweiten Satze gesagt werden, daß das Verhältniß der Sätze A und B, und von dem dritten, daß die Vorstellung von einem wahren Satze unter den A und B, — die Gegenstände wären, über welche sie Aussagen enthalten. Wie man aus diesem Grunde in dem ersteren Satze den Menschen Cajus das Subject desselben nennet, so sollte man auch in dem zweiten das Verhältniß der Sätze A

und B, und in dem dritten die Vorstellung von einem wahren Satze unter den A und B, die in denselben vorkommenden Subjecte nennen. Der Umstand, daß dort das Subject irgend etwas Wirkliches (Cajus), hier aber kein solches ist, darf keinen Unterschied machen. Denn auch über Dinge, die nichts Wirkliches sind, wie über bloße Vorstellungen können Urtheile aufgestellt werden, denen Niemand den Namen der kategorischen wird streitig machen wollen, z. B. „der Begriff eines Dreieckes schließet den einer Figur in sich“ u. dgl. Wie in dem ersten Satze von dem Subjecte desselben eine gewisse Verpflichtung ausgesagt wird: so wird im zweiten ausgesagt, daß jenes Verhältniß ein Verhältniß der Abfolge sey, im dritten, daß jene Vorstellung die Beschaffenheit einer Einzelvorstellung habe; und wenn wir nun die Aussage einer Verpflichtung ein Prädicat nennen, warum sollen wir nicht auch die Aussagen der beiden andern Beschaffenheiten Prädicate nennen? Ich bleibe also dabei, daß sich in allen Sätzen, wenn wir sie nur erst gehörig auffassen, Subject und Prädicat nachweisen lasse. c) Wenn es die Sätze, die eine Folge aussagen (wie ich dieß gar nicht in Abrede stelle), verdienen, als eine eigene Art unterschieden zu werden: so verdienen es Sätze, die eine bloße Ableitbarkeit gewisser Sätze aus gewissen andern, ingleichen Sätze, die ein bloßes Verhältniß der Verträglichkeit, oder eines der Unverträglichkeit, des Widerstreites, oder des Widerspruches, oder der Gleichgültigkeit aussagen u. m. a. von ähnlicher Art nicht minder. Für alle diese Arten von Urtheilen aber ist in der Kantischen Tafel kein Raum. d) Unrichtig ist wohl auch die Voraussetzung, daß das Verhältniß der Abfolge (man mag nun darunter dasjenige, was ich im eigentlichen Sinne so nenne, oder irgend ein ähnliches, z. B. das einer bloßen Ableitbarkeit verstehen) immer nur zwischen zwei Sätzen obwalte. e) Die Behauptung aber, daß eben dasjenige, was für die kategorischen Sätze die Copula ist, für die hypothetischen die Consequenz sey, setzet voraus, daß sich die Copula nur in den ersteren befinde, daß aber in den letzteren an ihrer Stelle etwas Anderes, nämlich die Consequenz stehe. Meiner Ansicht nach hat jenes „Ist,“ das K. als die bloß in den kategorischen Sätzen vorfindliche Copula betrachtet, keine andere

Bedeutung als die des Habens einer Beschaffenheit; „Cajus ist ein Mensch,“ heißt mir nichts Anderes, als: „Cajus hat Menschheit.“ Eben diesen Begriff des Habens aber finde ich, wie überhaupt in allen, so insbesondere auch in denjenigen Sätzen, die K. hypothetisch nennt. Denn sie sind eigentlich so aufzufassen: Das Verhältniß des Satzes A zu B — hat — die Beschaffenheit eines Verhältnisses des Grundes zu seiner Folge. Die Consequenz ist also nicht die Copula, sondern vielmehr das Prädicat. f) Die Erklärung der disjunctiven Urtheile, daß sich die in denselben verglichenen Vorstellungen oder vielmehr Urtheile, wie die Glieder eines eingetheilten Ganzen (das ein Begriff ist) verhalten, scheint höchstens auf solche zu passen, die unter der Form: A ist entweder M, oder N, oder O, ... stehen; d. h. wo die mehren Sätze, von denen ausgesagt wird, daß einer aus ihnen wahr sey, sämtlich dieselbe Subjectvorstellung haben. Hier nämlich ist das eingetheilte Ganze, von dem man spricht: das Subject A. Wo findet sich aber ein solches in disjunctiven Sätzen von einer andern Form, z. B. A ist entweder B, oder C ist D? g) Zu bemerken ist ferner, daß es auch Urtheile und bei gewissen Untersuchungen durchaus nicht zu entbehrende Urtheile gebe, welche bloß aussagen, daß in einer vorliegenden Menge von Sätzen nicht alle falsch sind, ohne zu bestimmen, daß nur eben ein einziger wahr sey; ingleichen andere, die aussagen, daß sich unter einer gewissen Menge von Sätzen eine bestimmte Anzahl von wahren befinde. (S. 166.) Diese Urtheile haben zwar mit denjenigen, in welchen ausgesagt wird, daß unter mehren gegebenen Sätzen ein einziger wahrer vorhanden sey, eine so große Aehnlichkeit, daß man sie immerhin zu einer und eben derselben Gattung mit ihnen zählen könnte: in ihrem Inneren sind sie gleichwohl von ihnen unterschieden, und verdienen es so sehr, wie sie, in der Logik aufgeführt zu werden. Von diesen Urtheilen kann man nun sicher nicht sagen, daß ihre Glieder einander ausschließen. h) Wollte man aber, wie Kant, wahrscheinlich im Gefühle, daß seine Erklärung zu enge sey, am Schlusse der Anm. zu S. 28. gethan, das Ganze, welches die einzelnen, im disjunctiven Urtheile vorkommenden Sätze bilden, nur als ein solches Ganzes beschreiben, „außer dem sich in gewisser Beziehung nichts denken

läßt;“ dann würde die Erklärung offenbar wieder zu weit. Denn nun müßten wir jeden Inbegriff von Sätzen, der in irgend einer Beziehung ein vollendetes Ganzes bildet, z. B. jeden Syllogismus u. dgl. ein disjunctives Urtheil nennen.

2) Kiese wetter (W. A. d. L. S. 168 ff.) versuchte auf folgende Art zu zeigen, daß es der Relation nach nicht mehr als drei Urtheilsarten gebe: „Das Verhältniß der Vorstellungen untereinander, auf welchem dieses Moment beruhet, muß entweder ein inneres oder äußeres seyn. Vorstellungen stehen in einem inneren Verhältnisse, wenn die eine als in der andern enthalten, mit ihr und in ihr gesetzt vorgestellt werden soll, d. h. ein Merkmal ist. Wenn durch ein Urtheil bestimmt wird, ob eine Vorstellung ein Merkmal der andern sey oder nicht, so heißt das Urtheil kategorisch. Vorstellungen stehen hingegen in einem äußeren Verhältnisse, wenn sie sich zwar untereinander bestimmen; eine durch die andere, aber doch nicht mit der anderen gesetzt wird. Bei diesem äußeren Verhältnisse gibt es zwei Fälle: Das Setzen der einen Vorstellung bestimmt entweder bloß das Setzen oder Nichtsetzen der andern, ohne daß das Setzen der ersteren durch das Setzen der letztern selbst wieder bestimmt wird; oder diese Bestimmung ist wechselseitig. Die ersteren Urtheile heißen hypothetische, die anderen disjunctive.“ Hiegegen erinnere ich: a) Es ist keine Erklärung dessen, was man ein inneres oder ein äußeres Verhältniß zwischen Vorstellungen nenne, wenn man bloß sagt, daß man unter dem erstern ein solches verstehe, wobei die eine Vorstellung als enthalten in der andern oder als mit ihr und in ihr gesetzt, unter dem zweiten als durch sie gesetzt, angesehen werden soll. Hier thut man nämlich nichts Anderes, als daß man statt einer Redensart eine andere anführt, welche uns aber die Theile des zu erklärenden Begriffes noch weniger zeigt. b) Offenbar ist es inzwischen, daß jenes Enthaltenseyn einer Vorstellung in einer andern nicht so viel heißen kann, als daß die eine Vorstellung als ein Bestandtheil in der andern erscheine; weil dann nur analytische Sätze den Namen kategorischer ansprechen könnten. So mag es wohl von dem als Beispiel angeführten Urtheile: „Der Mensch hat Vernunft,“ wahr seyn, daß die Vorstellung

Vernunft schon in der Vorstellung Mensch liege; dann aber ist dieß Urtheil auch bloß analytisch. Von synthetischen Urtheilen kann man jedoch nicht sagen, daß die Prädicativvorstellung in der Subjectvorstellung schon als Bestandtheil liege. Soll aber die Redensart, daß eine Vorstellung in einer andern enthalten sey, nur den Sinn haben, daß die erstere eine Beschaffenheit vorstelle, die an dem Gegenstande der letzteren haftet: so ist offenbar, daß auch das hypothetische und disjunctive Urtheil den Gegenständen, von welchen sie handelt (ihren Subjecten), so oft sie wahr sind, nichts Anderes als eine an ihnen wirklich haftende (innere) Beschaffenheit beilegen. Das hypothetische nämlich sagt aus, daß das Verhältniß des Satzes A zu B ein Verhältniß der Abfolge sey; und das disjunctive, daß die Vorstellung von einem wahren Satze unter den Sätzen A, B, C, ... eine Einzelvorstellung sey. Sind dieß nicht innere Beschaffenheiten? Man sieht also, daß der Unterschied, den K. zwischen den sogenannten kategorischen Urtheilen einerseits und den hypothetischen und disjunctiven andererseits glaubte gefunden zu haben, bei einer richtigen Auffassung der letztern ganz verschwinde. c) Wollte man das Eigene dieser Urtheile eben bloß darin finden, daß sie, wenn auch nicht eben zwischen ihrer Subject- und Prädicativvorstellung, doch zwischen gewissen andern, in ihnen vorkommenden Vorstellungen, ein sogenanntes äußeres Verhältniß aussagen: so bemerke ich, daß dieses noch in gar vielen andern Urtheilen geschehe, die man doch weder den hypothetischen, noch disjunctiven beizählen kann; z. B. Cornelia war die Mutter der Gracchen; Reimarus und der Fragmentist sind eine und dieselbe Person u. m. A. d) Daß sich die hypothetischen und disjunctiven Urtheile bloß dadurch unterscheiden, daß bei den ersteren eine nur einseitige, bei den letzteren aber eine wechselseitige Bestimmung der einen Vorstellung durch die andere Statt findet; scheint mir eben nicht richtig. Hier nächst müßte auch ein Urtheil, das die Gleichgültigkeit etlicher Sätze oder auch bloßer Vorstellungen ausdrückt, ein disjunctives Urtheil genannt werden. Denn wenn ich sage, die Sätze A und B sind einander gleichgültig, so wird durch das Setzen (Fürwahrhalten) des einen der andere, und durch das Setzen des andern der eine gesetzt. Von der andern Seite gibt es

auch unter den disjunctiven Urtheilen, wenigstens unter denjenigen, die es in weiterer Bedeutung sind, solche, bei denen die Wahrheit des einen Gliedes nicht nothwendig die Falschheit des andern nach sich zieht. Von diesen also kann man nicht sagen, daß die Setzung des Einen das Setzen oder Nichtsetzen des Andern, und umgekehrt, zur Folge habe.

3) Eine der vorzüglichsten Darstellungen ist auch hier wieder die des Prof. Krug (L. S. 57.): „Entweder kann man etwas von einem Subjecte schlechtweg oder bedingungsweise oder so aussagen; daß man ein mehrfaches Prädicat aufstellt, wovon unter gewissen Bedingungen das Eine oder das Andere Statt finden könne. Im ersten Falle heißt das Urtheil kategorisch, im zweiten hypothetisch, im dritten disjunctiv. — Anm. 2. Im hypothetischen Urtheile wird etwas nur bedingungsweise ausgesagt; es wird nämlich etwas als Folge von etwas Anderem als Grunde ausgesagt. Subject und Prädicat stehen also hier im Verhältnisse des Grundes und der Folge, d. h. nicht in einem innern, sondern in einem äußern Verhältnisse. Das Bestraftwerden des Bösen z. B. soll in dem hypothetischen Urtheile: „Wenn Gott gerecht ist, so wird das Böse bestraft, nicht als Merkmal von dem gerechten Gott, als Gegenstand, sondern der gerechte Gott soll als Grund gedacht werden, von dem man das Bestraftwerden des Bösen als Folge zu denken habe. Da nun Grund und Folge außer und nacheinander gedacht werden müssen, so kann auch schon jedes für sich ohne das Andere gedacht werden. Es ist daher natürlich, daß das hypothetische Urtheil als ein doppeltes erscheint, deren eines, welches die Bedingung enthält, das Vorderglied, das andere, welches das Bedingte enthält, das Hinterglied genannt wird. Der Zusammenhang zwischen beiden heißt die Abfolge, und wird im Deutschen durch Wenn und So ausgedrückt. In dieser Consequenz (Wenn, So) besteht eben die Copula bei hypothetischen Urtheilen, indem dadurch die Vorstellungen aufeinander zur Bestimmung eines Denkobjectes im Bewußtseyn bezogen werden. Wenn A ist, so ist B, heißt eigentlich so viel als B ist durch A. — Anm. 3. Im disjunctiven Urtheile wird in Beziehung auf

„ein Ding etwas Mehrfaches ausgesagt, jedoch so, daß ihm nicht das Mehrfache zugleich beigelegt, sondern nur geurtheilt wird, es könne unter gewissen Bedingungen das Eine oder das Andere Statt finden. Es wird also keines von beiden wirklich gesetzt, sondern nur angenommen, daß eines von beiden gesetzt werden könne, und zwar so, daß wenn das Eine gesetzt werde, das Nichtgesetztwerden des Andern, und wenn das Andere gesetzt werde, das Nichtgesetztwerden des Andern die Folge davon sey. Sie werden also gegenseitig als Grund und Folge gedacht in Ansehung ihres Gesetzt und Nichtgesetztwerdens; zugleich aber werden sie als Vorstellungen gedacht, die zusammengenommen eine Sphäre ausmachen, welche das Subject ist, in Beziehung worauf das Mehrfache prädicirt wird. Also werden die zu einem disjunctiven Urtheile gehörigen Vorstellungen in einem äußern und innern Verhältnisse zugleich gedacht, wie die Theile eines Ganzen, die sich wechselseitig bedingen.“ — Auch gegen diese Darstellung aber habe ich zu erinnern, a) daß man die Urtheile eigentlich nie eintheilen könne in solche, die von ihrem (eigenen) Subjecte etwas schlechtweg, und in andere, die es nur bedingungsweise aussagen. Denn in demselben Urtheile, in dem von einem gewissen Gegenstande C etwas D nur bedingungsweise, nämlich nur, wenn der Satz: A ist B, wahr ist, ausgesagt wird, ist eben darum nicht C das Subject, sondern was das Subject eines solchen Satzes sey, wurde schon oben gezeigt. b) Noch weniger läßt sich das disjunctive Urtheil als ein solches erklären, in welchem dem Subjecte mehrerlei Prädicate unter gewissen Bedingungen beigelegt werden. Oder was wäre wohl in dem disjunctiven Urtheile: Gott ist entweder nicht gerecht, oder das Böse wird bestraft, — jenes Subject, dem hier mehrerlei Prädicate unter gewissen Bedingungen beigelegt werden? Selbst wenn die mehren Sätze, die in dem disjunctiven Urtheile vorkommen, einerlei Subject haben, d. h. wenn das Urtheil die Form hat: A ist entweder B oder C..., kann man nicht sagen, daß dem Subjecte des Urtheils, sondern höchstens, daß den Subjecten der einzelnen Sätze, welche die Glieder des disjunctiven Urtheils bilden, mehrerlei Prädicate beigelegt werden. Wie würde es sich auch mit der Erklärung von dem Begriffe eines Prädicats

vertragen, zu behaupten, daß es in einem und eben demselben Satze mehrerlei Prädicate gebe? Welche endlich sind die Bedingungen, unter denen diese mehrerlei Prädicate dem Subjecte beigelegt werden? Und muß bei Aufstellung eines disjunctiven Urtheiles in der That immer gedacht werden, daß jedes der disjunctiven Glieder unter gewissen Bedingungen wahr werden könne? — c) Sehr wahr ist es, daß in dem hypothetischen Urtheile: Wenn Gott gerecht ist, so wird das Böse bestraft, das Bestraftwerden des Bösen nicht als Merkmal von dem gerechten Gotte, als Gegenstand gedacht wird; aber auch das ist (meine ich) noch nicht ganz richtig gesagt, daß jenes Bestraftwerden hier als Folge von Gott angegeben werde. Dieß wäre wohl der Sinn, wenn das Urtheil so lautete: Das Böse wird bestraft, weil Gott gerecht ist. Allein das hypothetische Urtheil hat einen noch andern Sinn: es setzt weder voraus, daß Gott sey, noch daß das Böse bestraft werde; sondern es sagt bloß aus, daß sich der erste Satz zu dem zweiten nur so verhalte, wie sich ein Grund zu seiner Folge verhält. Eben deshalb kann ich auch nicht zugeben, daß das hypothetische Urtheil: Wenn A ist, so ist B, völlig so viel heiße, als: B ist durch A. Das Subject des hypothetischen Urtheiles ist das Verhältniß der beiden Sätze A und B, und das Prädicat oder Merkmal ist der Begriff der Abfolge.

d) Daß das hypothetische Urtheil „als ein doppeltes erscheine,“ oder mit anderen Worten, daß es zwei (ja auch mehre) Sätze in sich schliesse, rührt nicht daher, weil wir uns Grund und Folge nur außer und nach einander denken, sondern daher, weil es nur Wahrheiten oder doch Sätze sind, die in dem Verhältnisse von Grund und Folge zu einander stehen.

e) Daß die einzelnen Sätze, in die sich das disjunctive Urtheil auflösen läßt, bei einer gewissen Gattung derselben einander ausschließen, gebe auch ich zu; daraus folgt aber nicht, daß man das Setzen des einen schon eben als Grund von dem Nichtsetzen des andern ansehen dürfe. Denn Abfolge ist ein Verhältniß, das man nicht überall voraussetzen darf, wo eine Ableitbarkeit Statt findet. Wer wollte z. B. sagen, daß in dem disjunctiven Urtheile: Dieß ist entweder Gold oder Silber, das Setzen des einen Gliedes als Grund von dem Nichtsetzen des andern angesehen werden müsse?

Aus dieser Prüfung der vorzüglichsten Darstellungen ergibt sich zur Genüge, daß auch die dreigliederige Eintheilung der Urtheile, die der Gesichtspunkt der Relation darbieten soll, nicht haltbarer sey als die beiden früher betrachteten, die auf die Quantität und Qualität der Urtheile gegründet seyn wollten. Die Form, die man die kategorische genannt hat, ist die Form aller Urtheile; und kann somit nicht als eine bloße Art aufgeführt werden. Die hypothetische und die disjunctive Form sind zwar allerdings untergeordnete Arten der Urtheile; aber nicht nur ist es falsch, daß ihr Unterschied darin bestehet, worein man ihn gesetzt hat; sondern es gibt auch noch gar manche andere Arten der Urtheile, welche der Anführung nicht minder werth sind, als sie. Ganz falsch ist es endlich, daß sich diese zwei Urtheilsarten durch das Verhältniß unterscheiden, in welchem die Subject- und Prädicatorstellungen, oder wie man sonst die in einem jeden Urtheile nothwendig vorkommenden Vorstellungen benennen will, zu einander stehen.

S. 191.

Dreigliederige Eintheilung der Urtheile nach ihrer Modalität.

1) Der Modalität nach hat man schon seit Aristoteles drei Urtheilsarten: die problematische, die assertorische und die apodiktische, wenn gleich nicht immer unter denselben Benennungen, unterschieden. Die älteren Logiker setzten das Wesen dieses Unterschiedes in die Beschaffenheit der Copula, die das Subject mit dem Prädicate bald durch den bloßen Begriff einer Möglichkeit, bald durch den einer Wirklichkeit, bald endlich durch den einer völligen Nothwendigkeit verbinden sollte. *A potest esse B*, *A est* (contingenter) *B*, und *A est necessario B*, waren ihnen die drei Formen, welche die Urtheile in dieser Hinsicht annehmen können. Man sehe z. B. Aristot. de Interpr. c. 12 et 13. u. m. U. Aus S. 182. weiß man, daß auch ich diese drei Arten der Sätze unterscheide; ingleichen wie ich mir ihre Bestandtheile denke.

2) Kant und die neueren Logiker, die ihm in diesem Stücke gefolgt sind, haben auch diese Eintheilung der Urtheile aus einem eigenen Gesichtspunkte aufgefaßt. „Der Modalität

„nach,“ (heißt es in R. S. Log. S. 30.) „durch welches Moment das Verhältniß des ganzen Urtheils zum Erkenntnißvermögen bestimmt ist, sind die Urtheile entweder problematische, oder assertorische, oder apodiktische. Die problematischen sind mit dem Bewußtseyn der bloßen Möglichkeit, die assertorischen mit dem Bewußtseyn der Wirklichkeit, die apodiktischen endlich mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit des Urtheilens begleitet. Anm. 1. Dieses Moment der Modalität zeigt also nur die Art und Weise an, wie im Urtheile etwas behauptet oder verneint wird; ob man über die Wahrheit oder Unwahrheit eines Urtheils nichts ausmacht, wie in dem problematischen Urtheile: die Seele des Menschen mag unsterblich seyn; — oder ob man darüber etwas bestimmt, wie in dem assertorischen Urtheile: die Seele des Menschen ist unsterblich; — oder endlich, ob man die Wahrheit eines Urtheils sogar mit der Dignität der Nothwendigkeit ausdrückt, wie in dem apodiktischen Urtheile: die Seele des Menschen muß unsterblich seyn. Diese Bestimmung der bloß möglichen oder wirklichen oder nothwendigen Wahrheit betrifft also nur das Urtheil selbst, keineswegs die Sache, worüber geurtheilt wird. — Anm. 2. In problematischen Urtheilen, die man auch für solche erklären kann, deren Materie gegeben ist, mit dem möglichen Verhältniß zwischen Prädicat und Subject, muß das Subject jederzeit eine kleinere Sphäre haben, als das Prädicat.“ Hierüber bemerke ich nun: a) Wenn man die Modalität als das Verhältniß eines Urtheils zu dem Erkenntnißvermögen erklären höret: so sollte man wohl eine ganz andere Eintheilung unter diesem Titel erwarten. Denn nach ihrem Verhältnisse zu dem Erkenntnißvermögen können die Urtheile (oder bestimmter zu reden, die Sätze) entweder bloß vorgestellte, oder gefällte Urtheile seyn. Bei diesen letzteren, die es allein verdienen, Urtheile in der eigentlichen Bedeutung zu heißen, findet irgend ein Grad der Zuversicht, mit welchem sie gefällt werden, Statt; und dieser kann bald ein höherer, bald ein niederer seyn. Es könnte hier also von mehr oder minder gewissen Urtheilen, auch wohl von Urtheilen, die mit einem deutlichen oder nicht deutlichen Bewußtseyn entweder nur vorgestellt oder auch selbst gefällt werden, die Rede seyn; keineswegs aber bietet sich auf diesem

Wege eine natürliche Veranlassung dar, die Urtheile in solche, die eine Möglichkeit, oder Wirklichkeit, oder Nothwendigkeit aussagen, einzutheilen. Die Sätze der Form: A kann B seyn, A ist B, und A muß B seyn, unterscheiden sich ja keineswegs durch ihr Verhältniß zu einem gewissen Erkenntnißvermögen, das sich dieselben bloß vorstellt, oder sie auch für wahr hält; sondern sie unterscheiden sich durch ihre innere Beschaffenheit (ihre Bestandtheile); und durch Auffassung dieses Unterschiedes kann jene Eintheilung ganz unabhängig von der Betrachtung eines Erkenntnißvermögens aufgestellt werden.

b) Wenn man nun weiter liest, daß die problematischen Urtheile mit dem Bewußtseyn der bloßen Möglichkeit, die assertorischen mit dem Bewußtseyn der Wirklichkeit, die apodiktischen endlich mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit des Urtheilens verbunden sind: so sollte man glauben, dieses sey so zu verstehen, daß ein Urtheil problematisch, assertorisch oder apodiktisch genannt werden soll, je nachdem Jemand sich bewußt ist, entweder daß es ihm bloß möglich sey, dieses Urtheil zu fällen, ohne daß er es doch in der That fällt, oder: daß er es wirklich, aber nicht nothwendig, oder endlich, daß er es auch sogar nothwendig fälle. Allein mir dünkt, daß wir ein jedes Urtheil, das wir nicht wirklich fällen, unter denselben Umständen auch nicht fällen können; und jedes, welches wir fällen, unter diesen Umständen auch fällen müssen. Nehmen wir also die Worte: möglich, wirklich und nothwendig in ihrem strengen Sinne, wie es in einer Erklärung immer geschehen sollte, und denken wir den hier nicht vorkommenden Beisatz: „unter verschiedenen Umständen,“ auch nicht stillschweigend hinzu: so werden wir von keinem uns vorgelegten Urtheile sagen dürfen, daß uns dasselbe bloß möglich, aber nicht nothwendig sey, oder daß wir dasselbe zwar wirklich, aber nicht mit Nothwendigkeit fällen; wir werden sonach den von Kant angegebenen Unterschied in der Modalität unserer Urtheile nicht anerkennen. Inzwischen ist es doch wahr, daß wir von einer gewissen Möglichkeit oder auch Unmöglichkeit, ein Urtheil anders abzufassen, öfters zu sprechen pflegen: so sagt z. B. Jemand, daß es ihm möglich wäre, zu glauben, was man ihm von den Erscheinungen des Hellschens erzählte; daß er schon wirklich überzeugt davon sey;

daß man durch Magnetisiren Krämpfe zu stillen vermöge; daß er endlich die Wahrheit von den drei Dimensionen des Raumes mit dem Gefühle der Nothwendigkeit erkenne. Hier nehmen wir die Worte: möglich und nothwendig, in einem uneigentlichen Sinne, und verstehen unter dem Möglichen etwas, dessen Unmöglichkeit wir nicht einsehen, und unter dem Nothwendigen etwas, dessen Gegentheil uns unmöglich zu seyn scheint. (S. 182. n^o 5.) Durch die erste Behauptung will der Sprechende sagen, er kenne keine Gründe, welche dasjenige, was man ihm von der Erfahrung des Hellsehens erzählte, als eine Unwahrheit widerlegen; durch die dritte Behauptung dagegen will er anzeigen, daß er den Satz von den drei Dimensionen des Raumes nicht nur für wahr halte, sondern auch meine, daß er durch keine Betrachtung entgegenstehender Gründe von dieser Ueberzeugung je abkommen würde. Sollte es nur dieses seyn, was man durch die Benennungen: ein problematisches, ein assertorisches und ein apodiktisches Urtheil anzeigen will: so könnten wir sie allenfalls gelten lassen; und es wäre dann nebst der Dunkelheit dieser Erklärungen nur noch zu tadeln, daß die ganze Eintheilung nicht Sätze an sich, sondern bloß Urtheile, d. i. gedachte und für wahr angenommene Sätze betreffe. c) Allein es scheint nicht, daß Kant das oben Gesagte für eine richtige Auslegung seiner Meinung anerkannt haben würde, oder vielmehr es scheint; daß K. in diesem Stücke mit sich selbst nicht einig gewesen. Denn soll die Modalität eines Urtheils wirklich nichts Anderes als das Verhältniß desselben zu dem urtheilenden Wesen bestimmen: so darf es nicht an dem Urtheile an und für sich, d. h. an dem ihm zu Grunde liegenden Satze erkennbar seyn, welche Modalität demselben angehöre, sondern das muß sich erst aus einem über dieß Urtheil gefällten zweiten Urtheile entnehmen lassen. Das scheint nun K. selbst erkannt zu haben, als er die Worte schrieb; daß die Bestimmungen der Modalität nicht die Sache, worüber geurtheilt wird, sondern das Urtheil selbst (d. h. hier ohne Zweifel das subjective) betreffen. Zu dieser Ansicht stimmen auch schon die früheren Worte, daß ein Urtheil problematisch heiße, wenn über die Wahr- oder Falschheit nichts ausgesagt wird u. s. w. Allein, wie vereinigt sich hiemit, was unmittelbar

vorher gesagt wurde, daß das Moment der Modalität nur die Art und Weise, wie im Urtheile selbst etwas behauptet oder verneinet wird, anzeige? Wie kommt es, daß sich die problematischen, assertorischen und apodiktischen Urtheile in ihrem Inneren selbst unterscheiden, indem ihr Ausdruck die verschiedenen Formen: A mag B seyn, A ist B, und A muß B seyn, annehmen soll? Sätze von jeder Form können wir bald als etwas noch Unausgemachtes, bald als entschieden ansehen, bald sogar mit dem Gefühle der Nothwendigkeit, daß sie so und nicht anders abzufassen wären, aussprechen. So wird z. B. der Satz: Ein Körper kann mit 12 gleichseitigen Fünfecken begrenzt seyn, — für Mathematiker apodiktisch gewiß seyn, obgleich er die Form eines problematischen Urtheiles hat; während der Satz: Die Seele muß unsterblich seyn, Vielen sehr problematisch erscheint, ob er gleich seiner Form nach zu den apodiktischen Sätzen gehört. d) Was endlich die Behauptung veranlaßt habe, daß in den problematischen Urtheilen das Subject jederzeit eine kleinere Sphäre habe als das Prädicat, — vermag ich nicht zu errathen. Denn das Urtheil: „Ein endliches Wesen kann auch ein lasterhaftes Wesen seyn,“ ist problematisch, obgleich die Vorstellung, die man als Prädicativorstellung in demselben ansieht (ein lasterhaftes Wesen), eine viel engere Sphäre hat als die Subjectvorstellung (ein endliches Wesen).

3) Jakob (L. S. 210. 211.) bedient sich des Ausdrucks, daß die Modalität nichts über die Gegenstände selbst bestimme, sondern nur, wie sich das Urtheil zu unserer Erkenntniß verhalte; ob dadurch wirklich etwas erkannt werde oder nicht, d. h. ob und in welcher Art es wahr sey. Wenn nun die Wahrheit eines Urtheils als unausgemacht gedacht wird, so ist das Urtheil problematisch; sobald aber die Wahrheit des Urtheils als ausgemacht gedacht wird, ist es assertorisch oder apodiktisch, je nachdem (§. 192.) der Verstand noch das Gegentheil denken kann oder nicht. In problematischen Urtheilen wird bloß das Problematische gesetzt. Dagegen sage ich: a) Verstände man unter Modalität wirklich nichts Anderes als die Bestimmung, ob und in welcher Art ein Urtheil wahr sey; so müßten die Urtheile diesem Momente nach in wahre und falsche eingetheilt werden; welches doch

doch nicht geschieht. Es soll also wohl nur heißen, man verstehe unter der Modalität die Bestimmung, ob und in welcher Art der Urtheilende sein Urtheil selbst für wahr ansehe. Nun glaube ich aber, daß man ein Urtheil nicht wirklich fällen könne, wenn man dasselbe nicht für wahr ansieht; woraus ich folgere, daß aller hier mögliche Unterschied nur in dem größeren oder geringeren Grade der Zuversicht, mit der man sein Urtheil fällt, bestehen könne. b) Mir dünkt es also ein Widerspruch, das problematische Urtheil als ein solches zu erklären, welches sich Jemand als unausgemacht denkt, wenn gleichwohl vorausgesetzt wird, daß es ein wirkliches und zwar ein von ihm selbst gefälltes Urtheil seyn soll. Wer etwas für unausgemacht ansieht, behauptet es eben darum noch nicht, und folglich kann man es nicht sein Urtheil nennen. Man müßte also die hier gegebene Erklärung nur dahin deuten, daß ein Urtheil problematisch heiße, wenn Jemand, dem es bloß vorgelegt wird, darüber das Urtheil, daß es unausgemacht sey, fälle. Und vielleicht ist es nur eben dieß zweite Urtheil, welches J. das problematische nannte, weil ja zuletzt gesagt wird, daß in dem problematischen Urtheile nur eben das Problematische gesetzt (das heißt wohl, ausgesagt) werde. Dann wäre also die Form aller problematischen Urtheile: „Ob der Satz: A ist B, wahr oder falsch sey, entscheide ich nicht.“ Ist dieses aber wohl einerlei mit dem Satze: A kann seyn B.? c) Wenn in der Erklärung des Unterschiedes der assertorischen von den apodiktischen Sätzen (§. 192.) gesagt wird, daß der Verstand sich noch das Gegentheil denken kann: so soll das Denken hier wohl nicht in seiner weiteren und eigentlichen Bedeutung, sondern für Urtheilen genommen werden. Denn Denken, wenn auch das bloße Vorstellen dazu gehört, kann man sich selbst das Widersprechendste, und kein Satz würde sonach apodiktisch heißen können, wenn wir verlangen wollten, daß man das Gegentheil von dem, was in ihm ausgesagt wird, sich nicht einmal sollte vorstellen können. Verstehen wir aber unter dem Denken ein Fürwahrhalten, und soll das apodiktische Urtheil mithin ein solches seyn, dessen Gegentheil der Verstand nicht für wahr halten kann: so fragt sich zuvörderst, welcher Verstand hier gemeint sey? Wenn ein unfehlbarer:

so müßte ein jedes apodiktische Urtheil ein wahres, und jedes wahre ein apodiktisches seyn, was doch Niemand zugeben wird. Meinet man aber einen fehlbaren, und zwar denjenigen Verstand, der das Urtheil selbst gefällt hat; so habe ich diese Erklärung bereits n^o 2. b. beurtheilt.

4) Hr. Prof. Krug (Log. S. 58.) erklärt die drei Urtheilsformen der Modalität mit folgenden Worten: „Entweder betrachtet man die Verknüpfung der Vorstellungen im Urtheile bloß als denkbar oder schlechtweg als gedacht, oder als so gedacht, daß sie nicht anders denkbar sey. Im ersten Falle heißt das Urtheil ein mögliches, im zweiten ein wirkliches, im dritten ein nothwendiges. — Anm. 1. Betrachtet man das Urtheil als eine Verknüpfung von Vorstellungen, die in Ansehung ihrer Gültigkeit noch nicht bestimmt, aber doch der Bestimmung fähig sind, d. h. das Urtheilen als einen Denfact, dessen Vollziehung nur mit dem Bewußtseyn der Möglichkeit verknüpft ist: so ist das Urtheil problematisch, z. B. der Mond kann verfinstert werden. Betrachtet man aber jene Gültigkeit als bestimmt, mithin den Denfact als vollzogen: so ist das Urtheilen mit dem Bewußtseyn der Wirklichkeit verknüpft, und zwar entweder der bloßen Wirklichkeit oder der nicht anders möglichen Wirklichkeit, d. h. der Nothwendigkeit; z. B. der Mond ist verfinstert, der Mond muß zu gewissen Zeiten verfinstert werden.“ — Ich gestehe offen, daß ich hier nicht jene Deutlichkeit finde, durch die sich Krugs Vortrag fast durchgängig so vortheilhaft auszeichnet. a) Bei der Erklärung des problematischen Urtheils finde ich drei Redensarten: „Die Verknüpfung der Vorstellungen in einem problematischen Urtheile wird bloß als denkbar betrachtet;“ „dieses Urtheil wird als eine Verknüpfung von Vorstellungen betrachtet, die in Ansehung ihrer Gültigkeit noch nicht bestimmt, aber doch der Bestimmung fähig ist;“ endlich „das Urtheilen wird hier als ein Denfact betrachtet, dessen Vollziehung nur mit dem Bewußtseyn der Möglichkeit verknüpft ist,“ — als miteinander gleichgeltend gebraucht, und bekenne, daß mir ihr Sinn weder deutlich, noch ganz derselbe zu seyn scheint. Die erste Redensart, daß man die Verknüpfung der Vorstellungen in einem problematischen Urtheile bloß als denkbar

betrachte, ist noch die klarste für mich; denn wenn ich den Sinn der Ausdrücke, deren sich K. schon bei der Erklärung eines Urtheils überhaupt bediente, hier als bekannt und richtig voraussetze: so läßt sie nur folgende Auslegung zu: Ein Urtheil ist problematisch, wenn es aussagt, daß die Verknüpfung gewisser Vorstellungen (nämlich der des Subjects mit jener des Prädicats) nur denkbar sey, oder was eben so viel ist, wenn es aussagt, daß das Prädicat dem Subjecte nur zukommen könne. In dieser Erklärung ist meiner Ansicht nach nur zu tadeln, daß sie nicht richtig angibt, was wir in einem solchen Urtheile als Subject oder Prädicat ansehen sollen. Denn daß in dem Satze A kann seyn B, A und B Subject und Prädicat wären, wird man nach den Erörterungen des §. 182. kaum noch vertheidigen wollen. Viel dunkler ist mir die zweite Redensart, „ein Urtheil sey problematisch, wenn es betrachtet wird als eine Verknüpfung von Vorstellungen, die in Ansehung ihrer Gültigkeit noch nicht bestimmt, aber doch der Bestimmung fähig ist.“ Bei dem Ausdruck: Gültigkeit einer Verknüpfung, denke ich an ihre Wahr- oder Falschheit; und wenn ich sagen höre, daß diese Gültigkeit noch nicht bestimmt, wohl aber der Bestimmung fähig sey: so verstehe ich, daß jene Wahr- oder Falschheit zwar noch nicht entschieden sey, aber doch entschieden werden könne. Dieses ist aber schwerlich gemeint. Die dritte Redensart endlich, nach der ein Urtheil dann problematisch seyn soll, wenn es als ein Denfact betrachtet wird, dessen Vollziehung nur mit dem Bewußtseyn der Möglichkeit verknüpft ist, dünkt mir eine Art Widerspruch zu enthalten; denn wie kann die Vollziehung eines Denfacts mit dem Bewußtseyn der bloßen Möglichkeit ihn zu vollziehen, verknüpft seyn? — b) Ueber den Unterschied zwischen dem assertorischen und apodiktischen Urtheile ist schon n^o. 3. c. gesprochen worden.

5) Viel Eigenes hat wieder die Darstellung des Herrn Hofr. Fries (S. d. L. S. 36.): „Die Modalität der Urtheile besteht in ihrem Verhältnisse zur erkennenden Thätigkeit des Gemüthes. Jedes Urtheil wird erst nur in Gedanken, als eine Frage, entworfen, und bedarf noch der Bestätigung, ob seine Behauptung richtig ist, oder nicht. Jedes Urtheil ist

zwar eine behauptende Vorstellung, aber es ist doch noch ein Unterschied, ob ich nur den Gedanken einer Behauptung entwerfe, oder diese wirklich aussage. So theilen sich also der Modalität nach die Urtheile in bloß gedachte oder problematische, und in Aussagen oder behauptende Urtheile. Die letzteren theilen wir weiter in assertorische und in apodiktische, deren erstere immer erst besonderer Fragen eines Menschen bedürfen, um als wahr befunden werden zu können, indem sie von sinnlichen Anregungen unserer Erkenntniß abhängen; die letzteren aber können von jedem Menschen durch bloße Vernunft eingesehen werden.“ Dieser Darstellung folgt auch sein Schüler Herr Professor Galker (Denk. S. 99.), der die drei Urtheile der Modalität: Fragen, Wahrnehmungs- und Vernunfturtheile nennet. Ich sage nun: a) Wenn die Begriffe eines problematischen, assertorischen und apodiktischen Urtheils festgesetzt werden sollen, wie es hier geschieht: so ist es nicht nöthig, die Unterscheidung derselben von ihrem Verhältnisse zum Erkenntnißvermögen abhängig zu machen. Denn ob ein vorliegender Satz ein bloßer Fragesatz sey, oder ob er eine Wahrnehmung aussage, oder eine reine Vernunftwahrheit vortrage (aus bloßen Begriffen bestehe): das braucht man nicht aus seinem Verhältnisse zum Erkenntnißvermögen zu entnehmen; sondern man kann es an ihm selbst, an seinen Bestandtheilen und der Art ihrer Verbindung erkennen. b) Daß man Urtheile (oder vielmehr Sätze), die nur aus reinen Begriffen zusammengesetzt sind, (Vernunfturtheile) von andern, die auch Anschauungen enthalten (Wahrnehmungsurtheile) unterscheidet, dürfte sehr zu billigen seyn; wie aber Fragesätze diesen beiden Arten coordinirt werden können, sehe ich nicht. Da nämlich Fragen nichts Anderes sind als Aussagen von dem Vorhandenseyn eines Verlangens, daß man uns eine gewisse näher bezeichnete Wahrheit angeben möchte: so gehören sie unter die Wahrnehmungssätze, und können sonach nicht ihnen beigeordnet werden. Wollte man aber die Fragen nach der Beschaffenheit der durch sie verlangten Wahrheit, d. h. der Antwort beurtheilen: so ist offenbar, daß diese bald ein Wahrnehmungs-, bald ein Vernunfturtheil seyn könnte. c) Unrichtig dünkt es mir ferner, die Fragen für

bloß gedachte Sätze zu erklären. Dadurch, daß ich mir einen Satz bloß denke, äußere ich noch keinen Wunsch, seine Wahr- oder Falschheit zu erfahren; wodurch erst eine Frage eintreten würde. d) Der Unterschied, den F. zwischen Wahrnehmungs- und Vernunfturtheilen angibt, daß die ersteren immer erst einer besondern Lage des Menschen bedürfen, um als wahr befunden zu werden, weil sie von sinnlichen Anregungen unserer Erkenntniß abhängen, während die letzteren von einem jeden Menschen durch bloße Vernunft eingesehen werden können, ist nicht aus dem inneren Wesen dieser Urtheile, sondern aus ihrem Verhältnisse zum Erkenntnißvermögen entlehnet, und nicht ganz richtig. Denn auch die sogenannte reine Vernunftwahrheit, z. B. daß $2 \text{ mal } 2 = 4$ ist, bedarf gewisser sinnlicher Anregungen unserer Erkenntnißkraft, um von uns erkannt zu werden. Endlich ist dieser Unterschied höchstens auf Sätze, die wahr sind, nicht aber auf falsche, oder nur solche, deren Wahrheit dahingestellt bleiben soll, anwendbar. Dennoch gehört das Urtheil: der Schnee ist schwarz, zu den assertorischen, und das Urtheil: jede geschaffene Substanz muß einmal aufhören, zu den apodiktischen Sätzen, wenn sie gleich beide falsch sind.

6) Einige Logiker, wie Hillebrand (Log. S. 305.), scheinen dafür zu halten, daß es dasselbe sey, ob man die problematischen und apodiktischen Urtheile erklärt, daß sie das Verhältniß des Subjects zum Prädicate als ungewiß und durchaus gewiß oder als nützlich und nothwendig darstellen. Allein wie unrichtig dieß sey, kann man schon daraus entnehmen, weil es zwischen der Ungewißheit und der vollkommenen Gewißheit unzählig viele Mittelstufen gibt, während sich zwischen die Möglichkeit, Wirklichkeit und Nothwendigkeit nichts Mittleres einschieben läßt.

S. 192.

Prüfung einiger von der Kant'schen Tafel abweichender Eintheilungen.

So viele Freunde die Kant'sche Tafel der Urtheile schon ihrer Symmetrie wegen Anfangs selbst bei Denjenigen fand,

welche die übrigen Lehren dieses Weltweisen nicht annehmen: so gibt es doch gegenwärtig kaum Einen Logiker, der nicht eine wenigstens theilweise Unrichtigkeit derselben behauptete. Es ist unmöglich, die verschiedenen Darstellungen hier alle zu besprechen, und es ist schwer zu entscheiden, welche hier vorgezogen zu werden verdienen.

1) In Maassens trefflichem Gr. d. L. heißt es S. 159., daß die Form eines Urtheils entweder objectiv durch das Verhältniß selbst, welches zwischen den vorgestellten Objecten gedacht wird (d. i. die Relation), oder subjectiv durch das urtheilende Subject als solches bestimmt werde. Vom Letzteren hänge ab der Grad der Klarheit und die Modalität, welche darin bestehe, daß das Urtheil entweder mit oder ohne Fürwahrhalten gedacht wird. Die Relation eines Urtheils bestehe (S. 190.) entweder darin, daß ein Object so im Verhältnisse zu einem andern gedacht wird, daß es als ein Merkmal, welches demselben zukommt oder nicht zukommt, vorgestellt wird; oder sie besteht nicht darin. Im ersten Falle heißt das Urtheil ein ursprüngliches oder kategorisches; im zweiten ein abgeleitetes. In einem kategorischen Urtheile wird das Prädicat dem Subjecte entweder beigelegt oder abgesprochen, daher das Urtheil entweder bejahend oder verneinend ist, was seine Qualität heißt (S. 198.); und nur in dieser Qualität besteht die Relation eines solchen Urtheils. (S. 199.) Das Subject des Urtheils wird (S. 200.) entweder durch einen Begriff gedacht oder nicht; im letztern Falle ist es ein einzelnes, im ersteren ein gemeinses Urtheil. Ein gemeinses Urtheil, dessen Subject aus der ganzen Sphäre des Subjectbegriffes besteht, ist ein allgemeines; dessen Subject aber nur aus einem Theile der Sphäre des Subjectbegriffes besteht, ein besonderes. Dieses Verhältniß des Subjectes zur Sphäre des Subjectbegriffes heißt (S. 201.) die Qualität des Urtheils. Quantität und Qualität (S. 203.) sind den kategorischen Urtheilen eigenthümlich. Ein Urtheil, worin Subject, Prädicat oder beide die bloße Verneinung eines gewissen Begriffes sind, heißt ein unendliches. (S. 220.) — In den abgeleiteten Urtheilen, die aus kategorischen zusammengesetzt werden, wird gedacht entweder die

Folge eines Urtheils aus einem andern, oder die bloße Uebereinstimmung eines Urtheils mit einem andern, oder die bloße Entgegensetzung eines Urtheils gegen ein anderes. (S. 265.) Ein Urtheil, worin bloß die Folge eines Urtheils aus einem andern gedacht wird, heißt ein Bedingungsurtheil; und ein Urtheil, worin der contradictorische Gegensatz zwischen mehreren Urtheilen gedacht wird, ein disjunctives Urtheil. (S. 267.) Diejenigen Urtheile aber, worin die bloße Uebereinstimmung oder der bloße Gegensatz zwischen mehreren Urtheilen gedacht wird, machen keine besondere Gattung von Urtheilen aus, sondern gehören theils zu den kategorischen, theils zu den hypothetischen. (S. 269.) U. s. w. Mir dünkt, a) daß das subjective Verhältniß eines Urtheils, d. h. das Verhältniß desselben zu dem urtheilenden Subjecte keine Eintheilung unter den Urtheilen als Sätzen an sich, begründen könne, daß es aber ganz folgerichtig sey, in dieser Hinsicht nicht nur die sogenannte Modalität eines Urtheils, sondern auch noch den Grad seiner Klarheit zu unterscheiden, auf welche letztere man in den gewöhnlichen Lehrbüchern der Logik hier keine Rücksicht genommen. b) In eben dem Sinne, in dem man von den Sätzen, die M. kategorische nannte, sagen kann, daß sie ein Object einem andern als Merkmal beilegen oder absprechen, können wir dieses von allen, auch den hypothetischen und disjunctiven Urtheilen sagen. Wenn nämlich ein Urtheil, welches aus sagt, daß die zwei Sätze α und β zusammen wahr seyn können, nach M. eigener Behauptung (S. 269.) ein kategorisches ist; warum soll nicht auch ein Urtheil, welches aus sagt, daß der Satz β so oft wahr ist, als es der α ist, d. h. (nach M. eigener Auslegung in S. 18.) daß β aus α folgt, ein kategorisches heißen? Ist die Beschaffenheit des Urtheils oder vielmehr das zwischen α und β obwaltende Verhältniß, daß β so oft wahr wird, als α wahr wird, nicht in eben dem Sinne ein Merkmal von β oder vielmehr von β und α zugleich zu nennen, als es ein Merkmal derselben ist, daß sie in einigen Fällen beide zugleich wahr werden? c) Daß es in Hinsicht der Relation, d. h. der Art, wie die vorgestellten Objecte im Verhältnisse gedacht werden, keinen andern Unterschied zwischen den Urtheilen geben könne, als den der Qualität, vermöge der man sie in bejahende und verneinende

eintheilt, ließe sich wohl bezweifeln. Sind nicht die sogenannten Collectiv- und Distributivsätze (§. 134.) ein Paar merkwürdiger Arten? und muß man nicht zugeben, daß ihr Unterschied auf der Verschiedenheit des Verhältnisses beruhe, in welches gewisse, in diesen Sätzen vorkommende Vorstellungen ihre Objecte setzen? d) Wenn es, wie ich §. 90. erwies, auch Begriffe gibt, welche nur einen einzigen Gegenstand haben, so können auch Urtheile, deren Subject ein Begriff ist, den Namen Einzelurtheile verdienen. e) Wer den Subjectbegriff (§. 200.) als denjenigen, durch welchen das Subject gedacht wird, erklärt, kann nicht wohl sagen, daß das Subject eines Urtheiles zuweilen nur aus einem Theile der Sphäre des Subjectbegriffes bestehe. Denn wenn das Subject eines Urtheiles nur ein Theil von der Sphäre eines gewissen Begriffes ist, so kann man, um diesen Theil zu denken, sich nicht eben dieses, sondern man muß sich hiezu irgend eines andern (namentlich engeren) Begriffes bedienen. f) Ist dieses richtig, so fällt auch die hier gegebene Erklärung der Quantität weg; und das allgemeine und ein ihm zugehöriges, besonderes Urtheil unterscheiden sich nicht bloß in ihrem Subjecte, sondern auch im Prädicate. g) Urtheile von der Art, wie M. die unendlichen erklärt, gib es eigentlich gar nicht, wenigstens nicht unter den wahren Sätzen; weil weder die Subject- noch Prädicativvorstellung in einem wahren Satze eine rein verneinende Vorstellung seyn kann. Allein auch wenn wir unter der bloßen Verneinung eines Begriffes einen Begriff von der Form: Etwas, das nicht A ist, verstehen: so ist es doch ganz gegen den bisherigen Sprachgebrauch, ein Urtheil, dessen Subject eine solche Vorstellung ist, also ein jedes Urtheil von der Form: Was nicht A ist, ist B, unendlich zu nennen; auch unterscheiden sich dergleichen Urtheile von jenen, die man bisher allein unter diesem Namen begriff, wirklich so sehr, daß es eben nicht zweckmäßig scheint, sie unter Eine Benennung zu bringen. h) Daß alle Urtheile, die aus gewissen andern (kategorischen) zusammengesetzt werden, zu einer von den S. 265. aufgezählten vier Arten gehören müßten, dürfte sich kaum vertheidigen lassen. So kann es z. B. auch Urtheile geben, in denen ausgesagt wird, daß sich unter gegebenen Sätzen irgend ein wahrer, aber

nicht nothwendig eben nur Ein wahrer Satz befunde; ferner auch Urtheile, die in einer gegebenen Menge von Sätzen das Daseyn einer bestimmten Anzahl 3 wahrer Sätze behaupten; u. s. w.

2) Schulze (Gr. d. a. L.) folgt zwar größtentheils der Darstellung Maassens, doch verfährt er auf eine eigene Weise bei der Deduction der drei Hauptarten aller Urtheile. „Durch Rücksicht auf die logischen Grundsätze,“ sagt er (S. 45.), „lassen sich die obersten Verschiedenheiten, welche „an der Form der Urtheile Statt finden, vollständig ausfindig machen. Der Grundsatz des Widerspruches bedingt „zwar nur die Möglichkeit des Urtheilens überhaupt, und bestimmt, abgesehen von dem Inhalte der Urtheile, noch kein „besonderes Verhältniß der Stoffe derselben zu einander. „Anderß verhält es sich aber mit den Grundsätzen der Einerleichtigkeit, des zureichenden Grundes und des ausgeschlossenen „Dritten. Auf die Verschiedenheit des Inhaltes dieser Grundsätze bezieht sich der Unterschied der Beilegungs-, Voraussetzungs- und Entgegengesetzungsurtheile (der „kategorischen, hypothetischen und disjunctiven); wie die Erwägung der besondern Eigenthümlichkeit jeder dieser Gattungen von Urtheilen darthun wird.“ — Jene drei Grundsätze werden S. 17 — 19. so ausgedrückt: „Jeder Begriff „gleichet seinen Merkmalen zusammengekommen; jedes wahre „Urtheil muß einen Grund haben; und es gibt immer nur „zwei einander unmittelbar entgegengesetzte Begriffe.“ Die drei Arten der Urtheile aber werden so beschrieben (S. 46.): „Wird auf eine Vorstellung ein Begriff als Merkmal bezogen, „so ist dieß ein Beilegungsurtheil. (S. 60.) Werden die „Verhältnisse, in welchen von den einander untergeordneten „und entgegengesetzten Beilegungsurtheilen eines zu dem andern „steht, in einem einzigen Urtheile aufgestellt: so erhält man „Voraussetzungs- und Entgegengesetzungs- Urtheile.“ — Worin das Eigenthümliche des Voraussetzungs- urtheiles bestehe, wird nicht bestimmt gesagt, sondern es heißt bloß S. 62.: „Der Stoff eines Voraussetzungsurtheiles besteht aus zwei Urtheilen, welche darin als Grund und Folge „auf einander bezogen werden.“ Und S. 63.: „Da das „Verhältniß des Grundes zur Folge ein anderes ist, als das

„der Ursache zur Wirkung: so müssen solche Voraussetzungs-
 „urtheile, worin Gedanken nur nach jenem Verhältnisse auf-
 „gestellt worden sind, von denen unterschieden werden, worin
 „gedacht wird, daß wenn eine gewisse Ursache als vorhanden
 „gesetzt worden ist, auch eine gewisse Wirkung als vorhanden
 „angenommen werden müsse. Diese machen eine Nebenart von
 „jenen aus.“ — §. 66. heißt es endlich: „Wird ein Gegen-
 „stand als durch entgegengesetzte Merkmale auf eine solche
 „Art bestimmbar festgesetzt, daß eines von diesen Merkmalen,
 „jedoch noch unbestimmt welches, mit Ausschließung der
 „übrigen, dem Gegenstande beigelegt werden müsse, so entsteht
 „ein Entgegensezungs = Urtheil.“ — Nun werden
 wohl manche Eigenheiten, die diese drei Urtheilsarten an sich
 haben sollen, erwähnt; auf welche Weise sie aber aus jenen
 drei Grundsätzen entstehen sollen, finde ich nicht angegeben.
 Der erste Grundsatz dünkt mir höchstens auf analytische Be-
 griffsurtheile einige Anwendung zu verstaten; der dritte führt
 bloß auf disjunctive Sätze, welche der Trennungsglieder nicht
 mehr als zwei enthalten. Hierzu kommt noch, daß diese
 Grundsätze selbst verschiedentlich angefochten werden können,
 oder daß wenigstens nicht erwiesen wurde, daß es derselben
 nicht mehre gebe.

3) Hr. Hofr. F r i e s weicht vornehmlich nur in der
 Eintheilung der Urtheile nach dem Momente der Relation
 bedeutend von Kant ab, und ist hier vollständiger und ge-
 nauer als alle Uebrigen. Ohne die etwas langen Stellen
 (a. d. Gr. d. L. §. 32. ff., Syst. d. L. S. 142 ff., Kr. d. r. B.) hier
 mitzutheilen, erlaube ich mir nur folgende Gegenbemerkungen:
 a) schwerlich dürfte es ganz zu rechtfertigen seyn, wenn man
 (Syst. S. 145) das Prädicat in einem kategorischen Urtheile
 als einen der Subjectvorstellung desselben übergeordneten
 Begriff beschreibet. Denn wenn ich auch annehme, daß unter
 dem Prädicate das zu demselben gehörige Concretum ver-
 standen werde, ingleichen, daß man bei den verneinenden
 Sätzen die Verneinung, wie man soll, zum Prädicate beziehe,
 und endlich, daß nur die Rede von wahren Urtheilen sey:
 so läßt sich doch höchstens nur behaupten, daß jenes Con-
 cretum des Prädicates eine das Subject umfassende (§. 95.),

nicht aber eine ihm übergeordnete (S. 97.) Vorstellung seyn müsse. *) b) Da Hr. F. (S. 146) zugibt, daß auch jedes hypothetische und disjunctive Urtheil ein kategorisches Verhältniß enthält, „indem die Folge vom Grunde, der Inbegriff der „Merkmale vom ganzen Begriff, der Inbegriff der Theilungs- „glieder von der ganzen Sphäre, wie ein Prädicat ausgesagt wird“: so scheint der wesentliche Unterschied zwischen den kategorischen und jenen beiden anderen Urtheilsarten nur darin zu bestehen, daß das Prädicat in dem kategorischen Urtheile ein bloßer Begriff, in den andern ein ganzes Urtheil seyn soll. (S. 152) Hiegegen bemerke ich aber, daß auch Urtheile, die Niemand den hypothetischen oder disjunctiven beizählet, in ihrem Prädicate ein ganzes Urtheil in sich schließen können. Z. B. Ich glaube, daß ein Gott sey. c) Sonderbar ist es, von dem hypothetischen Urtheile einerseits (S. 147) zu gestehen, daß es die Aussage einer Abfolge sey, und doch andererseits nicht den Begriff einer Abfolge, sondern den des Grundes zur Prädicatvorstellung zu machen. d) Noch befremdender ist es (S. 147, wenn es kein Druckfehler ist), den Grund das Uebergeordnete der Folge nennen zu hören in der Bedeutung, in der das Prädicat (oder eigentlich das ihm entsprechende Concretum) bei einem (bejahenden) Satze das Uebergeordnete von dem Subjecte heißt. In dem Satze: Alle Menschen sine Sterbliche, heißt die Vorstellung: Sterbliche, der Vorstellung: Menschen, übergeordnet, weil jeder Gegenstand, den die letztere vorstellt, auch von der ersteren vorgestellt wird. Kann man aber wohl eben so sagen, daß eine Folge durch ihren Grund vorgestellt werde? Gerade darum, weil (wie es dort heißt) immer, wo der Grund ist, auch die Folge, aber nicht umgekehrt, wo die Folge, auch der Grund anzutreffen seyn muß, indem dieselbe Folge auch aus verschiedenen Gründen herrühren kann: möchte man eher noch das Haben der Folge B als eine Beschaffenheit ansehen können, deren Concretum (Etwas, welches die Folge B hat) eine höhere Vorstellung als die des Grundes ist. e) Uuzweck-

*) Gerade umgekehrt behauptet Ritter (L. S. 104), daß der Prädicatbegriff immer niedriger als der Subjectbegriff seyn müsse!

mäßig dünkt es mir auch, Urtheile von so verschiedener Art, als es diejenigen sind, die Fr. unter den conjunctiven und disjunctiven versteht, deren erstere unter der Form: A ist B und C, letztere unter der Form: A ist entweder B oder C, begriffen seyn sollen (§. 145), zu einer und eben derselben Gattung der divisiven Urtheile zu zählen. In den Urtheilen ersterer Art ist A das Subject, und B und C oder vielmehr die Vorstellung von einer Beschaffenheit, die aus den Beschaffenheiten des B und C besteht, ist die Prädicationsvorstellung. In den Urtheilen der zweiten Art dagegen ist das Subject die Vorstellung von einem wahren Satze, der in dem Inbegriffe der Sätze: A ist B, A ist C, u. s. w. als ein Bestandtheil vorkommt, und die Aussage ist, daß diese Vorstellung eine Einzelvorstellung ist; oder es tritt wohl die noch complicirtere Bedeutung des §. 182., 2 ein. f) Wenn insbesondere von dem conjunctiven Urtheile (§. 148) gesagt wird, daß es die in dem Inhalte eines Begriffes (in der Erklärung) liegenden Merkmale ausspreche: so würden alle Urtheile von dieser Art analytisch seyn müssen; worauf auch alle von Fr. angeführten Beispiele deuten. Gibt es denn aber nicht conjunctive Sätze von anderer Art? g) Werden daselbst zwei Arten conjunctiver Urtheile, vollständige und unvollständige unterschieden, je nachdem sie die Allheit der Theile, aus welchen das Ganze besteht, erreichen oder nicht: so könnte man dieses in sofern gelten lassen, als dieser Unterschied zwar keine innere Verschiedenheit zwischen dergleichen Urtheilen, aber doch eine Verschiedenheit in dem Gebrauche derselben begründet. Denn ob das Urtheil: A ist B und C, die sämtlichen in dem Begriffe von A liegenden Merkmale angibt oder nicht; das ändert nichts in seiner innern Beschaffenheit, wohl aber hat dieser Umstand auf den Gebrauch, den man von diesem Urtheile machen kann, einen begreiflichen Einfluß. Wenn aber beigelegt wird, daß das vollständige conjunctive Urtheil noch die Behauptung hinzuthue, daß es den ganzen Inhalt eines gewissen Begriffes ausgemessen habe: so ist einleuchtend, daß durch den Hinzutritt dieser neuen Behauptung auch ein neues und von dem vorigen sehr verschiedenes Urtheil entstehe. Wenn ich die Worte: „ein Dreieck ist eine dreiseitige Figur,“ ausspreche,

und damit nichts Anderes ausdrücken will, als was diese Worte an und für sich anzeigen, nämlich, daß ein Dreieck die Beschaffenheit einer dreiseitigen Figur habe: so ist die Subjectvorstellung in diesem Urtheile der Begriff Dreieck und das Prädicat die Beschaffenheit einer dreiseitigen Figur. Wenn ich dagegen dieselben Worte, wie vorhin, ausspreche in der Absicht, daß man sie als eine Erklärung des Begriffes eines Dreiecks ansehen möge; oder, was eben so viel ist, wenn ich behaupte, daß der Begriff einer dreiseitigen Figur derselbe sey, den auch das Wort Dreieck bezeichnet: so ist dieses ein ganz anderes Urtheil, als das vorige war. In dem gegenwärtigen spreche ich von der Bedeutung, d. h. von dem Begriffe, den ich mit einem gewissen Worte verbinde; in dem vorigen war von nichts dergleichen die Rede. h) Nicht minder verschieden sind die unvollständig und vollständig disjunctiven Urtheile. Nur die letztere hat man in den gewöhnlichen Lehrbüchern der Logik bisher unter dem Namen der disjunctiven beschrieben; sie sagen aus, daß unter den mehren Sätzen A, B, C, ... irgend ein, aber auch nur ein einziger wahrer befindlich sey, oder was eben so viel ist, daß die Vorstellung von einem wahren Satze, in dem Inbegriffe der Sätze A, B, C, ... eine Einzelvorstellung sey. Eines ganz anderen Inhaltes sind die unvollständigen Disjunctionen, z. B.: Unter die Metalle gehören Gold, Silber, Eisen und Kupfer. Durch ein solches Urtheil wollen wir keineswegs sagen, daß unter den mehren Sätzen: Dieses Metall ist Gold, dieses Metall ist Silber u. s. w., immer ein wahrer vorhanden seyn werde; auf was für ein Metall das Dieses auch angewandt werden möge. Wir behaupten hier nur, daß die Sätze: Gold ist Metall, Silber ist Metall u. s. w. wahr sind; oder allenfalls auch: Jeder der Gegenstände, die unter den Vorstellungen Gold, Silber u. s. w. stehen, ist ein Metall. Dieses Urtheil hat also ganz andere Bestandtheile, als jene disjunctiven, mit denen es Hr. Fr. zusammenstellt. i) Daß man die disjunctiven Urtheile nicht immer als Eintheilungen der Sphäre eines Begriffes ansehen könne, wurde schon S. 190, n^o 1. f. erinnert, und wird durch dasjenige, was Hr. F. (S. 149) zur Unterstützung der entgegengesetzten Meinung beibringt, nicht widerlegt. Denn das disjunctive

Urtheil: Entweder bekommt Cajus sein Geld wieder, oder die Polizei ist schlecht, — ist ja nicht einerlei mit dem, was folgende Rede ausdrückt: Die Polizei ist entweder gut oder schlecht. Wenn sie gut ist, schafft sie dem Cajus sein Geld wieder. Wenn sie schlecht ist, so ist dieß nicht der Fall. Dort ist ein einziges Urtheil, hier sind derselben drei. k) Was S. 149 von der doppelten Bedeutung, in der man ein disjunctives Urtheil nehmen könne, gesagt wird, ist vermuthlich so zu verstehen, daß in gewissen Urtheilen dieser Gattung bloß ausgesagt wird, jeder Gegenstand, der ihrer als Subject betrachteten Vorstellung untersteht, stehe auch unter einem der Merkmale, die im Prädicate aufgezählt werden, ohne voraussetzen zu wollen, daß jedes dieser Merkmale einige von jenen Gegenständen umfasse; und daß es wieder andere Urtheile gebe, die auch dieß Letztere behaupten. Dieser Unterscheidung pflichte ich gerne bei; nur dünkt mir, daß die Urtheile der Einen Art eben, weil sie etwas ganz Anderes aussagen, auch aus andern logischen Theilen bestehen, als die der zweiten Art. Wer den Satz: Jedes Dreieck ist entweder eckig oder rund, ausspricht; will damit nichts Anderes sagen, als daß sich unter den zwei Sätzen: Dieß Dreieck ist eckig, dieß Dreieck ist rund, auf was für ein Dreieck man immer das Dieß in denselben beziehe, ein, und nur Ein wahrer Satz vorfinden werde. Bekanntlich wird dieß nur immer der erstere seyn. Wenn man dagegen spräche: Jedes Dreieck ist entweder rechtwinklig oder schiefwinklig, und dieses für eine Eintheilung unter den Dreiecken ausgabe: so müßte man eigentlich meinen, nicht nur, daß unter den zwei Sätzen: Dieß Dreieck ist rechtwinklig, und dieß Dreieck ist schiefwinklig, auf was man auch das Dieß in denselben beziehe, immer ein und nur Ein wahrer vorfindlich sey, sondern auch, daß an jeden aus ihnen einmal die Reihe, wahr zu werden, komme. Ein Satz, in welchem dieses Beides enthalten seyn soll, muß offenbar aus ganz andern Theilen bestehen, als einer, der nur das Erstere aussagt. Nur diese sind es, die man bisher unter dem Namen der disjunctiven Sätze verstanden. Vgl. S. 166. l) Sind die bisherigen Bemerkungen gegründet, so fällt die Deduction, die Hr. F. von diesen Urtheilsarten nach dem Momente der Relation versucht, von

selbst weg. Auch muß ich in der That gestehen, daß mir nicht klar sey, weder warum „die Forderung der Vollständigkeit jener Vorstellungsweise hinzukommen müsse,“ noch wie aus. ihr die divisiven Urtheile hervorgehen sollen.

4) Prof. Klein (Denk. S. 141. ff.) geht von der Vor-
aussetzung aus, a) daß die in einem Urtheile (wenn es wahr
seyn soll) vorkommenden Vorstellungen in eben dem Verhält-
nisse als die ihnen entsprechenden Gegenstände zu einander
stehen müssen. Ich glaube dagegen, es sey nicht einmal mög-
lich, daß Vorstellungen solche Verhältnisse zu einander annehmen,
wie ihre Gegenstände. Namentlich können sich Vorstellungen
nie wie Substanz und Accidenz, oder wie Ursache und Wirk-
ung zu einander verhalten, da diese Verhältnisse nur zwischen
wirklichen Dingen bestehen, Vorstellungen aber (objective Vor-
stellungen nämlich) nichts Wirkliches sind. b) Ferner finde
ich es auch unerwiesen, ja falsch, daß alle Verhältnisse, die
zwischen Gegenständen nur immer Statt finden können, noth-
wendig einer von den drei Arten zugehören: Verhältniß einer
Substanz zu ihren Accidenzen, der Ursache zu ihrer Wirkung,
der Wechselwirkung. Diese drei Verhältnisse finden sämt-
lich nur bei existirenden Gegenständen Statt; es gibt aber
auch Gegenstände, die keine Wirklichkeit haben. c) Meines
Erachtens ist zwischen dem Verhältnisse, in welchem die Sub-
jectvorstellung eines kategorischen Urtheils zur Prädicativvor-
stellung, und zwischen demjenigen, in welchem eine Substanz
zu ihren Accidenzen steht, kein anderer Zusammenhang als
etwa der, daß der Gegenstand, auf den sich die Subjectvor-
stellung beziehet, zuweilen eine Substanz seyn kann, und daß
in diesem Falle dasjenige, was die Prädicativvorstellung vor-
stellt, wenn der Satz wahr, eine dieser Substanz zugehörige
Accidenz ist. Berechtigt dieß aber schon zu sagen, daß die
kategorische Urtheilsform für das Denken das sey, was die
Verknüpfung zwischen der Substanz und ihren Accidenzen im
objectiven Seyn ist? d) Zwischen Grund und Folge von
der einen und Ursache und Wirkung von der andern Seite
herrscht meines Erachtens nur der Zusammenhang, daß ein
gewisses Wirkliches A, die Ursache von einem Andern, B, heißt,
wenn die Wahrheit, daß A ist, den Grund zu der Wahrheit,
daß B ist, enthält. (S. 168.) Obgleich ich sonach gestehe,

daß überall, wo ein Verhältniß zwischen Ursache und Wirkung obwaltet, auch ein dazu gehöriges zwischen Grund und Folge vorhanden ist: so gilt dieses doch nicht umgekehrt, indem das Verhältniß von Grund und Folge auch zwischen solchen Wahrheiten herrscht, die nichts weniger als Existenzsätze sind. e) Wenn endlich Herr Professor Klein die hypothetische Urtheilsform als eine solche erklärt, durch welche eine Erkenntniß in Verbindung mit ihren Gründen gedacht wird: so scheint mir dieß eine Verwechslung der Gründe mit den Ursachen und der Consecutivsätze mit dem Causalsätzen. (§. 168. n^o 1. 4.) Erkenntnisse nämlich stehen als etwas Existirendes miteinander nicht im Verhältnisse von Gründen und Folgen, sondern von Ursachen und Wirkungen; und ein Satz, der ausagt, daß ein Erkenntniß durch ein anderes verursacht werde, ist nicht ein Consecutiv-, sondern ein Causalsatz zu nennen.

5) H. E. Reinhold stellt in seiner Logik §. 80. folgende Haupteintheilung der Urtheile auf: I. Einfache Urtheile: 1) kategorische, 2) hypothetische. II. Zusammengesetzte: 1) conjunctive, a) conjunctiv = kategorische, b) conjunctiv-hypothetische; 2) disjunctive, a) disjunctiv = kategorische, b) disjunctiv = hypothetische. — Bei dieser Eintheilung ist mir a) nicht klar, aus welchem Grunde die unter I. gestellten Urtheile insgesammt einfach, die unter II. aber zusammengesetzt heißen sollen? Folgendes Urtheil: „Daß auch die Seelen der Thiere fortbauern, ist bei Weitem keine so richtige Wahrheit, als daß die Seele des Menschen unsterblich sey,“ — wäre nach R. einfach; dagegen das viel einfachere Urtheil: „Die Sonne leuchtet und wärmt,“ zusammengesetzt zu nennen. b) Der von R. angedeutete Grund, warum das hypothetische Urtheil als solches noch einfach zu nennen sey, weil nämlich die zwei oder mehren darin vorkommenden Sätze nicht behauptet werden, findet auch beim disjunctiven Urtheile Statt. Denn wer das Urtheil: Entweder A oder B, ausspricht, behauptet weder, daß A sey, noch daß B sey. c) Endlich wäre es irrig, wenn man sich vorstellte, daß diese Eintheilung alle Arten der Urtheile umfasse. Zum Beweise will ich nur an folgende eben nicht selten vorkommende Urtheilsform, welche Hr. R. die hypothetisch-hypothetische nennen müßte,

müßte, erinnern: Wenn es richtig ist, daß sofern A ist, auch B sey: so ist auch wahr, daß sofern C ist, auch D sey.

6) Hr. Sigwart kam in der 3. Aufl. s. Handb. d. L. S. 111. auf den Gedanken, zufolge vier von ihm aufgestellter Kategorien auch vier Hauptarten der Urtheile: Existenzialsätze, Urtheile der Inhärenz, der Causalität und der Bedingung zu unterscheiden. Bei jeder Art wird die disjunctive Form zur Bildung der Unterarten benützt, die conjunctive aber, man sieht nicht warum, übergangen. Die Aufstellung jener vier Kategorien geschieht S. 66. gleichfalls ohne alle nähere Rechtfertigung.

7) Soll ich die Hegelsche Logik auch hier wieder so stillschweigend übergehen, wie es schon S. 116. geschah? In eine Prüfung derselben kann ich mich in der That nicht einlassen: so will ich denn nur bemerken, daß H. das Urtheil des Daseyns, der Reflexion, der Nothwendigkeit und des Begriffes unterscheide, und bei jeder dieser vier Arten eine dreigliederige Unterabtheilung bilde, indem er das Urtheil der Reflexion als das singuläre, particuläre und univervelle; das Urtheil der Nothwendigkeit als das kategorische, hypothetische und disjunctive; das Urtheil des Begriffes endlich als das assertorische, problematische und apodiktische betrachtet. Hier haben wir also genau wieder die Kantsche Tafel der Urtheile nur unter andern Ueberschriften! Ueber die eigentliche Natur dieser Urtheile erfährt man nichts deutlich Gedachtes. So soll z. B. der nächste reine Ausdruck des positiven Urtheiles der Satz: Das Einzelne ist allgemein, ein zweiter: Das Allgemeine ist einzeln, lauten. U. s. w.

S. 193.

Prüfung verschiedener Lehrsätze über die hypothetischen und disjunctiven Urtheile.

Von den Urtheilen, die der Gesichtspunkt der Relation barbeut, vornehmlich von den hypothetischen und disjunctiven, werden in den meisten neueren Lehrbüchern der Logik so manche Eigenheiten gerühmt, die, wären sie nur gegründet, allerdings sehr merkwürdig wären. Wir müssen sie also einer Prüfung unterziehen.

1) Zuvor verdient eine kurze Erwähnung die Art, wie man die Frage beantwortet habe, ob sich das hypothetische und disjunctive Urtheil entweder ineinander oder in kategorische umwandeln lassen? Von den meisten und angesehensten Logikern, z. B. Kant, Jakob, Krug, ist diese Frage durchaus verneinet worden. Und freilich, wenn nicht von der bloßen Verschiedenheit im sprachlichen Ausdrucke, sondern von den Gedanken oder Sätzen an sich die Rede ist, und wenn man unter dem Umwandeln eines Urtheils die Darstellung eines Urtheils versteht, welches mit dem gegebenen einerlei seyn und doch auch zu einer anderen Gattung gehören soll: so ist der Begriff einer solchen Umwandlung schon in sich selbst widersprechend. Allein Jene, welche die Möglichkeit einer Umwandlung annahmen, bezogen sie entweder bloß auf den sprachlichen Ausdruck; wie z. B. Herbart (Hauptp. d. Met. S. 117, u. Einl. z. Phil. S. 60. u. 61.) der Meinung zu seyn scheint, daß aller Unterschied zwischen der kategorischen, hypothetischen und disjunctiven Form nur auf der sprachlichen Einleidung beruhe; oder sie dachten sich, etwa wie Maass (Gr. S. 282, 283.) unter der Umwandlung eines Urtheils nichts Anderes als die Bildung eines solchen, welches aus einerlei (sogenannter) Materie mit dem gegebenen bestehend, demselben gleichgeltend oder auch nur ableitbar aus ihm wäre. Daß nun der sprachliche Ausdruck unserer Urtheile wirklich viel Willkürliches habe, und daß wir namentlich ein Urtheil bald in derjenigen Form, die man die hypothetische zu nennen pflegt, ausdrücken können, ohne daß es in der That hypothetisch, in der S. 164. angenommenen Bedeutung ist, und daß sich im Gegentheil ein solches echt hypothetisches Urtheil auch ohne Wenn und So ausdrücken lasse: das habe ich selbst schon mehrmal erinnert. (S. besonders S. 179.) Wer sagt: Wenn ein Dreieck gleichseitig ist, so ist es auch gleichwinklich, der spricht kein hypothetisches Urtheil aus, ob er gleich Wenn und So braucht; und wer sagt: Aus dem Satze A ist der Satz B ableitbar, der fällt ein hypothetisches Urtheil, ob er gleich kein Wenn und So ausspricht. Daß aber die Art der Urtheile, die ich S. 164. u. 166. unter dem Namen der hypothetischen und disjunctiven aufstellte, nicht Eigenthümliches genug hätte, um eine eigene

Bezeichnung zu verdienen, dürfte Hr. H. selbst nicht in Abrede stellen. Was nun die Frage belangt, ob man aus einem gegebenen hypothetischen oder disjunctiven Urtheile nicht manches andere, nicht mehr zu dieser Gattung gehörige, ableiten könne, auch wohl ein solches, das dem gegebenen gleichgeltend wäre: so trage ich gar kein Bedenken, sie zu bejahen. Aus dem hypothetischen Satz: Wenn A ist, so ist B, ist doch gewiß ableitbar der disjunctive Satz: Entweder B oder Neg. A ist wahr. Und wenn wir zu diesem noch folgenden Satz hinzuthun: A ist nicht seiner ganzen Art nach falsch: so läßt sich aus diesen zwei Sätzen zusammen (die leicht auch zu einem einzigen verbunden werden können) der hypothetische hinwieder ableiten. In dem Hauptstücke von den Schlüssen werden wir mehre dergleichen Beispiele finden. Dasjenige aber, welches Maass (§. 283.), Kiese w etter (S. 193) u. A. angaben, dürfte gerade nicht passen. Denn aus dem Urtheile: Wenn A, B ist, so ist es auch C, kann ich nicht jederzeit das kategorische Urtheil: Ein A, welches B ist, ist auch ein C, ableiten. Das hypothetische Urtheil nämlich kann wahr seyn, auch wenn kein A ein B ist. Dann aber können wir das kategorische Urtheil, weil es gar keinen Gegenstand hat, nicht eine Wahrheit nennen. So ist, z. B. das Urtheil: Wenn die Seele körperlich wäre, so wäre sie auch zusammengesetzt, ein richtiges hypothetisches Urtheil, wenn wir die Vorstellung: Seele, als die veränderliche ansehen; allein der kategorische Satz: Eine Seele, die körperlich ist, ist auch zusammengesetzt, drückt keine Wahrheit aus. Noch weniger kann man das kategorische Urtheil von dieser Form für gleichgeltend mit dem hypothetischen erklären, wie dieses Kiese w etter im Gr. §. 193. behauptet, in d. W. N. S. 310 aber läugnet. U. s. w.

2) Einige Logiker, wie Kiese w etter (S. 111. u. 113.), behaupten, daß die einzelnen Sätze, die in den hypothetischen oder disjunctiven Urtheilen als Vorder- und Nachsatz, oder als Trennungsglieder erscheinen, allemal kategorisch seyn müßten. Obgleich nun die Art, wie man das kategorische Urtheil erklärt, auf alle Urtheile paßt, und das hier Gesagte in sofern wohl könnte zugegeben werden: so denkt man sich doch unter den kategorischen Urtheilen immer nur eine besondere Gattung

von Urtheilen, nämlich nur solche, die weder hypothetisch noch disjunctiv sind, und in sofern ist jene Behauptung doch falsch; wie denn gleich in der bekannten, von Kiesew. selbst S. 235. erwähnten Schlußart des Dilemma's ein hypothetisches Urtheil, dessen Nachsatz disjunctiv ist, erscheint. Eben so können der Vordersatz oder der Nachsatz, oder auch beide selbst wieder hypothetisch seyn, wie dieß auch Herbart (Einl. S. 52) erinnert. U. s. w.

3) In Hinsicht der Quantität sollen die hypothetischen und disjunctiven Urtheile, nach einigen Logikern, wie Hoffbauer, Maass (ja schon Fonseca) das Eigene haben; daß ihnen gar keine Quantität beizuhohnt; nach den meisten Andern, wie Jakob, Kiesewetter, Krug, sollen sie jederzeit allgemein seyn; Hr. Hofr. Fries aber (S. 35), Calker (S. 95.) u. A. nehmen auch besondere und einzelne Urtheile dieser Art an. Z. B.: Bisweilen, wenn Neumond ist, so ändert sich das Wetter. Wenn Cajus dieß gethan hat, so ist er ein Unmensch. — Meiner Ansicht nach (S. 164.) gehören die hypothetischen Sätze zu den Aussagen der Gegenständlichkeit einer Vorstellung, also zu denjenigen Sätzen, die man gewöhnlich particuläre nennet. Ein Aehnliches gilt von den disjunctiven Sätzen (S. 166.), die gleichfalls aussagen, daß eine Vorstellung entweder überhaupt gewisse, oder nur einen einzigen Gegenstand habe. Was aber die Ausdrücke der Form betrifft: „Wenn A ist, so ist bisweilen oder oft, u. dgl. auch B“: so enthalten diese, wie mir dünkt, kein hypothetisches Urtheil, sondern bloß folgenden Gedanken: Das Verhältniß der Menge derjenigen Fälle, in welchen A wahr wird, zur Menge der Fälle, in welchen nebst A auch B noch wahr wird, ist das Verhältniß eines Ganzen zu einem geringen oder zu einem beträchtlichen Theile desselben u. s. w. Es sind also Sätze, welche den Grad der Wahrscheinlichkeit eines Satzes B in Beziehung auf einen andern A aussagen. (S. 167.) Wie ich mir endlich den Satz: Wenn Cajus dieß gethan hat u. s. w. glaube auslegen zu müssen; weiß man schon aus S. 179.

4) Dieselben Logiker, welche den hypothetischen und disjunctiven Urtheilen die Quantität absprechen, wollen

auch keine Qualität bei ihnen erkennen; z. B. Maass (S. 279. u. 296.); Andere aber, wie Krug (S. 57. Anm. 4.), lehren, daß diese Urtheile insgesammt nur bejahend seyn können; Kiese Wetter (S. 122.) behauptet dieß nur in Ansehung der disjunctiven; von den hypothetischen dagegen glaubt er mit mehreren Andern, daß sie bejahend sowohl als auch verneinend seyn könnten. Einige, wie Jakob, behaupten dieß Letztere auch von den disjunctiven; und noch Andere, wie Fries (S. d. 2. S. 165) und Calker (S. 91.), wollen selbst diejenige Qualität, die man die unendliche nennt, bei hypothetischen Urtheilen finden. — Wenn man den Unterschied zwischen bejahenden und verneinenden Sätzen, wie S. 156. auffaßt: so muß jeder Satz Eines von Beidem seyn; und die Sätze, die ein Verhältniß der Ableitbarkeit, oder das der Ergänzung aussagen, sind dann offenbar zu den bejahenden zu zählen, gleichviel von welcher Beschaffenheit die einzelnen Sätze, die sie enthalten, seyn mögen. Ohne Zweifel aber gibt es auch Sätze, welche das Daseyn jener Verhältnisse läugnen; z. B.: Wenn A ist, so folgt doch nicht, daß B sey; unter den Sätzen A, B, C, ... muß sich nicht eben ein wahrer befinden; u. dgl. Will man nun diese Sätze in einer weiteren Bedeutung auch hypothetische oder disjunctive nennen: so gibt es dann auch verneinende Sätze von dieser Art. Hiegegen macht zwar E. Reinhold (l. S. 92. Anm.) den Einwurf: „Wollte man annehmen, ein negatives hypothetisches Urtheil müsse ein solches seyn, in welchem eine Folge überhaupt nicht gesetzt würde: so wäre anzunehmen, ein negatives kategorisches Urtheil sey dasjenige, in welchem ein Prädicat überhaupt nicht von einem Subjecte ausgesagt würde.“ Ich entgegne aber, daß unter einem verneinenden Urtheile Niemand ein Urtheil verstehe, das ein gewisses Prädicat nicht aussagt, sondern das die Abwesenheit dieses Prädicates (einer gewissen Beschaffenheit) aussagt. Ein verneinendes hypothetisches Urtheil also ist nicht ein solches, das eine Folge nicht aussagt, sondern das aussagt, daß eine gewisse Folge nicht da sey. — Daß es aber auf jeden Fall unthunlich sey, die Qualität der hypothetischen und disjunctiven Urtheile nach der ihrer einzelnen Sätze bestimmen zu wollen, erhellet auch schon daraus, weil sich dann oft gar nicht entscheiden ließe,

ob man das Urtheil zu den bejahenden oder verneinenden zählen soll. Denn jene mehren Sätze A, B, C, . . . , welche die sogenannten Trennungsglieder im disjunctiven Urtheile bilden; erscheinen alle darin auf einerlei Weise; wie also wollte man die Qualität des Urtheils nennen, wenn einige derselben bejahend, andere (vielleicht eben so viele) verneinend sind? Ein Aehnliches kann auch bei den hypothetischen Urtheilen eintreten, weil es der Vorder- sowohl als der Nachsätze in einem mehre geben, und ihre Qualität verschieden seyn kann.

5) In Hinsicht auf Modalität behauptete Kant (L. S. 25. Anm. 2.), in kategorischen Urtheilen sey nichts problematisch, sondern Alles assertorisch; in hypothetischen dagegen sey nur die Consequenz assertorisch (S. 29.); im disjunctiven Urtheile seyen die Glieder insgesammt problematisch; nur Eines gelte assertorisch. Andere dagegen, und unter ihnen namentlich Kiese Wetter, Jakob und Krug, finden das hypothetische sowohl als disjunctive Urtheil immer apodiktisch, und nur die Glieder derselben überall problematisch. Nach Hoffbauer endlich, nach Maass, Fries, Reinhold u. A., können diese Urtheile jede Art der Modalität annehmen. — Um diese Meinungen gehörig zu beurtheilen, müssen wir wenigstens zwei Bedeutungen, in welchen die schwankende Benennung der Modalität genommen wird, unterscheiden: die eine, in der man darunter eine gewisse, den gegebenen Urtheilen objectiv anklebende Beschaffenheit versteht; wie, wenn man sagt, daß die apodiktischen Sätze bloß solche sind, die eine Nothwendigkeit aussagen u. dgl.; die andere, in der man unter der Modalität ein gewisses Verhältniß gegebener Sätze zu dem Erkenntnißvermögen eines denkenden Wesens versteht, wo dann ein Satz z. B. apodiktisch heißt, wenn wir uns bewusst sind, daß wir mit Nothwendigkeit so und nicht anders urtheilen. In der ersten Bedeutung kann es begreiflicher Weise Urtheile geben, die weder problematisch, noch assertorisch, noch apodiktisch zu nennen sind, weil sie weder eine Möglichkeit, noch eine Wirklichkeit, noch eine Nothwendigkeit (in irgend einer Bedeutung dieser Worte) aussagen. Und gerade dieß ist bei beiden, dem hypothetischen sowohl als disjunctiven Urtheile der Fall; denn weder eine Möglichkeit, noch eine Wirklichkeit,

noch eine Nothwendigkeit sagen wir aus, indem wir aussagen: Wenn A ist, so ist B; oder: Es ist entweder A oder B. Was aber die einzelnen Sätze A, B selbst anlangt: so können diese bekanntlich von dem verschiedensten Inhalte seyn, zumal wenn das aus ihnen gebildete Urtheil nicht wahr zu seyn braucht; und so versteht sich von selbst, daß sie nicht eben alle Aussagen einer Möglichkeit, d. h. problematische Sätze seyn müssen. Wenn wir die Modalität in der zweiten Bedeutung nehmen: so findet sie offenbar nur bei Sätzen Statt, die sich ein denkendes Wesen vorstellt, und mit mehr oder weniger Zuversicht für wahr hält. Und nun pflichte ich ganz der Meinung der zuletzt genannten Logiker bei, daß die hypothetischen und disjunctiven Urtheile alle Arten der Modalität erhalten können. So ist mir z. B. folgendes hypothetische Urtheil: Wenn wir vor 19 Jahren einen Mißwachs hatten: so wird auch heuer ein Mißwachs eintreten, bloß problematisch; und bliebe es, selbst, wenn mir der Vorderatz (ja auch der Nachsatz einst) assertorische Gewißheit erhielt. Eben so problematisch ist mir auch das disjunctive Urtheil: Wir werden heute entweder Schnee oder Regen bekommen, und bleibt es, selbst wenn mir der Umstand, daß wir heute Schnee bekommen, bereits gewiß wäre, weil es schon wirklich schneiet, denn ich bin ungewiß, ob nicht noch Regen nachkommen werde. Woher es, übrigens komme, daß so manche Logiker die einzelnen Sätze, aus denen das hypothetische oder disjunctive Urtheil besteht, für problematisch ansehen, ist leicht zu begreifen. Es sind dieß Sätze, über deren Wahrheit oder Falschheit in dem Urtheile selbst nichts ausgesagt wird; und daraus entspringt der Anschein, als ob das urtheilende Wesen sie für unentschieden erklärte; in welchem Falle sie freilich mit Recht problematisch in subjectiver Bedeutung genannt werden dürften. Indessen ist etwas für unentschieden erklären, und es nur eben jetzt nicht entscheiden, nicht ein und dasselbe; und wer z. B. sagt: Wenn ein Gott ist, so gibt es auch eine Vergeltung, erklärt gar nicht, daß ihm das Daseyn Gottes noch zweifelhaft sey, sondern er sagt bloß aus, daß der letztere Satz ableitbar aus dem ersteren sey. Nicht schwerer begreift sich, woher es gekommen, daß man die ganzen Urtheile selbst, die hypothetischen sowohl als disjunctiven, für apodiktisch er-

klärte. Hier scheint man unvermerkt von dem Begriffe der subjectiven Modalität zu jenem der objectiven übergegangen zu seyn. Wenn die Bestandtheile, aus denen ein hypothetisches oder disjunctives Urtheil besteht, reine Begriffe sind, oder wenn die allenfalls darin vorkommenden Anschauungen zu den veränderlichen Theilen gehören: dann lassen sich, der Wahrheit unbeschadet, beide mit einem Müssen (wie Hr. Prof. Krug sagt) verbinden. „Wenn A ist, so ist nothwendig B;“ und: „Einer der Sätze A und B ist nothwendig wahr.“ Und diese Aussagen können wir allerdings apodiktisch nennen. Am Schwersten dürfte zu errathen seyn, was Kant veranlasset habe, zu schreiben, daß an den kategorischen Urtheilen Alles assertorisch sey. Denn weil (nach §. 30.) das kategorische Urtheil an und für sich sowohl problematisch, als assertorisch, als auch selbst apodiktisch seyn kann: so sollte man glauben, daß die Behauptung, in einem solchen Urtheile müsse Alles nur assertorisch seyn, bloß von gewissen, in ihm vorkommenden Theilen zu verstehen sey. Dieß würde aber voraussetzen, daß das kategorische Urtheil immer aus mehreren anderen Urtheilen bestehe, welches doch eben nicht ist. Doch selbst, wenn der kategorische Satz andere Urtheile als Theile in sich schließt, läßt sich in keiner Bedeutung behaupten, daß diese immer assertorisch seyn müßten. Nicht in der subjectiven; denn wer z. B. das gewiß kategorische Urtheil fället: „Daß sich die Sonne um die Erde bewege, ist noch von Tycho de Brahe vertheidiget worden,“ braucht den darin enthaltenen Satz von der Bewegung der Sonne keineswegs selbst für wahr zu halten. Auch in der objectiven nicht; so ist das Urtheil: „Die Erfahrung lehrt, daß auch der beste Mensch sündigen könne,“ kategorisch, obgleich der darin enthaltene Satz eine bloße Möglichkeit aussagt.

§. 194.

Eintheilungen der Urtheile nach ihrer äußeren Verschiedenheit.

Die Eintheilungen, die ich bisher (§. 188 — 192.) geprüft, sollten bloß auf der inneren Beschaffenheit der Urtheile beruhen; eine Forderung, welcher sie auch bis etwa auf

diejenige, die man aus dem Gesichtspunkte der Modalität ableitete, entsprachen. Vergleichen wir aber zwei oder mehre Urtheile untereinander: so ergeben sich auch in den Verhältnissen, welche sie zu einander haben, merkwürdige Verschiedenheiten; und auch von diesen liefern uns die neueren Lehrbücher der Logik eine Uebersicht, welche den Anschein einer systematischen Vollständigkeit hat. Zwar in der Kantschen Logik, in des Hrn. Fries Systeme und in einigen andern, sehr angesehenen Werken wird von dem äußeren Unterschiede unter den Urtheilen nicht einmal unter einem eigenen Titel gesprochen, sondern die wichtigsten hieher gehörigen Begriffe werden nur gelegentlich, vornehmlich in der Lehre von den Schlüssen mitgenommen. Dieses betrachteten aber Andere mit Recht als einen Uebelstand, dem man abhelfen müsse.

1) In Kiesewetters *W. N. d. L.* heißt es S. 140.:
 „Wenn wir die Urtheile untereinander vergleichen, so müssen wir die Materie derselben als gleich annehmen, und sie bloß in Rücksicht ihrer Form vergleichen; und da wird nun diese Verschiedenheit der Form sich auf die vier Punkte: Quantität, Qualität, Relation und Modalität zurückführen lassen. Urtheile, die sich bloß in Rücksicht der Quantität unterscheiden, nennt man untergeordnete. Das eine muß allgemein, das andere besonders seyn; die einzelnen werden in dieser Rücksicht zu den besonderen gerechnet. — S. 141.
 „Vergleicht man die Urtheile der Qualität nach, so sind sie entweder einstimmig oder entgegengesetzt; je nachdem sie sich in Ein Bewußtseyn vereinigen lassen oder nicht. Einstimmige Urtheile, von denen eines wechselseitig aus dem andern folgt, heißen gleichgeltend; sie sind entweder der Form oder der Materie nach gleichgeltend. Die entgegengesetzten sind entweder widersprechend, wenn Eins das Andere bloß aufhebt; oder widerstreitend, wenn Eins das Andere nicht bloß aufhebt, sondern auch noch etwas Anderes behauptet; oder subconträr, wenn das Eine das Andere nicht völlig aufhebt. S. 143. Wenn in zwei kategorischen Urtheilen das Subject des einen Prädicat des andern, und das Prädicat des einen Subject des andern ist: so nennt man sie umgekehrt, wenn die Qualität und Quantität dieselbe bleibt; verändert umgekehrt, wenn

„auch die Quantität geändert wird. — §. 144. Der Modalität nach wird ein Urtheil durch die Versetzung, d. h. dadurch hervorgebracht, daß man Subject zum Prädicat, Prädicat zum Subject macht, von dem neuen Subject das Gegentheil nimmt, und auch die Qualität ändert. „Durch diese Contraposition wird ein Urtheil, das vorher assertorisch war, nun apodiktisch.“ — Ueber diese Darstellung bemerke ich: a) Daß man bei Aufzählung der Unterschiede, in dem Verhältnisse der Urtheile untereinander, die Materie derselben als gleich annehmen müsse, folgt daraus, daß die Logik bei allen ihren Untersuchungen nicht auf die Materie des Denkens sehen dürfe, gar nicht. Denn vorausgesetzt, daß ein gewisses Verhältniß zwischen Urtheilen nur merkwürdig genug ist, und daß es etwa nicht bloß bei Sätzen, die zu einer einzigen Wissenschaft gehören, Statt finde: so wird es in der Logik aufgeführt werden dürfen, gleichviel ob dasjenige, was man in diesen Sätzen die Materie nennet, einerlei oder verschieden seyn mag. Und führt man denn nicht auch schon bisher in allen Lehrbüchern der Logik das Verhältniß auf, das zwischen den drei Sätzen: Alle A sind B, Alle B sind C, Alle A sind C, obwaltet, daß nämlich der dritte derselben aus den zwei ersteren ableitbar sey? Diese drei Sätze aber sind ihrer Materie nach offenbar verschieden. Dürften nun deshalb, weil die Logik von jeder Materie des Denkens absehen soll, in ihr keine anderen Sätze als solche, deren Materie einerlei ist, miteinander verglichen werden: so dürfte ja auch nicht von dem Verhältnisse jener drei Sätze, und somit überhaupt von keinem Syllogismus in der Logik gesprochen werden. b) Durch jene so willkürlich gemachte Beschränkung versperrte man sich nicht nur den Weg zur Auffindung mancher sehr merkwürdiger Verhältnisse unter den Sätzen, sondern man konnte auch selbst die schon von den alten Logikern eingeführten nicht in ihrer gehörigen Allgemeinheit auffassen. So konnte man z. B. als Sätze, die in dem Verhältnisse der Unterordnung zu einander stehen, höchstens die Sätze der Form: Alle A sind B, Einige A sind B, und dieß oder jenes einzelne A ist B, anführen; da doch der Sprachgebrauch verlangt, daß man z. B. auch die Sätze von der Form: Alle A, die zugleich X sind, sind B, für untergeordnete jenes ersten erkläre. Vergeblich

suchte man sich über diesen Uebelstand mit der Bemerkung zu rechtfertigen, die Logik könne es nicht beurtheilen, ob ein solcher Satz, wie: alle Europäer sind sterblich, dem Satze, alle Menschen sind sterblich, wirklich untergeordnet sey oder nicht; weil sie nicht wissen könne, ob der Begriff Europäer dem Begriff Mensch unterstehe. Dieß Letztere völlig zugegeben, folgt ja doch daraus, weil die Logik nicht untersuchen kann, ob ein gewisser Satz wirklich ein passendes Beispiel zu einer gewissen Gattung von Urtheilen ist, nicht im Geringsten, daß der Begriff dieser Gattung in ihr nicht aufgestellt werden dürfe; oder wie dürften wir sonst die Begriffe von einer Grundwahrheit, von einem Lehrsatze, von einer Aufgabe und hundert andere in der Logik aufführen? — c) Wenn man erklärt hat, man wolle die Urtheile, die sich bloß in der Quantität unterscheiden, einander untergeordnet nennen; so ist nicht abzusehen, mit welchem Rechte man gleich darauf behauptet, daß das eine dieser Urtheile allgemein, das andere ein besonderes oder einzelnes seyn müsse. Denn auch Urtheile, deren das eine besonders, das andere einzeln ist, wären ja in ihrer Quantität verschieden. Indem man es sich gleichwohl verbietet, solche Urtheile untergeordnet zu nennen, verräth sich, daß man mit der Benennung der Unterordnung eigentlich einen ganz andern Begriff verbinde; den nämlich, daß der eine Satz wahr werden müsse, so oft es der andere wird. Die Sätze: Einige A sind B, und dieses A ist B, nennt man bloß darum nicht untergeordnet, weil der letztere nicht nothwendig wahr ist, so oft es der erste ist. Was man hier also für die Erklärung des Begriffes der Unterordnung ausgibt, ist nur ein dieses Verhältniß betreffender Lehrsatz; und was man in der Folge als einen Lehrsatz aufstellt, daß nämlich der untergeordnete Satz wahr wird, so oft es der übergeordnete wird, das ist die eigentliche Erklärung des Begriffes. — Dem Nachdenkenden muß es übrigens um so auffallender seyn, hier zu hören, daß man die Einzelurtheile den besondern beizuzählen habe, da es an andern Orten heißt, daß die Einzelurtheile in logischer Hinsicht wie allgemeine zu betrachten wären. d) Warum die Verhältnisse der Einstimmigkeit und Entgegensetzung gerade die Qualität betreffen, da man doch Urtheile zu den

einstimmigen, ja sogar gleichgeltenden zählt, die von entgegengesetzter Qualität sind, ist schwer zu errathen. e) Daß es aber eine zu enge Bestimmung dieser Verhältnisse sey, wenn man sie bloß auf Sätze von einerlei Materie einschränkt, leuchtet von selbst ein. Sagen wir doch, daß alle wahren Sätze miteinander einstimmig sind! f) Wie vereinigt es sich, daß man die Gleichgültigkeit als eine Art der Einstimmung, und die Einstimmung als ein Verhältniß, das nur zwischen Urtheilen von einerlei Materie Statt finden könne, betrachtet; und sodann doch eine Gleichgültigkeit der Form und eine der Materie nach unterscheidet? g) Uebrigens prüfte ich die hier gegebene Erklärung von dem Verhältnisse der Einstimmigkeit schon S. 154. Von dem Verhältnisse der Entgegensezung aber liegt eine doppelte zu Grunde. Denn einmal wird schon durch den bloßen Gegensatz, den man zwischen Einstimmung und Entgegensezung annimmt, und durch die Erklärung, die man von jener gibt, stillschweigend vorausgesetzt, daß Entgegensezung nur dort vorhanden sey, wo sich zwei Urtheile nicht in ein Bewußtseyn vereinigen lassen, oder (wie dieses weiter erklärt wird) wo das eine das andere ganz oder zum Theile aufhebt. Tiefer unten heißt es aber: „Urtheile sind entgegengesetzt, wenn beide gleiche Subject, und Prädicatbegriffe und bei entweder gleicher oder verschiedener Quantität verschiedene Qualität haben.“ Offenbar ist diese zweite Erklärung weiter als die erste; denn sie umfaßt auch die Urtheile: Einige A sind B, und: Einige A sind nicht B, die einander doch weder ganz, noch zum Theile aufheben. In der That war K. auch in Betreff dieser Art von Urtheilen, welche man insgemein subconträr nennet, sehr mit sich selbst im Zweifel; denn im Grundrisse (S. 72) zählt er sie ausdrücklich zu den entgegengesetzten, und erklärt sie als solche, deren das eine das andere nicht völlig aufhebe; in der W. U. aber (S. 242) beschreibt er sie als eine eigene Gattung, und sagt von ihnen: „Da von einem Theile der Sphäre des Begriffes etwas gelten kann, was von einem andern Theile dieser Sphäre nicht gilt, so werden auch die subconträren Urtheile einander nicht aufheben. Es findet bei ihnen keine reine Entgegensezung Statt, weil in beiden nicht von denselben Ob-

„jecten die Rede ist.“ — Das Wahre dünkt mir, daß die subconträren Sätze allerdings einstimmig sind, und dieß zwar, weil sie in der That nicht dieselben Gegenstände, d. h. Subjecte haben. Dieß zeigt sich aber nicht, so lange man bei der Form ihres gewöhnlichen Ausdruckes bleibt, und die Vorstellung: „Einige A,“ für die Subjectvorstellung beider ansieht. Denn sagen, daß man dieß Einige A in dem einen Satze auf andere Gegenstände beziehen könne, als in dem andern, hebt die Schwierigkeit nicht; denn wenn ich unter dem Ausdrucke: „Einige A,“ jetzt an diese, jetzt an andere Gegenstände denke: so falle ich nicht mehr dasselbe, sondern ein anderes (obgleich mit eben denselben Worten gesprochenes) Urtheil. Man hätte also höchstens erwiesen, daß Urtheile, deren sprachlicher Ausdruck von der Form der subconträren ist, nicht nothwendig einander entgegengesetzt seyn müssen; daß sie es aber durchgängig nicht sind, würde keineswegs folgen. Alle Schwierigkeit aber verschwindet, sobald wir die rechte Art, wie diese Sätze aufzufassen sind, kennen. Wissen wir nämlich, daß die Ausdrücke: Einige A sind B, Einige A sind nicht B, eigentlich keinen andern Sinn haben, als den: Die Vorstellung eines A, das zugleich B ist, hat Gegenständlichkeit, und die Vorstellung eines A, das nicht zugleich B ist, hat gleichfalls Gegenständlichkeit: so sieht man von selbst, daß die Verschiedenheit beider gar nicht in ihrer Copula oder im Prädicate, sondern in ihrem Subject bestehe. h) Welches Verhältniß unter den Urtheilen auf der Relation beruhe, wird nicht ausdrücklich gesagt, sondern wir müssen es nur aus dem Zusammenhange schließen, daß hier das Verhältniß der Umkehrung zu beziehen sey. So geben es auch Andere, z. B. Jakob (L. S. 220.), ausdrücklich an; indem sie die umgekehrten Sätze als solche erklären, „deren Begriffe sich bloß dadurch unterscheiden, daß sie in umgekehrter Relation stehen;“ worunter man, wie sich aus dem Verfolge zeigt, nichts Anderes versteht, als daß die Vorstellungen des Subjects und Prädicats gegen einander ausgetauscht sind. Hier fragt sich nun, wienach man dieses einen auf der Relation beruhenden Unterschied nennen dürfe? Denn da man der Relation nach nur die kategorische, hypothetische und disjunctive Urtheilsform unterscheidet: so sollte man erwarten, daß ein

Paar Sätze der Relation nach nur dann verschieden heißen könnten, wenn die eine dieser Formen bei einem und eine andere bei dem anderen Statt hat. 1) Noch unbegreiflicher ist, wienach man sagen könne, daß durch die sogenannte Ver-
setzung eines Urtheils seine Modalität geändert, und aus einem assertorischen ein apodiktisches Urtheil werde. Doch auch schon Andere, z. B. Flatt (in s. Bemerkungen g. die Kantische u. Kiesevertersche Log. S. 91), Krug (Log. §. 65. Anm. 4.), haben dieß gerüget. Es scheint also wirklich, zu dieser Behauptung habe nur die Begierde verleitet, die vier Gesichtspunkte, die bei der Tafel der Kategorien so gute Dienste geleistet, auch hier wieder anbringen zu können. Als Rechtfertigung liest man im Grundrisse §. 144. nur: „Durch diese Contraposition wird die Modalität des Urtheils geändert; denn wenn es vorher assertorisch war, wird es nun apodiktisch, da das Gegentheil davon verneint wird.“ Dieselben Worte werden noch einmal §. 180. und in der W. N. S. 297 zum dritten Male wiederholt, und hier wird wie zur Erläuterung noch das Beispiel beigefügt: „Das Urtheil, alle Menschen sind sterblich, ist bloß assertorisch; wird aber dadurch, daß ich durch die Ver-
setzung herausbringe: kein Nicht-Sterblicher ist ein Mensch, apodiktisch.“ — Macht dieses Beispiel wohl die Sache klarer; und wäre es uns zu verdenken, wenn wir aus Allem argwöhnten, daß K. selbst nicht recht gewußt habe, was er zur Rechtfertigung dieser, Kant (L. S. 54.) nachgesprochenen Behauptung, sagen solle? Die gebrauchten Worte lassen es ungewiß, ob man meine, das Urtheil, daß alle Menschen sterblich sind, werde ein apodiktisches, nachdem man das Andere: kein Nicht-Sterblicher ist ein Mensch, aus ihm herausgebracht habe; oder nicht jenes, sondern dieß letztere sey das apodiktische. Daß aber weder das Eine, noch das Andere wahr sey, und zwar weder, weiß man den Unterschied zwischen assertorischen und apodiktischen Urtheilen ob-
jectiv; noch wenn man ihn subjectiv versteht — ist sicher. Denn wenn dieser Unterschied ein objectiver, in den Urtheilen oder Sätzen an sich befindlicher seyn soll: so liegt am Tage, daß man nicht eines der beiden Urtheile: „Alle Menschen sind sterblich,“ und „kein Nicht-Sterblicher ist ein Mensch,“ den assertorischen, das andere den apodiktischen beizählen dürfe!

weil beide Urtheile bis auf den einzigen Unterschied, daß das eine bejahend, das andere verneinend ist, ganz von derselben Form sind. Der Unterschied in der Bejahung oder Verneinung aber darf, weil man ihn schon unter den Gesichtspunkt der Qualität gestellt hat, nicht zu Eintheilungen nach der Modalität dienen. Faßt man aber den Unterschied der Modalität bloß subjectiv auf, d. h. als ein Verhältniß des Urtheils zu dem urthellenden Subjecte: so will man nur solche Urtheile, die mit dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit begleitet sind, apodiktisch nennen; und da mag es wohl wahr seyn, daß ein jedes geschlossene Urtheil mit apodiktischer Nothwendigkeit eingesehen werde, wenn erst die Vordersätze, aus denen man es schließt, apodiktisch eingesehen werden; außer diesem Falle aber ist es so zweifelhaft oder noch zweifelhafter als seine Vordersätze. (S. 161.) Hieraus erhellet, daß auch in dieser Bedeutung des Wortes weder das Eine noch das Andere der beiden obigen Urtheile für apodiktisch erklärt werden dürfe. Kynisch ist noch zu rügen, daß man in dieser ganzen Darstellung nur auf Verhältnisse, die zwischen je zwei und zwei Sätzen Statt finden, Rücksicht genommen habe, da doch, wie oben gezeigt worden ist, selbst die Verhältnisse, die man hier aufgeführt hat, von einer Natur sind, daß sie nicht bloß zwischen einzelnen Sätzen, sondern auch zwischen ganzen Subgriffen von Sätzen Statt finden können.

2) Prof. Krug fängt seine Darstellung dieses Gegenstandes (S. 61.) mit der Erinnerung an, „daß sich die Mānen, welche die zwischen den Urthellen und Sätzen obwaltenden Verhältnisse von den Logikern bekommen, nicht verstehen lassen, wenn man nicht zugleich auf den Gehalt der Urtheile sieht. S. 62. Wenn Materie und Form zweier Urtheile, die verglichen werden, völlig dieselbe ist: so nennet man sie einerlei oder gleichgeltend, im Gegenfalle aber verschieden. S. 63. Wenn zwei Urtheile sich bloß durch ihre Quantität unterscheiden, mithin das eine ein allgemeines, das andere ein besonderes ist, so heißen sie untergeordnete. — Anm. Sieht man zugleich auf die Materie, so können auch zwei allgemeine Urtheile untergeordnete heißen, sobald der Subjectbegriff des einen höher als der des andern ist. Auch kann dieß Verhältniß nicht

„bloß zwischen kategorischen, sondern selbst zwischen hypothetischen und disjunctiven Urtheilen Statt finden; weil sie doch in Beziehung aufeinander weiter und enger seyn können. Z. B. wenn alle Thiere belebt sind, so sind es auch die Vögel; und wenn alle Vögel belebt sind, so sind es auch die Kolibris. Oder: Alle Geschöpfe sind entweder belebt oder unbelebt; und: Alle belebte Geschöpfe sind entweder vernünftig oder unvernünftig. — S. 64. Wenn von zwei (oder mehren) Urtheilen das eine aufhebt, was das andere setzt, mithin dieselben sich durch ihre Qualität unterscheiden, so heißen sie entgegengesetzt.“ U. s. w. — An dieser Darstellung glaube ich zu bemerken, a) daß Hr. Prof. K. ungern daran gehe, die Nothwendigkeit, daß bei Bestimmung der hier abzuhandelnden Verhältnisse auch der Gehalt (oder die Materie) der Urtheile berücksichtigt werden müsse, einzugestehen. Nur von den Namen, welche die Logiker diesen Verhältnissen ertheilten, soll dieses kommen. Gleichwohl dünkt mir, daß es keineswegs nur um die Benennungen: contradictorisch, conträr, subconträr u. dgl. (etwa etymologisch) zu erklären, sondern zur Erklärung der durch sie angedeuteten Begriffe selbst nothwendig sey, auf den Gehalt der Urtheile zu achten. b) Unter den Urtheilen, wenn man darunter die subjectiven Erscheinungen in dem Gemüthe eines denkenden Wesens versteht, kann es allerdings mehre geben, die völlig einerlei Materie und Form haben; dergleichen Urtheile aber sind dann nur ein und derselbe Satz an sich, den man sich mehrmals vorgestellt hat; daß aber auch Sätze in objectiver Bedeutung der Zahl nach mehre seyn könnten, und gleichwohl einerlei Materie und Form hätten, möchte ich nicht zulassen. Wohl kann es aber mehre einander gleichgeltende Sätze geben; denn unter solchen verstehen wir Sätze, welche bei jeder Veränderung, die man mit gewissen, in ihnen als veränderlich angenommenen Vorstellungen vornehmen mag, immer zugleich wahr oder falsch werden. Dazu wird keineswegs erfordert, daß sie von gleicher Materie oder Form wären. c) Wie soll daraus, daß ein Paar Urtheile sich nur durch Quantität unterscheiden, folgen, daß das eine derselben allgemein, das andere besonders seyn müsse? Sehr richtig wird dagegen in der Anmerkung gesagt,

gesagt, daß auch ein Paar allgemeine Urtheile einander untergeordnet seyn können, wenn sie bei einerlei Prädicat untergeordnete Subjectbegriffe haben. d) Daß auch zwischen hypothetischen und disjunctiven Urtheilen ein Verhältniß der Unterordnung Statt finden könne, scheint mir sehr richtig bemerkt; nur möchte ich es nicht in den Fällen wahrnehmen, die K. hier anführt. Meiner Ansicht nach (S. 157.) steht ein Satz B nur dann in dem Verhältnisse der Unterordnung unter dem Satze A, wenn er aus ihm ableitbar, und dieß zwar einseitig ableitbar ist; d. h. wenn durch jede Veränderung der in beiden gemeinschaftlich vorkommenden Vorstellungen, welche A wahr macht, auch B wahr gemacht wird, und nicht umgekehrt. So ist z. B. dem hypothetischen Satze: Wenn A ist, so ist auch M und P, ohne Zweifel untergeordnet der Satz: Wenn A und P ist, so ist auch M; und dem disjunctiven Satze: Unter den Sätzen A, B, C ist nur Ein wahrer, ist sicher untergeordnet der Satz: Unter den Sätzen A, B, C, und Neg. A, Neg. B, Neg. C sind drei wahre. Daß aber die beiden Beispiele, die Hr. Prof. K. anführt, nicht zu den untergeordneten Sätzen in dieser Bedeutung gehören, sieht man von selbst. Inzwischen dürfte man fragen, ob das unter ihnen obwaltende Verhältniß nicht merkwürdig genug sey, um eine Ausnahme in die Logik zu verdienen? Dieses zu beantworten, müssen wir erst bestimmter wissen, worin das Wesentliche jenes Verhältnisses bestehen soll. Vergleichen wir beide gegebene Paare von Sätzen: so bemerken wir, daß die Sätze, aus welchen jedes bestehet, gewisse Theile gemeinschaftlich haben, daß aber die abweichenden in dem einen Satze durchaus Vorstellungen von einem weiteren Umfange sind als die ähnlich liegenden in dem andern. Wo in dem einen Satze des ersten Paares die Vorstellung Thier steht, stehet in dem andern die untergeordnete Vorstellung Vogel; und wo im ersten die Vorstellung Vogel erscheint, hat der zweite die ihr untergeordnete Vorstellung Kolibri u. s. w. Daß nun ein solches Verhältniß zwischen Sätzen wirklich zuweilen einige Aufmerksamkeit verdienen könne, will ich gar nicht in Abrede stellen. Immerhin möchte man also auch eine Benennung dafür vorschlagen; den Namen Unterordnung aber hat der bisherige Sprachgebrauch zur Bezeichnung eines

andern Begriffes bestimmt. Mit einer Umschreibung würde ich den einen Satz den Satz mit weiteren, den andern den mit engeren Begriffen nennen. e) Könnte ich endlich auch die Erklärung des S. 64. von dem Begriffe der Entgegensetzung unangefochten lassen: so müßte ich doch die Frage aufwerfen, wie daraus, daß ein gewisses Urtheil das aufhebt, was ein anderes setzt, folgen soll, daß sie verschiedener Qualität sind? Dieses gilt höchstens, wenn die sogenannte Materie der verglichenen Sätze einerlei seyn soll.

3) Die Erklärungen, die D. Gerlach (Gr. d. L. S. 90—92.) von den Verhältnissen der Contrarietät, Contradiction und Subalternation aufstellt, sind meines Erachtens vielmehr Lehrsätze über ihren Gegenstand; und dieß zwar solche, die nicht einmal umgekehrt werden können; indem diese erwähnten Verhältnisse höchstens nur dann unter den hier angegebenen Bedingungen stehen, wenn sie zwischen Sätzen von sogenannter gleicher Materie eintreten sollen. Jene Begriffe sind aber viel weiter; so zwar, daß eben dasjenige, was G. als eine bloße Eigenschaft der conträren, contradictorischen und subalternen Urtheile beschreibt, nämlich daß von den ersteren nie beide wahr, wohl aber beide falsch, von den zweiten weder beide wahr, noch beide falsch seyn können, von den letzten aber der eine jedesmal wahr werden muß, sobald es der andere wird,— schon eben den ganzen Begriff dieser Verhältnisse ausmacht. Nach jenen Erklärungen wären auch das besondere und das einzelne Urtheil, wenn sie von einerlei Materie und Qualität sind, subaltern zu nennen; was man doch schwerlich zugeben wird. Sehr richtig aber bemerkte G., daß das Verhältniß der Umkehrung, welches Andere unter dem Momente der Relation anbrachten, nicht aus demselben folge; um aber dieses Moment nicht leer ausgehen zu lassen, stellte er das Verhältniß der Abhängigkeit und Unabhängigkeit darunter; allein auch dieses wüßte ich aus jenem Gesichtspunkte nicht abzuleiten. Denn ob ein Paar Sätze miteinander zusammenhängen oder nicht, ist doch ein Umstand, der durch diejenige Beschaffenheit derselben, die man die Relation in einem Urtheile nennt, eben nicht mehr als durch irgend eine andere, z. B. durch ihre Quantität oder Qualität bestimmt wird. So sehr ich es übrigens billige,

daß man auch die Verhältnisse der Abhängigkeit und Unabhängigkeit hier eigens aufführt: so genüget mir doch nicht die Art, mit der es hier geschieht. Meiner Ansicht nach gibt es nämlich mehre Bedeutungen, in denen die Redensart, daß ein Satz abhängig von einem andern sey, gebraucht wird. In der einen (wohl der gewöhnlichsten) wird Abhängigkeit gleichgeltend mit Unterordnung genommen, und man will durch Beides nur anzeigen, daß eine jede Vorstellung, die an die Stelle einer gewissen, in den zwei verglichenen Sätzen gemeinschaftlich vorkommenden gesetzt, den einen wahr macht, auch den andern wahr mache. In dieser Bedeutung können auch falsche Sätze von einander abhängig heißen. In einer andern Bedeutung nenne ich nur solche Sätze von einander abhängig, die sich wie Grund und Folge verhalten; in welcher Bedeutung nur Wahrheiten von einander abhängen können. Weder mit dem einen, noch mit dem andern dieser Begriffe ist der Begriff der Erkennbarkeit einer Wahrheit aus einer andern zu verwechseln; eines Verhältnisses, das eigentlich nicht zwischen Wahrheiten an sich, sondern nur zwischen gedachten Wahrheiten Statt findet, wozu aber eben nicht nöthig ist, daß eine derselben den Grund der andern enthielte. So ist die Wahrheit, daß die Erde rund sey, erkennbar aus der Wahrheit, daß ihr Schattenbild im Monde kreisförmig sey; aber wer wollte die letztere Wahrheit wohl als den Grund der ersteren ansehen? Aus demjenigen nun, was uns Hr. G. S. 93. und in der Anm. sagt, gehet nicht hervor, daß er sich diesen Unterschied deutlich vorgestellt habe. Hierzu kommt, daß er das Verhältniß der Abhängigkeit als ein solches betrachtet, das immer nur zwischen zwei Sätzen, und zwar von einerlei Materie Statt finden könne; während es doch bekannt ist, daß das Verhältniß der Abhängigkeit auch zwischen mehr als zwei Sätzen und zwischen Sätzen von sehr verschiedener Materie herrsche, wie wir ein Beispiel gleich an einem jeden Syllogismus haben. Sonderbar ist es endlich, wenn nicht nur Hr. G., sondern schon lange vor ihm auch Hr. Prof. Mehmel (Denk. S. 47) als ein Paar Verhältnisse, die das Moment der Modalität betreffen, die Gewißheit und Ungewißheit der betrachteten Urtheile angeben; da doch am Tage liegt, daß Gewißheit oder Ungewißheit eines

Urtheils nicht ein Verhältniß desselben zu andern Urtheilen, sondern zu unserem Erkenntnißvermögen ist; und somit hier, wo man nur solche Beschaffenheiten der Urtheile anführen will, die ihnen in Beziehung auf andere zukommen, am un-rechten Orte steht. Zwar habe ich selbst S. 161. unter den Verhältnissen der Sätze untereinander auch ein Verhältniß der Wahrscheinlichkeit, die einem Sätze hinsichtlich auf einen andern zukommen soll, angenommen. Allein die dort gegebene Er-klärung zeigt, daß dieß auf eine Weise geschehen, bei der es gar nicht nöthig ist, die verglichenen Sätze sich als Urtheile (Erscheinungen in dem Gemüthe eines erkennenden Wesens) zu denken. In diesem Verstande aber dürften die Begriffe: Gewißheit und Ungewißheit, von unsern beiden Gelehrten schwerlich genommen worden seyn.

4) Einige der neuesten Bearbeiter der Logik, z. B. Hr. Prof. Sigwart (L. 3. Aufl. S. 124 ff.), Hr. Beck (L. S. 79—88.), haben die Fehler, die von der unnatürlichen Unterordnung der hier zu betrachtenden Verhältnisse unter die vier Momente herrühren, glücklich vermieden, und nur noch jene stehen lassen, welche die Meinung, daß man nur Urtheile von einerlei Materie vergleichen dürfe, veranlasset; oder (was eben so viel heißt) sie stellen jene Verhältnisse nur nicht in der gehörigen All-gemeinheit dar. Doch auch von diesem Fehler ist die Dar-stellung frei, die sich in Ma a ß s Gr. d. L. (S. 237—264.) findet, deren durchdachte Gründlichkeit und Ausführbarkeit man noch zu wenig anerkannt zu haben scheint. Ich meines Theils fühle mich verpflichtet, zu gestehen, daß mir die Vorarbeiten dieses leider zu früh verstorbenen Gelehrten bei meinen eigenen Untersuchungen vielfältig zu Statten gekommen seyen. Das Wenige, was ich auch noch an seiner Darstellung dieses Gegenstandes vermisste, wurde bereits an seinem Orte er-wähnet.

Anmerk. Am Schlusse dieser Bemerkungen über die bisherige Dar-stellung der Lehre von den Sätzen stehe auch eine kurze Erwäh-nung der von mehren Gelehrten gemachten Versuche, die ver-schiedenen Arten der Sätze durch Zeichnungen darzustellen, welche die zwischen ihnen obwaltenden Verhältnisse, besonders die-jenigen, die in der Lehre von den Schlüssen vorkommen, anschau-licher zu machen fähig wären. Hier dünkt mir die Art, wie

Euler vorging, noch immer das Meiste zu leisten; vorausgesetzt, daß man sich, wie ich dieß schon §. 96. erinnerte, nicht eben daran bindet, den Umfang jeder Vorstellung durch eine nur durchaus kreisrunde Fläche darstellen zu wollen. Er nämlich schlug vor, die Sätze dadurch zu zeichnen, daß man die Umfänge gewisser Vorstellungen (meistens derjenigen, welche die bisherige Logik fälschlich als die Subject- und Prädicat-Vorstellungen ansieht) nach der (§. 66.) gegebenen Weisung zeichne. So würde z. B. ein Satz von der Form: Jedes A ist B, dadurch vorgestellt, daß man den Umfang der Vorstellung A in jener der Vorstellung B hineinzeichne, weil B die A umfasset. Ein so genannter verneinender Satz dagegen, wie: Kein A ist B, würde durch ein Paar auseinander liegender Flächenräume, die A und B vorstellen sollen, verständlich. Es ist leicht zu erachten, daß man auf solche Art so ziemlich alle Sätze darstellen könne, die ein Verhältniß zwischen dem Umfange gegebener Vorstellungen aussagen, oder mit solchen Aussagen wenigstens gleichgelten; namentlich also auch einen Eintheilungssatz von der Form: Jedes M ist entweder ein A oder B oder C u. s. w. Wie aber andere Sätze, z. B. die hypothetischen, oder die Sätze, die eine mehrgliederige Ergänzung, oder ein Verhältniß der Wahrscheinlichkeit aussagen u. dgl., mit Nutzen, d. h. so dargestellt werden könnten, daß sich dasjenige, was an ihnen wesentlich ist, durch die Zeichnung zu erkennen gäbe, wüßte ich wenigstens nicht. Dieß leistet auch Maassens Darstellung nicht, die auf demselben Grunde beruht, und nur statt der Kreise (wie man schon weiß) Winkel oder Dreiecke gebraucht. Dasselbe gilt von den Quadraten Plouquet's und von den Linien Lambert's. Weil man in jedem bejahenden Satze das Subject dem Prädicate unterstellt, in einem verneinenden aber es nicht unterstellt: so glaubte L. am Besten zu thun, wenn er die Linie, welche der Umfang der Subjectvorstellung ausdrückt, im bejahenden Satze unter die Linie der Prädicatvorstellung, im verneinenden aber neben sie setzte. Er zeichnete also die Sätze: Alle A sind B, Einige A sind B, Kein A ist B, Einige A sind nicht B, wie Fig. 18—21. im I. Bande. Doch beide Gelehrte versuchten noch eine andere, aus der Algebra entlehnte Bezeichnungsart der Sätze. Der Erstere z. B. bezeichnet die Begriffe omnis homo durch H, quidam homo durch h, omnis musicus durch M, u. s. w., hiernächst die Sätze: omnis musicus homo durch $M-h$; Nullus homo est angelus durch $H > A$, quidam homo non est musicus durch $h > M$ u. s. w. Der Zweite will einen Satz, in dem Subject und

Prädicat Wechselvorstellungen sind, durch $A = B$, einen andern bejahenden Satz durch $A < B$ u. s. w. ausgedrückt wissen. *Sal. Maïmon* wollte das bejahende Urtheil a ist b , durch $a + b$, das verneinende a ist nicht b , durch $a - b$; das hypothetische: Wenn a , b ist, so ist c , d , durch $a + b: c + d$; ein disjunctives durch $a + b | c | d$; das Urtheil nicht alle a sind b , durch $- ax + b$, andeuten, u. s. w. Noch andere Zeichnungen haben *Maček* (*Entw. d. r. Phil. Wien 1803.*), u. A. vorgeschlagen. Allein es scheint nicht, daß durch diese Versuche, so weit sie bisher gediehen, irgend ein wesentlicher Vortheil geleistet worden sey; womit ich indessen nicht in Abrede stellen will, daß man nicht durch eine fernere Vervollkommnung derselben oder durch Zeichnungen anderer Art etwas Ersprießliches bewirken könnte.
